

# Beratungen, Beurteilungen,

## Beratungen

Die Beratungen (und Betreuungen) der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden an mehreren Stellen im HLbG und in der HLbGDV geregelt, und zwar in § 40a Abs. 2 HLbG, in § 43 Abs. 7 und in § 46 Abs. 1 HLbGDV.

Die HLbGDV nennt lediglich in § 45 Abs. 2 Nr. 2 die Ausbildungsveranstaltung „Beratung und Reflexion der Berufsrolle“, in der allgemein beraten wird.

## Beurteilung und Bewertung des Ausbildungsstandes – Zulassung zur Prüfung

Der bewertete Ausbildungsstand der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ergibt sich auf der Grundlage der acht einfach bewerteten Module, des doppelt bewerteten Gutachtens der Schulleiterin oder des Schulleiters und der doppelten Bewertung der pädagogischen Facharbeit (§ 42 Abs. 2 HLbG). Hinweise zur pädagogischen Facharbeit in Abschnitt **Pädagogische Facharbeit: Kein Teil der Prüfung**.

Die Beurteilungen und Bewertungen erfolgen nach Abschluss des Moduls durch die jeweils zuständigen Ausbilderinnen und Ausbilder. Sofern diese für mehrere Module zuständig sind, wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst folglich mehrfach von einer Ausbilderin oder einem Ausbilder beurteilt, wenn sie an mehreren Modulen von ihr oder ihm teilnimmt.

Der Ausbildungsstand der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fließt mit 60 Prozent in die Gesamtnote ein (§ 50 Abs. 2 HLbG).

Da insgesamt acht Module bewertet werden, entfällt auf jedes Modul ein Anteil von fünf Prozent auf die Gesamtnote (40 %). Die Bewertung jedes Moduls erfolgt mit einfacher Gewichtung in Punkten (0–15 Punkte) nach § 24 Abs. 1 HLbG.

Die LiV legt bei der Meldung zur Prüfung zum 1. April oder 1. Oktober folgende Unterlagen vor (§ 48 Abs. 2 HLbGDV):

1. Portfolio nach § 41 Abs. 5 HLbG,
2. pädagogische Facharbeit nach § 46 HLbGDV,
3. Nachweis über Befähigung Leisten Erster Hilfe und
4. Erklärung über Teilnahme von Gästen an Prüfung.

## Unterrichtspraktische Prüfung: Prüfungslehrproben

Wesentliche Verfahrensfragen sind im Abschnitt **Unterrichtsbesuche und Prüfungslehrproben – Beratung, Bewertung, Theater?** dargelegt. Grundlage bildet § 47 HLbG. Konkret bedeutsam sind die Regelungen in der HLbGDV:

- Die Prüfungslehrproben erstrecken sich auf Unterrichtsfächer und Fachrichtungen, in denen die pädagogische Ausbildung erfolgte, und zwar in einer der Lehrkraft bekannten Lerngruppe (§ 50 Abs. 1 HLbGDV).

- Wird eine der Prüfungslehrproben mit weniger als fünf Punkten bewertet, so ist die unterrichtspraktische Prüfung nur bestanden, wenn die Summe der einfachen Bewertungen der Prüfungslehrproben zehn Punkte beträgt. Wird eine Prüfungslehrprobe mit null Punkten bewertet, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. In diesem Falle entfällt die mündliche Prüfung (§ 50 Abs. 5 Nr. 1 und 2 HLbG).
- Die beiden Prüfungslehrproben werden mit Punkten nach § 24 Abs. 1 HLbG bewertet und nach § 50 Abs. 3 HLbG dreifach gewichtet. Der Anteil jeder Prüfungslehrprobe an der Gesamtnote beträgt 15 %, somit 30 % für die unterrichtspraktische Prüfung (§ 50 Abs. 2 HLbG).

## Mündliche Prüfung

Der § 48 HLbG enthält die grundlegenden Bestimmungen, die konkreten Regelungen finden sich in der HLbGDV.

- Die Aufgabe für die mündliche Prüfung, für die eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten unter Aufsicht gewährt wird, ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vom Prüfungsausschuss schriftlich vorzulegen (§ 51 Abs. 2 HLbGDV).
- In der mündlichen Prüfung muss die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zunächst einen Vortrag von höchstens 15 Minuten Dauer halten; daran schließt sich ein weiterführendes Gespräch an (§ 51 Abs. 3 HLbGDV).
- Die mündliche Prüfung soll für Referendarinnen und Referendare in der Regel 60 Minuten, für Fachlehreranwärterinnen und -anwärter in der Regel 45 Minuten dauern, weil diese nur einen fachdidaktischen Arbeitsschwerpunkt haben (§ 51 Abs. 1 HLbGDV).
- Die mündliche Prüfung wird mit Punkten nach § 24 Abs. 1 HLbG bewertet und nach § 50 Abs. 3 HLbG doppelt gewichtet. Der Anteil der mündlichen Prüfung an der Gesamtnote beträgt zehn Prozent (§ 50 Abs. 2 HLbG).

## Gesamtbewertung

Das Gesamtergebnis wird kumulativ ermittelt. Die jeweiligen Einzelleistungen werden gemäß § 24 Abs. 1 HLbG nach Punkten (0–15) bewertet. Die Summe der gewichteten Punkte aufgrund der Einzelbewertungen ergibt die Gesamtpunktzahl (§ 50 Abs. 3 HLbG). Der Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage einer Tabelle (Anlage zum HLbG) danach die Gesamtnote fest (§ 50 Abs. 7 HLbG).

- Die Einzelleistungen werden nach § 50 Abs. 2 und 3 HLbG wie folgt gewichtet:
 

– Acht Modulbewertungen (jeweils einfache Gewichtung)	40 %
– Pädagogische Facharbeit (zweifache Gewichtung)	10 %

# Bewertungen und Prüfung

- Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters (zweifache Gewichtung) 10 %
- Unterrichtspraktische Prüfung (dreifache Gewichtung) 30 %
- Mündliche Prüfung (zweifache Gewichtung) 10 %
- Die Prüfung ist nach § 50 Abs. 5 HLbG nicht bestanden, wenn
  - eine Prüfungslehrprobe oder die mündliche Prüfung mit null Punkten bewertet wurde oder
  - die Summe der einfachen Bewertungen der Lehrproben weniger als zehn Punkte beträgt oder
  - die Gesamtpunktzahl weniger als 100 Punkte beträgt.
- Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Wird keine Mehrheit erreicht, entscheidet die oder der Vorsitzende (§ 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 HLbGDV).
- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist für den geordneten Ablauf der Prüfung verantwortlich und muss Beschlüssen des Prüfungsausschusses widersprechen, die gegen geltende Rechtsvorschriften oder Bewertungsgrundsätze verstoßen (§ 8 Abs. 4 HLbGDV). Ein inhaltliches Eingriffsrecht ist nicht gegeben.
- Mit Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst können Gäste an den Prüfungslehrproben, an deren Erörterungen und an der mündlichen Prüfung teilnehmen (§ 48 Abs. 2 Nr. 4 HLbGDV). Die Entscheidung über die Teilnahme trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende (§ 9 Abs. 2 HLbGDV).

## Prüfungsausschuss

Die Ausbildungsbehörde bestellt nach § 44 Abs. 2 HLbG den Prüfungsausschuss. Er setzt sich prinzipiell aus folgenden vier Mitgliedern zusammen:

- ein Mitglied als ständige Prüferin oder ständiger Prüfer (Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Ausbildungsbehörde und der Studienseminare sowie Ausbildungsbeauftragte nach § 18 Abs. 4 HLbG oder nebenamtliche Prüferinnen und Prüfer nach § 18 Abs. 5 HLbG),
- ein Mitglied der Schulleitung der Ausbildungsschule,
- zwei Ausbilderinnen oder Ausbilder.

Der Prüfungsausschuss muss so zusammengesetzt sein, dass durch die Qualifikationen der Mitglieder die Unterrichtsfächer und Fachrichtungen und das entsprechende Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vertreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 HLbG).

Mindestens zwei Mitglieder sollen nicht bewertend an der Ausbildung beteiligt gewesen sein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 HLbG).

- Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine Lehrkraft ihres Vertrauens benennen, die an der Prüfung und an den Beratungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme – ohne Stimmrecht – teilnimmt (§ 44 Abs. 5 HLbG).
- In Absprache mit der Ausbildungsbehörde organisiert das Studienseminar die Prüfung (§ 49 Abs. 2 Satz 2 HLbGDV).
- Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 44 Abs. 4 HLbG).

## Rücktritt, Ausschluss, Wiederholungsprüfung und Beendigung

Die teilweise komplizierten und aufgrund des Einzelfalles interpretationsbedürftigen Regelungen, die einer eingehenden Rechtsberatung bedürfen, sind den §§ 51, 52 Abs. 4 und 53 HLbG und den §§ 11 bis 13 HLbGDV zu entnehmen.



# Wozu überhaupt: Personalvertretung?

Neben der Einstellung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (Referendarinnen und Referendare, Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter) bestimmt der Personalrat am Studienseminar auch bei der Besetzung von Ausbilderstellen und der Bestellung von Ausbildungsbeauftragten mit. Bei Auswahlverfahren (sogenannten Überprüfungsverfahren) für diejenigen, die sich um eine Stelle beworben haben, ist der Personalrat als Beobachter dabei. Er beobachtet, ob die Überprüfungskommission (Vertreterin beziehungsweise Vertreter der Ausbildungsbehörde, Leiterin oder Leiter des Studienseminars, Frauenbeauftragte und gegebenenfalls Schwerbehindertenvertretung) sich gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern „gleich“ verhält. Und er kann aufgrund seiner Anwesenheit die Auswahlentscheidung der Behörde „für den bestgeeigneten Bewerber“ inhaltlich überprüfen, ob er wirklich der Beste ist, ob er also bei der Zustimmungsaufforderung zur Besetzung der Stelle mit „Ja“ oder „Nein“ stimmt. Sagt er „Ja“, ist damit die Stelle besetzt. Sagt er „Nein“, tritt ein Stufenverfahren ein (Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer; HPRL). Zwischen diesen „höchsten“ Rechten der Personalvertretung liegt die Alltagsarbeit im Studienseminar. Information, Mitwirkung und Mitbestimmung sind die Rechte; personelle Probleme, Ausbildungsfragen, soziale Angelegenheiten und viele einzelne Sachverhalte die Themen.

Entscheidend für die Tätigkeit des Personalrats ist,

1. dass er formal korrekt verfährt,
2. dass er selbst alle Möglichkeiten nutzt, von sich aus für die Beschäftigten initiativ zu werden.

Die GEW und der HPRL führen Personalratsschulungen durch. Diese sind für alle Personalräte wichtig, aber für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, denen das Know-how fehlt, besonders bedeutsam.

Einen Personalrat machen aber nicht nur Gesetze und deren Kenntnisse stark. Offene Diskussion an der Dienststelle, Unterstützung durch Kolleginnen und Kollegen und hohe Wahlbeteiligung bei den Personalratswahlen sind mindestens genauso wichtig.

Übrigens: Bei den letzten Wahlen zum HPRL im Mai 2012 erhielt die GEW Hessen mit 67,5% mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

## Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer (HPRL):

Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden

☎ 0611 - 368 2532, FAX 0611 - 368 2091

E-Mail: hauptpersonalratll@hprll.hessen.de

## GEW-Ansprechpartnerin im Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer (HPRL) für Ausbildungsfragen:

Heike Lühmann

Am Kreuzstein 18F, 34128 Kassel

☎ 0561 - 6 39 77, FAX 0561 - 60 26 945

E-Mail: Heike.Luehmann@t-online.de

## Personalrat und Seminarrat?

Wozu gibt es den Personalrat? Und wozu den Seminarrat? Welche Aufgaben haben diese Gremien? Gibt es noch Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten für sich und andere nutzen? In welchen „Rat“ zum Beispiel sollten diejenigen gehen, die sich für die konkreten Ausbildungsbedingungen interessieren, diese verändern wollen? **Grundsätzlich in beide!** Das bedeutet, dass es sowohl im Personalrat als auch im Seminarrat um konkrete Ausbildungsbedingungen gehen kann – allerdings unter jeweils anderen Aspekten. Nicht in der Thematik der Arbeit differieren diese beiden Gremien, sondern aufgrund ihrer Verankerung im Hessischen Personalvertretungsgesetz (§ 108 HPVG) und in der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (§ 6 HLbGDV) haben sie für die Beschäftigten unterschiedliche Aufgaben.

Übertragen auf die Schule lassen sich Seminarpersonalrat dem Schulpersonalrat und Seminarrat der Gesamtkonferenz beziehungsweise der Schulkonferenz zuordnen. Für den Personalrat ist dies leicht einsehbar. Schließlich sind die Aufgaben der Personalvertretung an allen Dienststellen grundsätzlich gleich, und die

Modalitäten der Wahl und Zusammensetzung sind einheitlich im HPVG geregelt. Dass aber der durch Delegation von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, Ausbilderinnen und Ausbildern (Wahlen in den jeweiligen Vollversammlungen nach § 5 Abs. 2 und 3 HLbGDV) zustande gekommene 12-köpfige Seminarrat etwas mit der Gesamtkonferenz einer Schule zu tun haben soll – schließlich sagt ja schon das Wort „gesamt“, dass **alle** dabei sind –, erfordert eine Begründung: Sie ergibt sich aus den Aufgaben, die der Seminarrat nach der HLbGDV im Studienseminar erfüllen soll (siehe Abschnitt **Arbeitsplatz Studienseminar**).

Dies bedeutet, dass **alleine** der Seminarrat für die Ausgestaltung der Ausbildung **inhaltliche** Beschlüsse fassen kann, die die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars umsetzen muss, sofern sie nicht gegen Recht verstoßen. Wird der Seminarrat beispielsweise nicht tätig, kann die Seminarleiterin oder der Seminarleiter im Rahmen der HLbGDV letztlich machen, was sie oder er will. Sie sollen auf dem Hintergrund der gemeinsamen Ausbildungsbestimmungen für alle Lehrämter an allen Studienseminaren die jeweils spezifische Situation zum Ausdruck bringen.



## Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte an der Hessischen Lehrkräfteakademie

Um die strukturelle Benachteiligung von Frauen zu reduzieren, ist die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gemäß HGIG (Hessisches Gleichstellungsgesetz<sup>1)</sup> bei allen Personalmaßnahmen zu beteiligen. Sie berät die Amtsleitung in allen Fragen der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und nicht weisungsgebunden. Jede Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (LiV) kann sich ohne Einhaltung des Dienstwegs vertraulich an sie wenden.

### Aufgaben der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist an allen personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen der Lehrkräfteakademie (LA) beteiligt. Sie hat unter anderem ein Mitspracherecht bei Einstellungen, Versetzungen und bei der Rückkehr aus der Elternzeit. Sie setzt sich auch dafür ein, dass die Lehrkräfteakademie und die Studienseminare familiengerechte Arbeitsbedingungen anbieten.

Als „Gender-Expertin“ sorgt sie dafür, dass bei allen Maßnahmen das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern im Auge behalten wird, und verdeutlicht den Kolleginnen und Kollegen in der LA und den Studienseminaren ihre entsprechende Verantwortung.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist in die Personalentwicklung eingebunden und arbeitet in entsprechenden Projekt- und Arbeitsgruppen mit.

Eine neue Herausforderung besteht in der Umsetzung der geschlechtergerechten Schule im Rahmen der Lehrerbildung, im Unterricht und in den Personalstrukturen.

### Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist auch Ansprechpartnerin bei folgenden Themen:

- Gender Mainstreaming
- Gendersensible Differenzierung und Individualisierung

- Reflexive Koedukation
- Mutterschutz/Elternzeit
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Berufsbiographie und Lebensplanung
- Sexuelle Belästigung und Mobbing

Für die Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen und für die Einstellung nach dem Vorbereitungsdienst sind die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den jeweiligen Staatlichen Schulämtern zuständig. An diese kann man sich wenden, wenn das Anliegen eher die schulische Organisation betrifft oder wenn am Ende des Vorbereitungsdienstes Fragen zur Einstellung in den hessischen Schuldienst bestehen.

<sup>1)</sup> i.d.F. vom 20. Dezember 2015

#### Ansprechpartnerinnen:

Gabriele Graeber (vorläufig)  
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte  
Hessische Lehrkräfteakademie  
Stuttgarter Straße 18 – 24 | 60329 Frankfurt  
E-Mail: [Gabriele.graeber@kultus.hessen.de](mailto:Gabriele.graeber@kultus.hessen.de)

Silke Schwarz  
Stellvertretende Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte  
Hessische Lehrkräfteakademie  
Im Stift 9 | 36251 Bad Hersfeld  
☎ 06621 – 7 21 86 | FAX 06621 – 91 92 48  
E-Mail: [silke.schwarz@kultus.hessen.de](mailto:silke.schwarz@kultus.hessen.de)

# Kleines **a b c**

## Beihilfe

### Anspruch:

Das Land Hessen gewährt den Beamtinnen und Beamten auf Grund seiner Fürsorgepflicht Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Sterbefällen sowie im Rahmen der Pflegepflichtversicherung. Es ist als Dienstherr jedoch nicht verpflichtet, in Ergänzung zur privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung (siehe Abschnitt **Krankenversicherung: privat oder gesetzlich**) für eine 100%-ige Abdeckung der Aufwendungen zu sorgen.

Die Regelungen zur Beihilfe sind äußerst kompliziert. Wer mit größeren Aufwendungen rechnen muss, sollte sich gegebenenfalls vorab an die zuständige Behörde wenden und nachfragen, welche Kosten übernommen werden. Bei therapeutischen Behandlungen, Sanatoriumsaufenthalten und Kuren muss vorab ein Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit gestellt werden.

Beim **Umfang des Beihilfeanspruchs** ist zu unterscheiden nach der **Art der Krankenversicherung**.

- **Freiwillig in gesetzlichen Krankenversicherungen Versicherte** erhalten nach § 5 Abs. 5 Hessische Beihilfenverordnung (HBeihVO) Beihilfe zu den Sachleistungen der Krankenversicherung, beispielsweise zu Arztbesuch oder Apothekenrechnungen. Die nachgewiesenen Sachleistungen sind beihilfefähig bis zur Höhe der in den letzten zwölf Monaten vor dem Beihilfeantrag gezahlten Krankenversicherungsbeiträge. Gemäß § 15 Abs. 3 HBeihVO beträgt hier der Bemessungssatz 50 % der beihilfefähigen Aufwendungen. Der Bemessungssatz ist der Anteil in Prozent, der von den beihilfefähigen Aufwendungen erstattet wird. Neben den üblichen Rechnungsbelegen ist von freiwillig in gesetzlichen Krankenkassen Versicherten zusammen mit dem Beihilfeantrag je eine Bescheinigung der Krankenkasse über
  - die gewährten Leistungen der Krankenkasse und
  - die freiwilligen Versicherungsbeiträge der letzten zwölf Monate vorzulegen.

Gewährt die Krankenkasse nur Geldleistungen (zum Beispiel bei Zahnersatz, privatärztlicher Behandlung, privatärztlich verordneten Medikamenten), erhöht sich der Bemessungssatz zu den sich nach Anrechnung der Kassenleistungen, eventuelle Eigenanteile und Verwaltungskostenabschläge ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen auf 100 %.

Außerdem sind solche notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig, die privat neben den Krankenkassenleistungen in Anspruch genommen werden mussten (zum Beispiel Privatbehandlung eines Arztes, Zahnarztes oder Heilpraktikers). Die dem freiwillig Versicherten hier entstandenen Kosten werden nicht auf die Beiträge des letzten Jahres angerechnet. Die Höhe des Bemessungssatzes entspricht den Sätzen für privat Versicherte (siehe unten).

- **Mitglieder in einer privaten Krankenversicherung** erhalten Beihilfe unabhängig von den Leistungen der privaten Krankenversicherung. Allerdings darf die Erstattung durch private Krankenkasse und Beihilfe nicht höher sein als der Rechnungsbetrag. Man darf sich also nicht „überversichern“. Der Bemessungssatz beträgt grundsätzlich 50 %. Bei Verheirateten oder Beamten mit Kindern erhöht sich gegebenenfalls der Be-

messungssatz (siehe unten). Entscheidend für die Höhe des Bemessungssatzes sind die (familiären) Verhältnisse am Tag der Antragstellung (Eingang bei der Beihilfestelle).

Im Fall einer stationären Krankenhausbehandlung erhöht sich der Bemessungssatz um 15 %, höchstens auf 85 %.

- **Verheiratete:** Auch für Aufwendungen eines Ehegatten wird Beihilfe gewährt, allerdings nur, wenn der Gesamtbetrag seiner Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) im vorletzten Kalenderjahr vor der Antragstellung den steuerlichen Grundfreibetrag nicht übersteigt (2014: 8.354 Euro, 2015: 8.472 Euro, 2016: 8.652 Euro jährlich). Bei Aufgabe der Berufstätigkeit des Ehegatten oder bei erheblicher Verringerung der Einkünfte kann unter bestimmten Voraussetzungen bereits im laufenden Kalenderjahr Beihilfe gewährt werden.

Der Bemessungssatz des Beihilfeberechtigten erhöht sich um 5 %, allerdings nicht, wenn der Ehegatte wegen Überschreitung der oben genannten Einkunftsgrenze nicht berücksichtigungsfähig ist.

- **Kinder:** Aufwendungen für Kinder sind beihilfefähig, wenn diese im beamtenrechtlichen, kindbezogenen Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind. Dies sind Kinder, für die dem Beihilfeberechtigten Kindergeld zusteht oder für die ihm ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 EStG zustehen würde. Ausgenommen sind allerdings Geschwister des Beihilfeberechtigten oder seines Ehegatten.

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familien-, Orts- oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähig, erhält derjenige die Beihilfe, bei dem das Kind tatsächlich im Zuschlag berücksichtigt wird oder den die Eltern in einer gemeinsamen Erklärung bestimmt haben.

Für berücksichtigungsfähige Kinder erhöht sich der Bemessungssatz um je 5 %, höchstens auf 70 %. Ausnahmen gelten besonders für die Kinder, die aufgrund einer Beschäftigung oder Berufsausbildung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig, erhöht sich der Bemessungssatz nur bei dem Beihilfeberechtigten, bei dem das Kind tatsächlich im Familienzuschlag berücksichtigt wird.

### Zahnärztliche Leistungen:

Bei Leistungen nach den Abschnitten F. H., J. und K. des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte (Es handelt sich hierbei um Kronen, Zahnersatz, Inlays, kieferorthopädische Leistungen u.ä.) sind Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn die beihilfeberechtigte Person **bei Behandlungsbeginn mindestens ein Jahr ununterbrochen** dem öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 BBesG) angehört hat. Als Unterbrechung gilt nicht das Ausscheiden kraft gesetzlicher Vorschrift nach dem Bestehen der 2. Staatsprüfung oder der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung.

### Wahlleistungen:

Wahlleistungen im Krankenhaus („Zweibettzimmer“, „Chefarztbehandlung“, „medizinische Extras“) sind nur beihilfefähig, wenn ein monatlicher Eigenbeitrag in Höhe von 18,90 Euro gezahlt wird. Hierfür muss innerhalb der ersten drei Monate ab

Beginn des Vorbereitungsdienstes eine entsprechende „Erklärung“ bei der Beihilfestelle eingehen. Für diese Erklärung stellt die Beihilfestelle ein Formular zur Verfügung.

#### Ausschlussfrist:

Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Antrag auf Beihilfe innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendung, der ersten Ausstellung einer Rechnung oder der Bescheinigung des Geldwerts der Sachleistung bei der Beihilfestelle oder einer anderen Stelle des Dienstherrn eingeht. Die Sachleistungen in der Bescheinigung dürfen dabei nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Die beihilfefähigen Aufwendungen müssen 250,- Euro übersteigen; erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, wird eine Beihilfe gewährt, wenn die Aufwendungen 25,- Euro übersteigen. Die Beihilfestelle soll bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst auch Beihilfe bei kleineren Rechnungen gewähren. Darüber hinaus gibt es noch zahlreiche weitere Begrenzungen, zum Beispiel Festbeträge, Anrechnung von Eigenanteilen etc.

Zuständig für die Beihilfe ist die Beihilfestelle Hünfeld des Regierungspräsidiums Kassel.

Informationen zur Beihilfe gibt es im Internet unter:

[www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)

Dort gibt es auch den Beihilfeantrag und die Merkblätter zum Downloaden.

### Dienstbefreiung

#### Die Rechtslage im Überblick

Die Begriffe Beurlaubung, Sonderurlaub und Dienstbefreiung werden häufig für die gleichen Sachverhalte verwendet. Sie be-

treffen aber unterschiedliche Tatbestände. Dienstbefreiung und Sonderurlaub haben nichts mit dem „Erholungsurlaub“ zu tun. Auch Lehrkräfte haben Anspruch auf Erholungsurlaub. Sie haben diesen in den Schulferien zu nehmen. Ein formeller Urlaubsantrag muss nicht gestellt werden. Für Beamtinnen und Beamte ist die Möglichkeit der Dienstbefreiung in § 16 Abs. 1 Urlaubsverordnung (UrlVO) geregelt.

Die Bestimmung enthält einen kurzen Katalog und am Ende eine Generalklausel.

Die Regelung zur Dienstbefreiung gemäß § 16 Abs. 1 UrlVO lautet:

„(1) Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Weitergewährung der Besoldung kann unter Beschränkung auf das notwendige Maß erteilt werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten,
2. aus besonderen Anlässen, insbesondere
  - a) zur persönlichen Bildung, Fortbildung und zur Teilnahme an Lehrgängen und Veranstaltungen, die staatsbürgerlichen, dienstlichen, politischen, gewerkschaftlichen, wissenschaftlichen oder religiösen Interessen dienen,
  - b) zur aktiven Teilnahme an Veranstaltungen, bei denen die Bundesrepublik oder das Land Hessen repräsentativ vertreten ist,
  - c) aus sonstigen wichtigen, persönlichen Gründen.“

Für andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst gilt die Regelung des § 29 Abs. 1 für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) (siehe Kasten). In der täglichen Praxis im

## § 29 Arbeitsbefreiung

(1) Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden:

- a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ein Arbeitstag,
- b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils zwei Arbeitstage,
- c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort ein Arbeitstag,
- d) 25- und 50-jähriges Arbeitsjubiläum ein Arbeitstag,
- e) schwere Erkrankung
  - aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt, ein Arbeitstag im Kalenderjahr,
  - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht voll-

endet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,

- cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen, bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr.

Eine Freistellung nach Buchstabe e) erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- f) Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, erforderlich nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.



Schulbereich haben sich die Grenzen beider Vorschriften weitgehend verwischt. So hat es sich eingebürgert, dass auch bei Beamtinnen und Beamten zunächst einmal auf den Katalog des § 29 TV-H geblickt wird. Dies ist im Normalfall nicht zu beanstanden, unter dem Gesichtspunkt der gleichen Behandlung beider Beschäftigten sicher sogar wünschenswert. Allerdings gilt dies eben nur für den Normalfall. Da in Ausnahmefällen bei entgegenstehenden dienstlichen Belangen bei Beamtinnen und Beamten der Anspruch entfallen kann, muss bei anders gelagerten Ausnahmefällen erforderlichenfalls auch mehr gewährt werden, als der Katalog des TV-H vorsieht. Im Einzelfall kann also die beantragte Dienstbefreiung verweigert werden, wenn „dringende dienstliche Gründe“ entgegenstehen. Was solche dringenden dienstlichen Gründe sind, ist nirgendwo ausdrücklich geregelt. Kein dringender dienstlicher Grund ist die Tatsache, dass Unterricht ausfallen würde. Es muss vielmehr eine besondere „Notlage“ gegeben sein. Ergänzend eine Sonderregelung in § 69 Abs. 3 HBG: „Zur Ausübung einer sonstigen ehrenamtlichen politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag der erforderliche Urlaub unter Belassung der Besoldung zu gewähren, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.“

Weitere Freistellungsmöglichkeiten gibt es unter anderem zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlichen Pflichten und zur Teilnahme an Tagungen als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter politischer und gewerkschaftlicher Organe.

### Problem:

**Freistellung bei Krankheit von Kindern unter zwölf Jahren**  
Nach § 16 Abs. 1 Nr. 2c UrlVO kann Dienstbefreiung aus „sonstigen, wichtigen, persönlichen Gründen“ gewährt werden. Dies betrifft auch die Möglichkeit der Arbeitsbefreiung bei Erkrankung von Kindern bis zum zwölften Lebensjahr.

Das Bürgerliche Gesetzbuch und das Sozialgesetzbuch (SGB X) sehen für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen eine „bezahlte Freistellung“ in einem Umfang von zehn Arbeitstagen je Kind pro Kalenderjahr und je Elternteil, bei Alleinerziehenden von 20 Arbeitstagen, vor. Bei mehreren Kindern gilt eine Höchstgrenze von 25 beziehungsweise 50 Tagen.

Der TV-H sieht eine Arbeitsbefreiung für Tarifbeschäftigte, die entweder selbst oder deren Kind privat versichert ist, nur im Umfang von vier Tagen pro Kalenderjahr vor. Nach der Rechtsprechung bei mehreren Kindern bis zu fünf Tage.

In diesem Umfang erhalten auch Beamtinnen und Beamte eine Dienstbefreiung. Und § 16 Nr. 2c HUrlVO schließt jedoch nicht aus, dass in „begründeten Einzelfällen“ Dienstbefreiung auch über vier Tage hinaus gewährt werden kann (Erlass des HMdIS vom 12. 12. 2008).

Nach unserer Rechtsauffassung besteht daher ein Anspruch auf Dienstbefreiung bis zu dem in SGB X genannten Umfang, da unseres Erachtens ein nach ärztlichem Attest festgestelltes Erfordernis für die Dienstbefreiung in jedem Falle einen begründeten Einzelfall darstellt. Wer einen Zeitraum über vier bzw. fünf Tage hinaus in Anspruch nehmen möchte, sollte jedoch kurz darlegen, dass ein „wichtiger persönlicher Grund“ vorliegt, weil die Betreuung des kranken Kindes notwendig und nicht anders als durch Dienstbefreiung zu gewährleisten ist.

### Zuständigkeit

Für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ist die Leitung des Studienseminars für eine Dienstbefreiung bis zu 14 Tagen zuständig, über diesen Zeitraum hinaus das Amt für Lehrerbildung.

## Dienstunfall und Sachschäden

### Was ist ein Dienstunfall?

Wie heißt es so schön im § 36 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG):

„Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder in Folge des Dienstes eingetreten ist.“

Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen und dienstliche Tätigkeiten am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen. (...)

Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zur und von der Dienststelle. (...)

Das Zitat ist natürlich nur die Spitze des Eisberges. Wer es genauer wissen möchte, muss diesen sehr umfangreichen Paragraphen des HBeamtVG genauer studieren.

Zur Verdeutlichung ein paar **Beispiele**.

Dienstunfälle liegen vor:

- Eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fährt mit dem Fahrrad zur Schule, stürzt und bricht sich ein Bein.
- Eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erteilt Sportunterricht, tritt auf einen Ball, knickt um und erleidet einen Bänderriss.

Keine Dienstunfälle liegen vor:

- Eine Gruppe von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst trifft sich am Abend, und jemand stürzt mit dem Fahrrad auf dem Weg zum Treffpunkt.
- Nach einem Trampolinsprung mit vorschriftsmäßiger Landung spürt eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Schmerzen im Bereich der Lendenwirbelsäule; es wird ein Schaden an dieser festgestellt.

#### Warum sollte ein Dienstunfall gemeldet werden?

Nicht nur, weil man als Beamtin oder Beamter dazu verpflichtet ist, sondern aus folgenden Gründen:

- Wer länger als sechs Monate zu mindestens 25 % in seiner Erwerbfähigkeit eingeschränkt ist, erhält einen finanziellen Unfallausgleich.
- Wer später einmal aufgrund einer Erkrankung, die als Dienstunfall anerkannt wurde, dienstunfähig wird, erhält in der Regel eine höhere Beamtenpension.
- Wer in Folge eines Dienstunfalles neben dem körperlichen auch einen Sachschaden erleidet, erhält ebenfalls eine Erstattung im Rahmen der Unfallfürsorge.
- Die Abrechnung der Heilbehandlungskosten erfolgt nicht über die Beihilfe, sondern über die Unfallfürsorgestelle des zuständigen Regierungspräsidiums.

#### Wo muss der Dienstunfall gemeldet werden?

Die Meldung erfolgt an das Regierungspräsidium auf dem Dienstweg. Dafür gibt es ein besonderes Formular. Dies sollte bei der Leitung des Studienseminars vorrätig sein. Eventuell erhält man es auch bei der Schulleitung. Man kann es natürlich auch bei den Regierungspräsidien anfordern.

#### Welche Fristen gelten?

Der Dienstunfall sollte sofort gemeldet werden. Auf jeden Fall muss ein Dienstunfall innerhalb einer Frist von zwei Jahren gemeldet werden, da bei verspäteter Meldung grundsätzlich Ansprüche gegenüber dem Land Hessen verfallen.

#### Sachschäden

Liegt kein Dienstunfall im genannten Sinne vor – weil kein körperlicher Schaden entstanden ist –, werden unter bestimmten Voraussetzungen dennoch Schäden erstattet, die den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst in Ausübung des Dienstes entstanden sind. Zum „Dienst“ gehört auch der Weg zum und vom Dienst.

Ersatz gibt es, wenn Sachen beschädigt, zerstört oder abhanden gekommen sind. Ersetzt werden jedoch nur eigene Sachen, die man üblicherweise in Ausübung des Dienstes mit sich führt. Außerdem wird immer geprüft, ob eigenes Verschulden oder Mitverschulden vorliegt.

Einen Sachschadenersatz erhält man zum Beispiel nicht, wenn ein Schaden an einem auf dem Schulparkplatz geparktem Auto entsteht, es sei denn, man kann **beweisen**, dass der Schaden durch Schülerinnen und Schüler verursacht wurde.



Näheres ist in den „Sachschadenersatz-Richtlinien“ vom 13.4.2012 geregelt.

Die Meldung von Sachschäden erfolgt wieder über das Studienseminar.

#### Krankenversicherung: privat oder gesetzlich?

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst haben als Beamtinnen und Beamte grundsätzlich die freie Wahl, wie sie sich krankenversichern. Sie können einen Vertrag mit einer privaten Versicherung abschließen oder unter bestimmten Voraussetzungen freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben beziehungsweise werden. Als Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist man nicht Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Eine **private Krankenversicherung** kann grundsätzlich jeder abschließen. Es gelten für die Versicherungen keine einheitlichen Tarife beziehungsweise Beiträge und Leistungen; diese sind „Verhandlungssache“ und richten sich nach Alter, Geschlecht und „Vorerkrankungen“. Die Höhe der eigenen Einkünfte spielt hierfür keine Rolle, die Versicherungen bieten jedoch für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst besondere (günstigere) Tarife an. Diese enden aber automatisch mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes. Mittlerweile gibt es auch für „Ausgewachsene“ Tarife ohne Gesundheitsprüfung (Basistarif). Für Familienmitglieder müssen gesonderte Beiträge gezahlt werden. Viele private Versicherungen bieten eine (Teil-)Beitragsrückerstattung an, wenn man für eine bestimmte Dauer keine Zahlung angefordert hat. Man sollte sich ruhig von mehreren Versicherungen ein Angebot machen lassen. Eine Beratung kann die GEW hier leider nicht anbieten.

Bei einer privaten Versicherung regeln sich die Leistungen nach dem individuellen Vertrag und den bei der Versicherung geltenden allgemeinen Versicherungsbedingungen. Gegenüber



dem Arzt etc. ist man „Vertragspartner“. Die entstandenen Kosten muss man sich von der Versicherung und der Beihilfe zurückholen.

Die **freiwillige gesetzliche Krankenversicherung** ist nur möglich, wenn man bisher bereits Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung war. Scheidet man aus der gesetzlichen Pflichtversicherung aus – zum Beispiel aus der studentischen Versicherung oder der Pflichtversicherung im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses – so kann nur freiwilliges Mitglied werden, wer die sogenannte Vorversicherungszeit erfüllt. Das ist der Fall, wenn man innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor der Ausscheiden aus der Versicherungspflicht mindestens zwölf Monate bei der gesetzlichen Krankenkasse versichert war. Der Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Versicherungspflicht gestellt werden.

Entscheidet man sich dazu, der gesetzlichen Krankenversicherung den Rücken zu kehren, so kann man dort erst wieder Mitglied werden, wenn man wieder versicherungspflichtig wird, zum Beispiel durch einen Angestelltenvertrag oder Bezug von Arbeitslosengeld I.

Bei den gesetzlichen Versicherungen sind die Leistungen zu fast 100 % durch Gesetz geregelt. Diese „Sachleistungen“ erhält man bei Vorlage der Versichertenkarte. Der Arzt rechnet direkt mit der Krankenkasse ab. Bei einigen Versicherungen soll die Praxisgebühr bei der Teilnahme an einem Hausarztmodell entfallen. Im Land Hessen kann man außerdem die „Sachleistungsbeihilfe“ erhalten.

Beim Vorliegen der studentischen Krankenversicherung für diese Zeitdauer ist die gesetzliche Voraussetzung der Vorversicherungszeit erfüllt, das heißt, bei Beginn des Vorbereitungsdienstes besteht nach wie vor Wahlmöglichkeit. Die (weitere) freiwillige Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse muss innerhalb von drei Monaten, nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung beantragt werden.

### Krankheit/Arbeitsverhinderung

Wenn eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst verhindert ist, zum Dienst zu erscheinen, ist – je nach Einsatz – das Studienseminar oder die Schulleitung unverzüglich unter Angabe von

Gründen zu benachrichtigen. Bei Versäumnis wegen Krankheit ist am vierten Kalendertag der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung (Attest) vorzulegen. Die Schulleitungen und die Studienseminarleitungen unterrichten sich gegenseitig (§ 12 Dienstordnung der Lehrkräfte).

### Mutterschutz/Elternzeit

Auch während des Vorbereitungsdienstes gelten die Regelungen der hessischen Mutterschutz- und der Elternzeitverordnung, zum Beispiel der 14-wöchige „Mutterschaftsurlaub“. Auch die Elternzeit bis zu drei Jahren kann im Vorbereitungsdienst in Anspruch genommen werden.

Wichtig: Der Vorbereitungsdienst endet nach der bestandenen Prüfung auch dann, wenn das Ende mit dem Mutterschaftsurlaub oder einer Elternzeit zusammenfällt. Endet der Vorbereitungsdienst nach Ablegen der Prüfung während der Mutterschutzfrist von sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, so erhält die frühere Beamtin für die Zeit nach dem Ende des Vorbereitungsdienstes bis zum Ende der Schutzfrist weiterhin Mutterschaftsgeld in Höhe von ca. 767,- Euro monatlich.

### Nebentätigkeit/Vertretungsvertrag

Nach dem Hessischen Beamtengesetz (HBG) sind grundsätzlich alle Nebentätigkeiten anzeigepflichtig, durch die ein Entgelt erzielt wird. Nur anzeige-, jedoch nicht genehmigungspflichtig sind Tätigkeiten, durch die ein Entgelt von nicht mehr als 1.227,10 Euro im Jahr erzielt werden.

Eine Genehmigung ist immer dann zu versagen, wenn zu befürchten ist, dass die Pflichten aus dem Beamtenverhältnis beeinträchtigt werden beziehungsweise ein so genannter Zweitberuf aufgebaut wird. Im Bereich der „Erwachsenen-Lehrkräfte“ bedeutet dies, dass eine Nebentätigkeit bis zu acht Zeitstunden pro Woche in der Regel genehmigt wird.

Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst gilt jedoch, dass durch die Nebentätigkeit das Ziel der Ausbildung nicht gefährdet werden darf. Aus diesem Grund werden in der Regel bis zu sechs Zeitstunden pro Woche genehmigt.

### Wichtige Anschriften von Dienststellen und Aufsichtsbehörden

- Hessisches Kultusministerium, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden, ☎ 0611-368 0, FAX 0611-368 2099, E-Mail: poststelle@hkm.hessen.de
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Beihilfen (Hünfeld) – 36086 Hünfeld, ☎ 0561-106 1550, FAX 0611-327640911, E-Mail: beihilfe@rpks.hessen.de, www.rp-kassel.hessen.de
- Hessische Bezugsstelle, Friedrich-Ebert-Straße 106, 34119 Kassel, ☎ 0561-1008 0, FAX 0561-1008 1201, E-Mail: hbsk@hbs.hessen.de, www.hbs.hessen.de
- Hessische Lehrkräfteakademie, Stuttgarter Straße 18–24, 60329 Frankfurt/M., ☎ 069-38989-00, E-Mail: poststelle.la@kultus.hessen.de

Stand Februar 2015

Der Antrag auf Nebentätigkeit im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden ist von der Leiterin oder dem Leiter des Stundenseminars zu genehmigen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 HLbGDV). Sollte ein Antrag abgelehnt werden, so kann dagegen Widerspruch eingelegt werden. Eine zeitliche Begrenzung in Wochen ist nicht vorgesehen. Auch hier wird zu prüfen sein, ob durch die konkrete Nebentätigkeit nach Art und Umfang der Ausbildungszweck gefährdet wird.

#### Wichtig: Anrechnung der Einkünfte

Bei einer Nebentätigkeit neben dem Vorbereitungsdienst gelten folgende Anrechnungsregelungen (§§ 62, 5 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG)):

- Nebentätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes mit mindestens der Hälfte der Arbeitszeit: Es wird nur die Besoldung/ das Entgelt aus dem höheren Amt gezahlt.
- Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst mit weniger als einer halben Stelle oder eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes: das durch die Nebentätigkeit erzielte Entgelt wird auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt. Als Anwärtergrundbetrag werden jedoch mindestens 30% des Grundgehalts der Stufe 1 der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn gewährt.

#### Daher Vorsicht bei Vertretungsverträgen!

Den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst wird zum Teil angeboten, neben dem Vorbereitungsdienst im Rahmen von „Vertretungsverträgen“ oder „TV-H-Verträgen“ in der Schule zu arbeiten. Dies ist dann in Ordnung, wenn durch diesen Einsatz nicht Regelbedarf abgedeckt und die Ausbildung nicht beeinträchtigt werden. In der Praxis wird sich diese Frage daher in der Regel nur für den Zeitraum zwischen der letzten Prüfung

und dem formellen Ende des Vorbereitungsdienstes (Ende des entsprechenden Monats) stellen.

#### Personalakte/Prüfungsakte

- § 89 HBG (Hessisches Beamtengesetz) räumt das Recht ein, die Personalakten, auch durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten, einzusehen. Dies ist bei der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle, die oder der die Akten führt, zu beantragen. § 89 Abs. 3 HBG stellt zudem klar, dass bei Einsichtnahme in die Personalakte Fotokopien gegen geringe Kosten gefertigt werden dürfen.
- Die Prüfungsakten sind kein Bestandteil der Personalakten, lediglich ihr Ergebnis. Auch sie können nach abgelegter Prüfung auf Antrag nach § 29 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (in der Regel innerhalb eines Jahres) eingesehen werden. Die Einsichtnahme muss persönlich erfolgen. Kopien können gefertigt werden; sie dienen der Wahrnehmung des rechtlichen Interesses.

Wenn die Behörde Prüfungsunterlagen nicht kopieren lässt, kann Antrag nach §§ 99 und 100 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden. Bei Gericht ist jede Unterlage kopierbar.

Das Recht auf Einsichtnahme der Personal- und Prüfungsakten erlaubt eine Kontrolle. Von diesem Recht sollten die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, auch jede Kollegin und jeder Kollege Gebrauch machen.

#### Pflegeversicherung

Wer in der gesetzlichen Krankenversicherung ist, ist auch in der gesetzlichen Pflegeversicherung – wer nicht, muss eine private Pflegeversicherung abschließen.

## Rund ums Geld

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erhalten als Beamtinnen und Beamte des Landes Hessen sogenannte Anwärterbezüge. Wer nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes tatsächlich als Beamtin und Beamter fest eingestellt wird, erhält eine Besoldung. Sollte es – hoffentlich nur vorübergehend – lediglich für einen Vertretungsvertrag reichen, dann erhalten Angestellte des Landes Hessen eine entsprechende Vergütung. Sollte es – hoffentlich gar nicht – kein Angebot zur Weiterbeschäftigung geben, kommt nur Arbeitslosengeld II in Betracht (siehe Abschnitt **Informationen zur Arbeitslosigkeit**).

Zuständig für die Berechnung und die Auszahlung der Anwärterbezüge, der Besoldung und der Vergütung ist die Hessische Bezügestelle (HBS) in Kassel. Die zentrale Telefonnummer der Hessischen Bezügestelle lautet: 0561-1008-0.

In Hessen – und möglicherweise auch in anderen Bundesländern – dauert es oftmals eine Weile, bis das erste Geld auf dem Konto eintrifft. Wer Gefahr läuft, sein Konto überziehen oder ein Darlehen aufnehmen zu müssen, kann bei der Hessischen Bezügestelle einen **Abschlag** beantragen. Voraussetzung ist jedoch, dass das Amt für Lehrerbildung oder das Staatliche Schulamt die persönlichen Daten überhaupt schon an die HBS weitergeleitet hat.

Auf der Rückseite des Bezügenachweises finden sich einige Erläuterungen. Ausführliche Informationen gibt es auf der Internetseite der HBS unter [www.hbs.hessen.de](http://www.hbs.hessen.de).

Die Höhe der Anwärterbezüge, der Beamtenbesoldungen und der Vergütung nach dem TV-H kann „Tabellen“ entnommen werden. Diese Tabellen findet man unter [www.gew-hessen.de/](http://www.gew-hessen.de/) Tarif und Besoldung.



## Anwärterbezüge und weitere Leistungen

### Anwärtergrundbetrag

Die Höhe der Anwärterbezüge richtet sich nach dem Lehramt, das man später haben wird. In Hessen erhalten Fachlehrerinnen und Fachlehrer bei ihrer Einstellung A 10 (mit abgeschlossener Ingenieurs- oder Fachhochschulausbildung: A 11), Lehrerinnen und Lehrer für Grundschulen A 12, für Haupt- und Realschulen und für Förderschulen A 13, für Gymnasien und für berufliche Schulen A 13 plus Zulage.

Entsprechend beträgt der „Anwärtergrundbetrag“ im Vorbereitungsdienst (seit 1. Januar 2014):

Spätere Besoldungsgruppe	Grundbetrag
A 9 bis A 11	1.083,04 Euro
A 12	1.223,39 Euro
A 13	1.255,33 Euro
A 13 plus Zulage	1.290,39 Euro

### Familienzuschlag

Beamtinnen und Beamte erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen Familienzuschlag. Früher hieß er Ortszuschlag, hatte aber schon damals mit Frankfurt oder Unter-Schönmattenweg gar nix zu tun.

Der **Verheiratetenbestandteil im Familienzuschlag** oder **Familienzuschlag Stufe 1** wird gezahlt, bei (glücklich oder weniger oder nicht mehr glücklich) Verheirateten einschließlich eingetragener Lebenspartnerschaften, bei Verwitweten und bei Geschiedenen, wenn die Beamtin oder der Beamte dem Ex-Ehegatten zum Unterhalt verpflichtet ist.

Sind beide Ehegatten im öffentlichen Dienst beschäftigt, erhalten beide den Zuschlag zur Hälfte. Dies gilt auch bei Teilzeit, es

sei denn, einer der Ehegatten arbeitet Teilzeit mit weniger als einer halben Stelle oder die Arbeitszeit beider erreicht keine volle Stelle. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Ehegatte nach TVöD oder TV-H bezahlt wird.

Diesen Familienzuschlag erhalten Beamtinnen und Beamte darüber hinaus, wenn sie eine unterhaltsberechtigten Person (meistens sind dies Kinder) in ihrem Haushalt aufgenommen haben und diese Person Einkünfte nicht über eine bestimmte Grenze hinaus hat. Gibt es zwei Berechtigte, das heißt zum Beispiel in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, wird der Zuschlag geteilt. Außerdem erfolgt immer eine Kürzung bei Teilzeitbeschäftigung.

Darüber hinaus wird für jedes Kind ein **kindbezogener Familienzuschlag** gezahlt.

Dieser Zuschlag ist völlig unabhängig vom Familienstand und wird grundsätzlich gewährt, solange es Kindergeld für das Kind beziehungsweise die Kinder gibt. Bei mehreren Berechtigten wird der Zuschlag – genau wie das Kindergeld – nur einmal gezahlt.

### Sonderzahlung

Beamtinnen und Beamte in Hessen erhalten kein Urlaubs- oder Weihnachtsgeld. Sie erhalten eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 5% der Dienstbezüge (Grundgehalt, Familienzuschlag). Außerdem gibt es noch für jedes Kind, das im Familienzuschlag berücksichtigt wird, einen Sonderbetrag von 2,13 Euro.

Einen jährlichen Festbetrag im Juli erhalten außerdem Beamtinnen und Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppe A9.

### Reisekosten

Für die Fahrten vom Wohnort zum Dienstort Schule werden keine Reisekosten gezahlt. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erhalten aber für Fahrten, die „anlässlich der Teilnahme an den laufbahnmäßigen Ausbildungsveranstaltungen“ zum Studienseminar zurückgelegt werden müssen, eine Reisekostenvergütung – allerdings nur, wenn die Entfernung von 30 km (einfach) zur Ausbildungsstelle (Studienseminar) überschritten wird. Die Reisekostenerstattung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich zu beantragen. Formulare gibt es beim Studienseminar.

### Vermögenswirksame Leistung

Auch das Land Hessen zahlt einen Beitrag zur vermögenswirksamen Leistung.

Dieser beträgt 6,65 Euro beziehungsweise 13,29 Euro, wenn die Anwärterbezüge 971,46 Euro nicht übersteigen.



### Kürzung der Anwärterbezüge

Die Anwärterbezüge werden regelmäßig gekürzt, wenn der Vorbereitungsdienst sich aus einem von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertretenden Grund verzögert oder das Zweite Staatsexamen nicht bestanden wird. Die Kürzung beträgt in der Regel etwa 15 %. Von der Kürzung kann aber in Härtefällen (zum Beispiel bei Alleinerziehenden) abgesehen werden.

### Entgelt der Tarifbeschäftigten

Seit dem 1. Januar 2010 erhalten „Angestellte“ ihr Entgelt nach dem „Tarifvertrag Hessen(TV-H)“.

Das Entgelt nach TV-H richtet sich nach der Entgeltgruppe und nach der Entgeltstufe. Die Entgeltgruppe richtet sich nach Ausbildung/Lehramt, die Stufe nach der vorliegenden Berufserfahrung. Außerdem gibt es für Kinder eine Zulage.

Da es (zurzeit noch) keine Entgeltordnung zum TV-H gibt, richtet sich die Entgeltgruppe nach den bisherigen Vergütungsgruppen des BAT und nach der Eingruppierungsrichtlinie für Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte des Landes Hessen. Nach den sogenannten Überleitungstabellen des TVÜ werden die alten Vergütungsgruppen den Entgeltgruppen zugeordnet.

### Beamtenbesoldung

Das Wesentliche wurde schon im Abschnitt Anwärterbezüge und weitere Leistungen gesagt. Allerdings wurde auch das System der Beamtenbesoldung grundlegend reformiert. Seit dem 1. März 2014 gilt auch bei der hessischen Beamtenbesoldung nicht mehr das „Lebensalters“ – sondern das „Berufserfahrungsprinzip“. Wer ohne jegliche Berufserfahrung ins Beamtenverhältnis berufen wird, wird der Stufe 1 zugeordnet und erreicht nach 23 Jahren die Stufe 8. Die Verweildauer beträgt zwei Jahre in der Stufe 1, drei Jahre in den Stufen 2, 3 und 4 sowie vier Jahre in den Stufen 5, 6 und 7. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn **müssen** anerkannt werden. Dasselbe gilt für Zeiten, die wegen wehrdienst- und zivildienstbedingter Verzögerungen nach dem Arbeitsplatzschutz-

gesetz auszugleichen sind. Hingegen **können** Zeiten einer sonstigen hauptberuflichen Tätigkeit als „förderliche Zeiten“ ganz oder teilweise anerkannt werden, sofern sie ebenfalls nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind. Auch wenn es sich hierbei um eine „einschlägige Berufserfahrung“ handeln sollte, muss sie also nicht unbedingt bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden.

### Ein Ausflug: leider nicht in's Grüne, sondern in's Kindergeldrecht!

Unter welchen Voraussetzungen wird Kindergeld gezahlt? Wenn Kinder da sind? Na, noch nichts gelernt? Natürlich benötigen wir dazu erst mal eine gesetzliche Definition des Begriffs „Kinder“.

Kinder sind

1. im ersten Grad mit dem Berechtigten verwandte Kinder („Berechtigter“ ist immer diejenige oder derjenige, der Anspruch auf das Kindergeld hat),
  2. Pflegekinder,
  3. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,
  4. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.
- Kindergeld wird für Kinder zunächst bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt, danach nur unter besonderen Voraussetzungen, wie zum Beispiel Ausbildung. Kein Kindergeld wird gezahlt, wenn die Einkünfte des Kindes die Einkommensgrenze von zurzeit 8.354,- Euro übersteigen.

Der Antrag auf Kindergeld ist bei der Hessischen Bezügestelle (HBS) in Kassel (Familienkasse) zu stellen. Ein Vordruck ist bei der Behörde erhältlich. Bei zwei Anspruchsberechtigten, die für ein Kind grundsätzlich Kindergeld beantragen können, wird nur einmal Kindergeld gewährt.

Das Kindergeld pro Monat beträgt seit 1.1.2016 für

- die ersten beiden Kinder 190,- Euro,
- das dritte Kind 196,- Euro,
- das vierte und jedes weitere Kind 221,- Euro.

### Und hier noch ein Tipp:

In der Praxis kommt es häufig zu Überzahlungen, insbesondere des Familienzuschlags. Daher muss man Änderungen immer (schriftlich) mitteilen. Und auch dann kann es zu Fehlern kommen. Daher bitte im Nachhinein auch die nächste Abrechnung prüfen und eventuell Rücksprache mit der HBS halten. Den Namen und die Telefonnummer der zuständigen Sachbearbeiter findet man auf der Gehaltsmitteilung oben rechts. Auf Grund einer sehr strengen Rechtsprechung müssen diese Beträge meistens zurückgezahlt werden, auch wenn das Verschulden allein auf Seiten der Besoldungsstelle liegt.

### Weitere Broschüren:

„Start in die Schule“

„Arbeitsplatz Schule“

„Arbeitsrecht an hessischen Schulen“

# Pech mit 'ner Eins, Glück mit 'ner Vier! – das Einstellungsverfahren

Am 15. März 2016 tritt ein neuer Einstellungserlass in Kraft. Dieser brachte im Ranglistenverfahren eine leichte Verschiebung der Gewichtung zwischen erstem und zweiten Staatsexamen, vor allem aber eine Veränderung der Bonusregelungen, damit Lehrkräfte, die bereits in vielen befristeten Verträgen gearbeitet haben, ihre Chancen durch einen höheren Bonus verbessern können.

Einstellungspolitik und Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst sind für Außenstehende oft dasselbe, ein Buch mit unendlich vielen Siegeln. Unkenntnis ist die Folge. Sie heizt die Gerüchteküche auf. Aufklärung ist daher immer wieder angesagt. Bevor überhaupt in den Vorbereitungsdienst und in den Schuldienst eingestellt wird, erfolgen zuvor finanzielle, finanzpolitische und bildungspolitische Entscheidungen. Und hier gibt es eine Rangfolge. An erster Stelle: „Ohne Moos nix los!“ Wird – aus welchen Gründen auch immer, zum Beispiel Haushalts- oder Wiederbesetzungssperre – kein Euro zur Verfügung gestellt, wird einfach niemand eingestellt. Die prognostizierte mittel- und langfristige Entwicklung der Schülerzahlen hat die zweitgrößte Bedeutung. An dritter Stelle rangiert die voraussichtliche Zahl der Abgänge von Lehrkräften (Altersstruktur); es geht dabei um den sogenannten mittel- und langfristigen Ersatzbedarf. Ob die Chancen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber für eine Einstellung groß sind, hängt viertens von der Zahl der Mitkonkurrentinnen und -konkurrenten ab. Bildungspolitische Entscheidungen, wie Klassengrößen, Unterrichtsversorgung/Unterrichtsausfall oder Lehrererbeitszeit bestimmen als fünftes Entscheidungsbündel erheblich, in welchem Umfang Lehrkräfte eingestellt werden. Schließlich folgen zu guter Letzt die individuellen Einstellungschancen: Unterrichtsfach/Fachrichtung, Examensnote(n), Bonus, zusätzliche Qualifikationen.

Die mangelnde Transparenz über diese grundlegenden Rahmenbedingungen im Vorfeld der individuellen Einstellung als Lehrerin oder Lehrer verursacht in der Öffentlichkeit nicht selten ungläubiges Erstaunen, Unverständnis und Ärger, wenn beispielsweise ein Berufsschullehrer mit der Note Vier (3,6) im Zweiten Staatsexamen als einziger Bewerber in einer „Mangelfachrichtung“ noch eingestellt wird, während seine Gymnasialkollegin mit einer Note Eins (1,2) im Zweiten Staatsexamen zumindest vorübergehend nicht eingestellt wird, weil sie eine ungünstige Fächerkombination mit „Massenfächern“ hat. Sofern eingestellt wird und Einstellungschancen objektiv bestehen, können und müssen sich die potenziellen Bewerberinnen und Bewerber für eine Stelle im hessischen Schuldienst einem Einstellungsverfahren unterziehen.

## Einstellung von Lehrkräften: rechtliche Entwicklung

Die Schulen des Landes Hessen sind keine Privatunternehmen. Schulen sind Einrichtungen des öffentlichen Rechts; die Einstellung des Personals erfolgt in den öffentlichen Dienst des Landes Hessen.

Die rechtlichen Grundlagen für den Zugang zum öffentlichen Dienst sind äußerst hochrangig verankert. „Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande“, heißt es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. „Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistungen gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte“, so das Grundgesetz in Artikel 33 Absatz 2. Entsprechendes findet sich auch im Artikel 134 der Hessischen Verfassung.

Das Beamtenstatusgesetz greift die verfassungsmäßige Vorschrift im § 9 auf; für die Angestellten des öffentlichen Dienstes gilt sie ebenso.

Der Verfassungsgrundsatz, dass in den öffentlichen Dienst nur nach Leistung, Eignung und Befähigung eingestellt werden darf, hat folgende Konsequenzen:

- Das Auswahlverfahren muss nach landesweit einheitlichen Kriterien erfolgen, weil die Einstellung in den öffentlichen Dienst des Landes Hessen erfolgt.
- Das Einstellungs- und Auswahlverfahren muss transparent und rechtlich überprüfbar sein. Alle, die geeignet sind, müssen gleiche Bewerbungschancen haben.
- Eingestellt werden die jeweils Besten aus dem Bewerberfeld (sogenannte Bestenauslese).

## Das reguläre Einstellungsverfahren ...

Per Erlass regelt das Kultusministerium das Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst. Die letzte grundlegende Änderung des Erlasses erfolgte zum 19. Januar 2010 (Amtsblatt 3/10, S. 84). Das fünfseitige Regelwerk ist für „Normalos“ nicht einfach zu verstehen. Die Grundprinzipien gelten – weil sie sich bewährt haben und unumstritten sind – seit mehr als drei Jahrzehnten.

Einstellungen werden grundsätzlich drei Tage vor dem Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr oder zum 1.2. des Schulhalbjahres vorgenommen. Einstellungen sind jedoch auch jederzeit im Rahmen der vorhandenen Stellen möglich, wenn Fachbedarf entsteht.

Grundsätzlich wird nach der Bestenauslese im sogenannten **Ranglistenverfahren** eingestellt. Die elektronisch erstellte Rangliste besteht im Prinzip aus sehr vielen Ranglisten in den Schulämtern für die jeweiligen Lehrämter und Fächer (-kombinationen). Das Erste Staatsexamen wird mit 40 %, das Zweite mit 60 % gewichtet. Bei der Festsetzung des Ranglistenplatzes werden nachgewiesene erfolgreiche Unterrichtstätigkeiten je nach Umfang und Dauer mit einem Bonus von 0,5 bis 5,0 Punkten honoriert, ebenso eine zweijährige berufliche Tätigkeit oder Promotion jeweils mit 0,5 und eine Haushaltsführung mit mindestens drei Personen. Für eine abgeschlossene berufliche Ausbildung gibt es einen Bonus von 1,0.

Bei gleicher Leistung und gleicher Fächerkombination werden soziale Gesichtspunkte wie Schwerbehinderung, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Geburt eines Kindes oder Unterhaltsverpflichtung für ein Kind bei der Einstellung be-

rücksichtigt. Ein Malus von 1,0 Punkten wird von den bis dahin erworbenen Bonuspunkten abgezogen, wenn ein Einstellungsangebot im gewünschten Schulbereich abgelehnt oder nicht fristgerecht angenommen wird oder eine Unterbrechung von Unterrichtstätigkeit mehr als fünf Jahre dauert (ausgenommen: drei Jahre Kindererziehung).

In Lehrämtern, in denen es keine vom Hessischen Kultusministerium definierten Mangelfächer gibt, werden die Bewerbungen zum selben Zeitpunkt, spätestens bis zum 5. Juli oder 5. Januar, in das Ranglistenverfahren aufgenommen, sofern die Bewerbungen spätestens bis zum 15. Mai oder 15. November der Zentralstelle Personalmanagement Lehrkräfte (ZPM) vorgelegt wurden und der Ausbildungsbehörde bis spätestens 30. Juni oder 20. Dezember der ZPM die Noten der Zweiten Staatsprüfung gemeldet hat.

### ... und eine Variante

Neben dem Ranglistenverfahren hat **das schulbezogene Ausschreibungsverfahren**, das zu Beginn der 1990er Jahre eingeführt wurde, in einem durchaus beachtenswerten Umfang Bedeutung erlangt. Das Kultusministerium hatte einmal das Ziel, die schulbezogenen Stellenausschreibungen auf einen Anteil von 50% zu erhöhen, die Schulen entschieden sich aber zunehmend für Ranglisteneinstellungen, sicher auch, weil das Ranglistenverfahren eine zügigere Einstellung sichert. Die Stellenausschreibungen werden vom jeweiligen Schulamt im vorgegebenen Budget- und Stellenrahmen eigenverantwortlich vorgenommen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter legen diese im Rahmen der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten nach Anhörung des Schulpersonalrats dem Schulamt vor, das nur noch die Rechtmäßigkeit der Ausschreibung prüft.

Die Veröffentlichungen erfolgen im Internet unter [www.kultusministerium.hessen.de](http://www.kultusministerium.hessen.de), eine Aktualisierung der Ausschreibungen erfolgt täglich.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet im Benehmen mit den übrigen Schulleitungsmitgliedern und nach Anhörung des Schulpersonalrats und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung, ob eine Auswahlentscheidung nach Aktenlage möglich oder ein Überprüfungsverfahren erforderlich ist. Findet ein Überprüfungsverfahren statt, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund der Aktenlage, wer in die engere Wahl kommt und eingeladen wird. Dieses Überprüfungsverfahren führt ein Überprüfungs-gremium durch, das sich wie folgt zusammensetzt: Schulleiterin oder Schulleiter (Vorsitz), weiteres Schulleitungsmitglied, Mitglied des Schulpersonalrats, Frauenbeauftragte, gegebenenfalls Schwerbehindertenvertretung. Neben den zuvor genannten und bekannten Kriterien erlangen die ausgeschriebenen (zusätzlichen) Qualifikationen, Anforderungen und Voraussetzungen eine besondere Bedeutung bei der Auswahlentscheidung, zudem natürlich auch das Überprüfungs-gespräch. Die beabsichtigte Auswahlentscheidung für die beste Bewerberin oder den besten

Bewerber legt die Schulleiterin oder der Schulleiter dem Staatlichen Schulamt zur rechtlichen Prüfung vor und entscheidet danach mit den übrigen Schulleitungsmitgliedern und nach Beteiligung des Schulpersonalrates, der Frauenbeauftragten und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung abschließend.

### Gibt es weiterhin: Quereinstieg?

Zur Information sei hier auf die §§ 53–65 HLBGDV hingewiesen, in der eine Qualifizierungsmöglichkeit in ausgewiesenen Mangelfachbereichen für Personen, die keine Lehrkräfte sind, eröffnet wird. Mit der erfolgreichen Qualifizierung wird aufgrund des besonderen Verfahrens eine einem Lehramt gleichgestellte Qualifikation erworben.

Um eine qualifizierte Ausbildung von Lehrkräften auch in Zukunft zu sichern, haben sich GEW und HPRL mit Erfolg dafür eingesetzt, dass eine wesentliche Voraussetzung für den Quereinstieg eine 5-jährige Berufstätigkeit ist. Der Quereinstieg kann nur eine Regelung für Notsituationen bieten. Er darf die eigenständige pädagogische Ausbildung auch nicht ansatzweise verdrängen.

Aktuell: Mit Zeichnungsdatum 21. Dezember 2011 hat die ehemalige Kultusministerin das Quereinsteigerprogramm für die Bereiche der Haupt-, Real- und Förderschulen sowie der Gymnasien zunächst ausgesetzt, es besteht derzeit also nur für den Bereich berufliche Schulen.

### Aktuelle Ergänzung des Einstellungserlasses

Aufgrund des dringenden Fachbedarfs zur Unterrichtung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern hat das Kultusministerium den Einstellungserlass dahingehend ergänzt, dass ab 01.01.2016 bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern jemandem vorrangig ein Einstellungsangebot gemacht werden kann, der oder die bereit ist, nicht nur die studierten Fächer, sondern überwiegend in einer Intensivmaßnahme (Deutsch als Fremd-/Zweitsprache (DaFZ)) zu unterrichten und nach der Einstellung an einer entsprechenden Fort- bzw. Weiterbildung teilzunehmen. Bei Ablehnung eines solchen Einstellungsangebotes verfällt der Anspruch auf ein weiteres Angebot im laufenden Verfahren nach Nr. 1.7 des Einstellungserlasses nicht und es wird kein Malus nach Nr. 3.9 des Einstellungserlasses vergeben. Ansonsten bleiben die Regelungen des Einstellungserlasses unberührt. (Abl. 12/15)

Das Kultusministerium hat zugesagt, Interessierte längstens für fünf Jahre in Intensivmaßnahmen einzusetzen.

### Informationsquellen

Formblätter zur Bewerbung auf die Rangliste und aktuelle Stellenausschreibungen finden sich auf der Homepage des Kultusministeriums: [www.kultusministerium.hessen.de](http://www.kultusministerium.hessen.de).

# Arbeitslos! – Was tun?

Leider steht auch heute noch zu vielen Lehrkräften im Vorbereitungsdienst nach dem Examen der Weg zur Agentur für Arbeit bevor. Deshalb sollen hier einige Tipps zur Bewältigung der Arbeitslosigkeit gegeben werden, die allerdings eine **eingehende** Beratung nicht ersetzen können und sollen.

## Agentur für Arbeit

### 1. Arbeitslosmeldung

Leistungen der Agentur für Arbeit werden erst vom Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung an gewährt. Deshalb sollte man sich möglichst früh, gegebenenfalls bereits vor Ende des Vorbereitungsdienstes arbeitslos melden. Meldungen bei der Agentur für Arbeit und Antrag auf Arbeitslosengeld sind aus drei Gründen wichtig:

- Auch wer nur 1,- Euro Arbeitslosengeld erhält, kann entweder kostenfrei Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben oder erhält zumindest einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung.
- Nur wer arbeitslos gemeldet ist, für den gilt die Arbeitslosigkeit als Ausfallzeit für die Rentenversicherung.
- Natürlich zählen in der Arbeitslosenstatistik nur diejenigen, die bei der Agentur für Arbeit gemeldet sind.

### 2. Grundsätzliches

Es können an dieser Stelle nur einige allgemeine Grundsätze zum Arbeitslosengeld vorgestellt werden, da man, um Aussagen über die jeweiligen individuellen Ansprüche machen zu können, immer die konkreten Umstände des Einzelfalls kennen muss. Außerdem ändern sich die gesetzlichen Grundlagen ständig. Die meisten Lehrkräfte, die nach dem Vorbereitungsdienst arbeitslos werden, werden keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Die folgenden Ausführungen können aber von Bedeutung sein, wenn in der Vergangenheit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestand oder wenn (hoffentlich nur vorübergehend) eine Beschäftigung im Rahmen befristeter Vertretungsverträge erfolgt.

#### Achtung: Meldepflicht!

Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet und die Leistungen erhalten wollen, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Dies gilt auch, wenn man davon ausgeht, dass sich der Vertrag verlängert. Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, so wird eine sogenannte Sperrzeit von einer Woche verhängt. Das heißt: Auch wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I besteht, gibt es für die erste Woche kein Geld.

Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunkts und dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses weniger als drei Monate, so muss man sich innerhalb von drei Kalendertagen persönlich arbeitslos melden.

Zur Wahrung dieser Fristen reicht es jetzt auch aus, sich zunächst telefonisch arbeitssuchend zu melden, wenn die persön-

liche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird. Die „Arbeitssuchmeldung“ ersetzt nicht die „Arbeitslosmeldung“!

### 3. Arbeitslosengeld I (Alg I)

Anspruch auf Arbeitslosengeld I hat, wer arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaft erfüllt, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt hat (§ 117 SGB III). Voraussetzung für den Bezug von Alg I ist, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer Rahmenfrist von zwei Jahren mindestens 360 Kalendertage beitragspflichtig beschäftigt waren. Während des Vorbereitungsdienstes werden keine Beiträge gezahlt. Dann erhalten sie für die Dauer von sechs Monaten ein Alg I in Höhe von 67 %, wenn sie mindestens ein Kind haben, sonst von 60 % des jeweiligen Nettoentgelts. Bei längeren Beschäftigungszeiten verlängert sich die Dauer des Alg I-Bezugs. Wer früher Alg I bezogen und seinen Anspruch nicht aufgebraucht hat, kann das Alg I noch innerhalb von vier Jahren nach Entstehen des Anspruchs weiter beziehen.

### 4. Arbeitslosengeld II (Alg II)

Wer keinen Anspruch auf Alg I hat, weil er die notwendige Anwartschaftszeit nicht erfüllt, kann einen Antrag auf Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) stellen.

Das Alg II richtet sich im Gegensatz zum Alg I nicht nach dem vorherigen Verdienst. Der Regelsatz beträgt einheitlich 356,- Euro monatlich zuzüglich Miete und Nebenkosten (Stand: November 2010). Hinzu kommen noch Zahlungen für zusätzliche Personen, die mit in der „Bedarfsgemeinschaft“ leben, zum Beispiel Kinder.

Alg II gibt es allerdings nur bei „Bedürftigkeit“, das heißt, es wird nicht gezahlt, wenn das vorhandene Einkommen oder Vermögen „ausreicht“, um sich selbst zu versorgen.

Nähere Informationen gibt es unter [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de).

### 5. Nebeneinkünfte

Nebenbeschäftigungen müssen der Agentur für Arbeit mitgeteilt werden. Dabei erzielte Einkünfte werden in einem gewissen Schlüssel auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Es können allerdings im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit entstehende Aufwendungen auf das Einkommen angerechnet werden (Fahrtkosten, Material usw.).

### 6. Urlaub

Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld haben nach drei Monaten Wartezeit Anspruch auf drei Wochen „bezahlten“ und drei Wochen „unbezahlten“ Urlaub im Jahr. Dieser muss vor Urlaubsantritt von der Agentur für Arbeit genehmigt werden.

Lehrkräfte, die voraussichtlich nur während der Sommerferien arbeitslos sind, sollten versuchen, hier eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten. Schließlich haben sie sonst gar keine Möglichkeit, Urlaub zu nehmen.

## Demnächst vor unseren Schulen...



### 7. Weiterbildung (Fortbildung und Umschulung)

Wer sich keine Chancen auf eine Stelle im Schuldienst ausrechnet, kann sich durch die Agentur für Arbeit fortbilden oder umschulen lassen. Informationen über derartige Maßnahmen sind bei den Agenturen zu erhalten.

Voraussetzung für die Teilnahme sind unter anderem die Absicht, im Anschluss an die Maßnahme eine beitragspflichtige Beschäftigung aufzunehmen, und die Zweckmäßigkeit der Maßnahme im Hinblick auf eine Verbesserung der Vermittlungschancen, sprich einen Arbeitsplatz.

### Krankenkasse

Die meisten Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind während der Pädagogischen Ausbildung bei einer privaten Krankenversicherung versichert. Da mit dessen Ende die Beihilfeberechtigung entfällt, muss ein 100%-iger Versicherungsschutz durch eine anderweitige Absicherung hergestellt werden. Hierfür gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Wer Alg II bezieht, wird Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).
2. Wer Alg II bezieht und vorher Mitglied in der GKV war, wird dort beitragsfrei versichert.
3. Wer bisher privat versichert war, erhält bei Alg II-Bezug einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung in Höhe des Beitrags, der an die GKV zu zahlen wäre.
4. Wer Alg II aufgrund seines Vermögens nicht erhält, kann unter bestimmten Voraussetzungen zumindest einen Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten. Auf jeden Fall danach erkundigen!

5. Wer eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausübt, ist ebenfalls in der GKV versichert.

6. Wer verheiratet ist und weniger als 400,- Euro monatlich verdient, kann sich auf Antrag über seinen pflichtversicherten berufstätigen Partner in der GKV mitversichern.

Wer während des Vorbereitungsdienstes freiwillig in der GKV geblieben ist, wird selbstverständlich dort weiter versichert.

Wer keine dieser Möglichkeiten nutzen kann, sich in der GKV zu versichern, für den bleibt nur die Aufstockung der privaten Krankenversicherung. Für einen befristeten Zeitraum bieten die meisten privaten Versicherungen günstige Beitragssätze an.

Weiteres zur Krankenversicherung: siehe Abschnitt **Kleines ABC, Beihilfe**.

### Literaturtipps

AG TuWas, Leitfaden für Arbeitslose und Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Fachhochschule Frankfurt am Main, Kleiststraße 31, 60318 Frankfurt, FAX 0 69-15 33 28 40, E-Mail: [bestellung@fhverlag.de](mailto:bestellung@fhverlag.de) und [www.fhverlag.de](http://www.fhverlag.de).

Der Leitfaden wird laufend aktualisiert. Die ständigen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen machen es jedoch fast unmöglich, auf dem neuesten Stand der Berichterstattung und der Kommentierung zu sein. Bitte deshalb sich vor dem Kauf nach der neuesten Ausgabe erkundigen.



# Die GEW – wer ist das überhaupt?

## Wir gestalten Zukunft!

Bildung ist das Zukunftsthema unserer Gesellschaft. Wir müssen lernen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und ein ziviles Zusammenleben zu ermöglichen. Doch wird die Realität in unseren Bildungseinrichtungen diesen Anforderungen gerecht? Oder wird in Zeiten knapper öffentlicher Mittel an den entscheidenden Zukunftsinvestitionen gespart? Die GEW begnügt sich nicht mit Sonntagsreden, sondern handelt konkret vor Ort, zum Beispiel

- bei der Gestaltung guter Arbeitsbedingungen,
- bei der Sicherung von Arbeitsplätzen im Bildungsbereich,
- bei der Entwicklung und Umsetzung von pädagogischen Reformprojekten wie Ganztagsangeboten oder Inklusion,
- bei Aktionen gegen Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit.

## Wer wir sind:

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) ist die Bildungsgewerkschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB).

Die GEW – das sind mehr als 270.000 Frauen und Männer in Deutschland, mehr als 25.000 in Hessen, die in pädagogischen und wissenschaftlichen Berufen arbeiten, an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, beruflichen Schulen und Förderschulen, in Kindertagesstätten und Jugendheimen, an Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Forschungseinrichtungen, an Volkshochschulen und anderen Einrichtungen der Weiterbildung, an deutschen Schulen und Hochschulen im Ausland, an Goethe-Instituten rund um den Globus.

Auch arbeitslose Pädagoginnen und Pädagogen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehören der GEW an. Sie sind ebenso gleichberechtigte Mitglieder wie Studierende.

## Was wir tun:

Die Bildungsgewerkschaft GEW ist sowohl gewerkschaftliche Interessenvertretung für ihre Mitglieder als auch bildungs- und gesellschaftspolitische Pressuregroup für alle Lernenden: Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Dass es dabei zu Konflikten kommen kann, ist uns bewusst. Aber diesen Auseinandersetzungen stellen wir uns. Interessen erkennen, formulieren und vor allem durchsetzen kann man nur, wenn sich möglichst viele an diesem Prozess beteiligen. Daher ist jedes neue Mitglied ein überzeugendes Argument mehr für die Durchsetzung unserer Ziele.

Für unsere Mitglieder bieten wir den Rückhalt einer Gewerkschaft: Rechtsschutz, Beratung, Informationen, Bildungsangebote und zahlreiche Möglichkeiten, sich in gesellschafts- und bildungspolitische Diskussionen einzumischen. Darüber hinaus unterstützen wir soziale Projekte und leisten praktische internationale Solidarität.

Wofür wir stehen?

- Für Chancengleichheit!
- Für Mitbestimmung!
- Für soziale Gerechtigkeit und Demokratie!

## Wir gestalten Politik!

- Wir kämpfen für gute Arbeitsbedingungen in der Bildung.
- Wir entlassen den Staat nicht aus seiner Verantwortung für die Bildung und stellen uns Privatisierung entgegen.
- Wir setzen uns für mehr Selbstbestimmung der einzelnen Schulen ein, wehren uns aber dagegen, die Kollegien lediglich den Mangel verwalten zu lassen.
- Wir kämpfen für bessere Ausbildungsbedingungen für Lehrerinnen und Lehrer.
- Wir arbeiten daran, die Standards in Kindertagesstätten zu sichern und zu verbessern.
- Wir streiten für eine soziale Öffnung der Hochschulen.
- Wir setzen uns für die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung ein.



# Was wir bieten.

## Zehn gute Gründe, Mitglied der GEW zu werden!

### / Rechtsschutz

Eine unfaire dienstliche Beurteilung, falsche Eingruppierung oder sogar Kündigung? Die GEW gewährt ihren Mitgliedern umfassenden gewerkschaftlichen Rechtsschutz in allen beruflichen Angelegenheiten, wenn nötig bis in die letzte Instanz.

### / Interessenvertretung am Arbeitsplatz

Wie gut oder wie schlecht ein Personalrat, Betriebsrat oder eine Mitarbeitervertretung arbeitet, merkt man erst dann, wenn ein Problem auftaucht. Zum Beispiel, wenn die beantragte Versetzung auch nach Jahren noch nicht klappt. GEW-Personalräte und -Betriebsräte sind bestens für ihre Arbeit gerüstet. Denn die Aufgabe, Dich gegenüber dem Arbeitgeber zu vertreten, wird von uns sehr ernst genommen – zu Deinem Vorteil.

### / Tarifpolitik

Die GEW sitzt mit am Verhandlungstisch, wenn die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mit den Arbeitgebern Tarifverhandlungen für Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte führen. Die Tarifergebnisse kommen auch den Beamtinnen und Beamten zu Gute. Auf regionaler und kommunaler Ebene hat die GEW zahlreiche Tarifverträge abgeschlossen, die den Beschäftigten Rückhalt und Sicherheit geben. Auch auf dem privaten Bildungsmarkt schützt die GEW ihre Mitglieder durch Tarifverträge.

### / Streikunterstützung

GEW-Mitglieder sind im Falle des Arbeitskampfes geschützt. In rechtlicher und finanzieller Hinsicht.

### / Fortbildung

Auch wenn Du dich fort- und weiterbilden möchtest, bietet die GEW viele

Möglichkeiten. Für Mitglieder sehr günstig oder sogar kostenlos. Die GEW Hessen hat sogar eigens die *lea gemeinnützige bildungsgesellschaft* gegründet, die halbjährlich ein umfangreiches Fortbildungsprogramm anbietet ([www.lea-bildung.de](http://www.lea-bildung.de)).

### / Informationsvorsprung

Wir finden deutliche Worte. Mit der bundesweiten Monatszeitschrift „Erziehung und Wissenschaft“ und mit der HLZ, Zeitschrift der GEW Hessen. Und mit Zeitungen auf Bezirks- und Kreisebene. Das Abonnement all dieser Veröffentlichungen ist im GEW-Mitgliedsbeitrag enthalten. Außerdem findest Du uns mit vielen Infos im Internet: [www.gew-hessen.de](http://www.gew-hessen.de)

### / Fachpublikationen

Darüber hinaus bietet die GEW vielfältige Informationsmaterialien und Fachpublikationen. Die GEW gibt beispielsweise „Die Deutsche Schule“ heraus, die Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, Bildungspolitik und pädagogische Praxis oder die „Beiträge Jugendliteratur und Medien“.

### / Berufshaftpflichtversicherung

Im beruflichen Alltag ist schnell etwas passiert. Ein Schüler verunglückt, und Du trägst die Verantwortung. Oder im Labor geht etwas zu Bruch. In diesen Fällen ist es gut, einen starken Partner zu haben. Für GEW-Mitglieder hat das berufliche Risiko Grenzen. Du bist bei Personen- und Sachschäden bis zu drei Millionen Euro versichert, bei Vermögensschäden bis zu 200.000 Euro und bei Schlüsselverlust bis zu 30.000 Euro. Selbstbeteiligung: 0 Euro. (Versicherungsgeber ist die Generali.)

### / Unterstützung von Projekten

Moderne Gewerkschaftsarbeit bedeutet auch: Projekte fördern, die wichtige Beiträge zur aktuellen bildungspolitischen Problemen liefern oder Zeichen für angewandte Solidarität setzen:

### / Max-Traeger-Stiftung

Die nach dem Gründungsvorsitzenden der GEW benannte Stiftung unterstützt die Erforschung von Erziehung, Schule, Hochschule und Weiterbildung.

### / Heinrich-Rodenstein-Fonds

Praktische Solidarität kennt keine Grenzen. Aufgabe des Heinrich-Rodenstein-Fonds ist finanzielle und ideelle Hilfe für politisch verfolgte Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter in aller Welt.

### / Finanzielle Vorteile

Interessenvertretung heißt für uns auch, unseren Mitgliedern über die originären gewerkschaftlichen Leistungen hinaus allgemeine Dienstleistungen zu Vorzugspreisen zu vermitteln. Denn es ist beste Gewerkschaftstradition, nicht nur das Einkommen der Leute vor Augen zu haben, sondern auch das Auskommen.

Die GEW hat mit ihren Kooperationspartnern für Mitglieder exklusive Serviceangebote zusammengestellt. Du kannst Dich über die Leistungen und Rabatte im Internet unter [www.gew.de](http://www.gew.de) informieren.

### / Jetzt Mitglied werden!

Wenn Du jetzt GEW-Mitglied wirst, kannst Du alle Leistungen sofort in Anspruch nehmen.

### / Was kostet mich die GEW?

Der monatliche Mitgliedsbeitrag für die GEW ist sozial gestaffelt. Er richtet sich nach dem Einkommen (siehe **Antrag auf Mitgliedschaft**). Für LiV beträgt er nur 4 Euro.

# Der Rechtsschutz der GEW

## In welchen Fällen gewährt die GEW Rechtsschutz?

**D**ie Fälle, aus denen sich die Inanspruchnahme des GEW-Rechtsschutzes ergeben kann, sind vielfältig. Die folgende Aufzählung ist deshalb nur beispielhaft und soll der ersten Orientierung dienen.

**Bei Beamtinnen und Beamten:** Auseinandersetzungen mit dem Dienstherrn über Besoldung, Beihilfe, dienstliche Beurteilung, Disziplinarmaßnahmen, Umzugs- und Reisekosten, Schadenersatzansprüche des Dienstherrn oder Abwehr von Regressansprüchen.

**Bei Honorarkräften:** Auseinandersetzungen mit dem „Auftraggeber“, beispielsweise Volkshochschulen, private Bildungsträger über Statusfragen, Verträge und Honorare, Fragen der Renten- und Krankenversicherung.

**Bei Angestellten:** Auseinandersetzung mit dem Arbeitgeber über Vergütung, Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen, Eingruppierung, Abmahnungen, Kündigungen, Zeugnisfragen.

**Bei Beamtinnen und Beamten im Ruhestand, Rentnerinnen und Rentnern:** Auseinandersetzungen über Versorgungs- oder Rentenansprüche und Beihilfeangelegenheiten.

**Bei Arbeitslosen:** Durchsetzung von Arbeitslosengeld, Ansprüche im Zusammenhang mit Bewerbungen beziehungsweise Einstellungen, soweit der Arbeitsplatz im Organisationsbereich der GEW liegt.

**Bei Studierenden:** Auseinandersetzungen um die Ausbildung, insbesondere Prüfungen, Anerkennung von Ausbildungsleistungen oder Ausbildungsförderung.

**Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst:** Gestaltung und Abwicklung der Ausbildung, Prüfungsanfechtungen.

**Bei Angehörigen verstorbener Mitglieder:** Auseinandersetzungen um Rechte, die aus dem Beschäftigungsverhältnis des verstorbenen Mitglieds entstanden sind, zum Beispiel die Durchsetzung von Versorgungs- und Rentenansprüchen.

**Bei ausländischen Kolleginnen und Kollegen:** Alle Fragen des Arbeitsrechts, wie bei deutschen Angestellten auch, aber auch Fragen des Ausländerrechts, soweit es um die Sicherung oder Verbesserung einer ausländerrechtlichen Position geht, die das Beschäftigungsverhältnis berührt.

**Rechtsschutz in Strafsachen** kann bewilligt werden, wenn der Anlass im beruflichen Bereich liegt, zum Beispiel Vorwurf der Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber Schülerinnen und Schülern.

**Rechtsschutz in zivilrechtlichen Angelegenheiten** kann gewährt werden, wenn es beispielsweise um Fragen des Widerrufs beziehungsweise der Unterlassung der Berufshere verletzender Äußerungen in der Öffentlichkeit geht.

**Beratung und Unterstützung** bei Problemen, die an Schulen, Hochschulen, Erziehungseinrichtungen auftreten, in Fragen des Schulrechts, des Personalvertretungsrechts, des Betriebsverfassungsrechts und vieles mehr.

**R**echtsschutz in nicht berufsbezogenen Angelegenheiten zum Beispiel in Verkehrssachen, in familienrechtlichen Angelegenheiten oder bei Mietstreitigkeiten, kann und **darf** die GEW nicht gewähren. Dies ergibt sich nicht nur aus den Rechtsschutzrichtlinien der GEW. Rechtsberatung und sonstige rechtliche Unterstützung in solchen Angelegenheiten sind den ehrenamtlich oder hauptamtlich im Rechtsschutz der GEW tätigen Kolleginnen und Kollegen auch **gesetzlich untersagt**.

Wer sich im nicht berufsbezogenen Bereich durch Rechtsschutz absichern will, muss also den Weg zu einer privaten Rechtsschutzversicherung wählen.

Wer eine private Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat, die ganz oder teilweise auch Berufsrechtsschutz einschließt, kann selbstverständlich auch die Rechtsberatung der GEW in Anspruch nehmen. Wird aus einer solchen Angelegenheit dann ein Rechtsfall, in dem zum Beispiel für Beratung, außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung Anwalts- oder Gerichtskosten entstehen, so sollen diese Kosten zunächst bei der privaten Rechtsschutzversicherung, bei der man Versicherungsbeiträge zahlt, abgerechnet werden. Die GEW muss im Interesse aller Mitglieder ihre Mittel für den Rechtsschutz dann und dort einsetzen, wo keine Versicherungen bestehen beziehungsweise Versicherungen aufgrund der abgeschlossenen Versicherungsverträge nicht zur Übernahme von Kosten verpflichtet sind.

**D**ass sich auch Nichtmitglieder an die GEW mit der Bitte um Rechtsauskunft wenden, ist eine erfreuliche Tatsache. Es spricht dafür, dass die GEW und ihre Rechtsschutzmitarbeiterinnen und -mitarbeiter offensichtlich Vertrauen über den Kreis der eigenen Organisation hinaus genießen. Gleichwohl kann die GEW Auskünfte an Nichtmitglieder **nicht** geben. Das ist keine Entscheidung, die die GEW selbst getroffen hat. Die Rechtsberatung und rechtliche Unterstützung von Nichtmitgliedern ist ihr **gesetzlich untersagt**.

Nach dem „Rechtsberatungsmissbrauchsgesetz“ hat der Berufsstand der Anwälte und Notare grundsätzlich das Monopol für die „Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten“. Wie jeder weiß, kostet dies Geld, manchmal sehr viel.

Ausnahmsweise gestattet das „Rechtsberatungsmissbrauchsgesetz“ den Berufsverbänden, zu denen auch die Gewerkschaften zählen, Rechtsberatung und rechtliche Unterstützung für ihre Mitglieder zu betreiben. Eine Tätigkeit darüber hinaus ist nicht nur untersagt, sie ist strafbar. **Wer also Rechtsrat oder rechtliche Unterstützung bei der GEW sucht, muss Mitglied sein.**

Die Kreis- und Bezirksrechtsberaterinnen und -berater stehen für Beratung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen zur Verfügung. Mit Hilfe der Landesrechtsstelle können Ansprüche auch gerichtlich durchgesetzt werden. Rechtsschutz wird zur Wahrnehmung aller Rechte in dienstrechtlichen und sonstigen berufsbezogenen rechtlichen Angelegenheiten gewährt. Eingeschlossen ist auch der **Rechtsschutz in Arbeits- und**

# Die brauchen keine Gewerkschaft.



- ① Das Chamäleon, weil es sich ohnedies blitzschnell jeder Umgebung anpasst.
- ② Der Frosch, weil er abtaucht, wenn's brenzlig wird.
- ③ Der Strauß, weil er seine eigene Politik verfolgt.
- ④ Das Faultier.
- ⑤ Der Büffel, weil er borniert ist.
- ⑥ Der Dachs, weil er sich in seinen Bau verkriecht.
- ⑦ Der Papagei, weil er jeden Unsinn nachplappert.
- ⑧ Der Hase, weil er immer zu spät kommt.

Alle anderen sind herzlich eingeladen, Mitglied der GEW zu werden. Besonders auch die kleinen Tiere. 🐰

**GEW** Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft  
im DGB

Sozialrechtsfällen; diese sollen den Rechtsstellen des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) übertragen werden.

## Inhalt des Rechtsschutzes

- Der Rechtsschutz wird gegeben in Form von Beratung und gegebenenfalls Rechtsvertretung durch die GEW oder durch Prozessvertreter, die von der GEW-Rechtsschutzstelle benannt werden, sowie in Form von Geldbeihilfen.
- Die Beratung soll durch die GEW-Rechtsschutzstellen oder durch deren Beauftragte erfolgen.
- Geldbeihilfen zu
  1. den Kosten der Rechtsvertretung,
  2. den Gerichtskosten,
  3. den nach dem Gesetz oder Gerichtsbeschluss zu übernehmenden Kosten bei der Gegenseite werden von der Bundesstelle für Rechtsschutz in der Regel bis zur gesetzlichen Gebührenhöhe bewilligt.

Für darüber hinausgehende Kosten, wie zum Beispiel Gutachten, wird im Einzelfall und nur nach besonderer vorheriger Genehmigung durch die Bundesstelle für Rechtsschutz Geldbeihilfe bewilligt.

## Adressen für Rechtsfragen

### Rechtsstelle der GEW Hessen

- Kathrin Kummer
- Annette Loycke

GEW-Landesgeschäftsstelle  
Zimmerweg 12, 60325 Frankfurt am Main

☎ 0 69-97 12 93-0/-23

FAX: 0 69-97 12 93 93

E-Mail: [rechtsstelle@gew-hessen.de](mailto:rechtsstelle@gew-hessen.de)

**Persönliche Sprechstunde: Mittwochs 13 – 16 Uhr  
(nicht in den Ferien)**

Die Adressen der Bezirks- und Kreisrechtsberaterinnen und -berater finden sich auf der Homepage [www.gew-hessen.de](http://www.gew-hessen.de) (Recht) oder können über die Bezirks- und Kreisverbände erfragt werden. Die jeweiligen Adressen sind dem Abschnitt **GEW in eigener Sache** zu entnehmen.

# Dienstleistungen der GEW für Mitglieder

## Versicherungen

Die GEW hat für alle Mitglieder zur Abdeckung von Risiken im beruflichen und gewerkschaftlichen Bereich eine Berufshaftpflicht abgeschlossen, die auch den beruflichen Rechtsschutz und eine Dienstschlüssel-Versicherung umfasst.

Die Versicherungen sind als Gruppenversicherung bei der Generali abgeschlossen.

**Auskünfte sind bei der Geschäftsstelle der GEW Hessen zu erhalten.**

## Hilfskasse

Für besondere Notlagen von Mitgliedern hat die GEW Hessen ein soziales Hilfswerk geschaffen: die Hilfskasse. Die Mittel werden aus Mitgliedsbeiträ-

gen, Spenden oder Umlagen zur Verfügung gestellt.

Entsprechend der Satzung der Hilfskasse können an Mitglieder oder deren Witwen, Witwer und Waisen zinslose Darlehen gewährt werden, wenn diese unverschuldet in eine Notlage geraten sind.

Die Verwaltung der Hilfskasse liegt in den Händen eines Kuratoriums.

## Publikationen

- HLZ – Zeitschrift der GEW Hessen für Erziehung, Bildung, Forschung
- Erziehung und Wissenschaft (E & W)
- Regionale beziehungsweise örtliche Infos
- Fachgruppeninfos (zum Beispiel Berufsschul-Insider)

- Dienst- und Schulrecht für Hessen
- Seminarinfo

## Fortbildung

Die GEW Hessen hat eine eigene Fortbildungsgesellschaft gegründet, um profilierte Fortbildungsseminare anzubieten. Die *lea gemeinnützige Bildungsgesellschaft* der GEW Hessen legt zu jedem Schuljahresanfang ein Programm vor, über das auf der Homepage [www.lea-bildung.de](http://www.lea-bildung.de) informiert wird.



## Soziales Hilfswerk des Bezirksverbands Nordhessen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im DGB

Das Soziale Hilfswerk ist eine Selbsthilfeeinrichtung des Bezirksverbands Nordhessen der GEW. Es wurde am 5. November 1947 wiederbegründet. Jedes Mitglied des Bezirksverbands Nordhessen gehört ihm automatisch an (Satzung § 5).

### Leistungen:

1. Ein unverschuldet in (finanzielle) Not geratenes Mitglied kann eine nicht rückzahlbare **Beihilfe** (bis 3000,- Euro) oder ein **zinsloses Darlehen** (bis 4000,- Euro) erhalten.
2. Hinterbliebene von Mitgliedern, die vor dem 1.8.1969 (Besoldungsanpassung 1969) eingetreten sind, erhalten gegen Vorlage einer Kopie der Sterbeurkunde ohne den Nachweis einer Notlage eine **Begräbnisbeihilfe** (1000,- Euro).

Seit 1947 wurden fast 4.000.000 Euro ausgezahlt. Zur Finanzierung der Leistungen wird ein-mal jährlich ein Beitrag von zurzeit 12 Euro erhoben. Dieser ist nicht im Gewerkschaftsbeitrag enthalten. Arbeitslose, Studierende sowie Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst sind bei-

tragsfreie Mitglieder im Sozialen Hilfswerk. Auf Zahlungen des Sozialen Hilfswerk besteht kein Rechtsanspruch, auch liegt keine Versicherungsleistung vor.

### Antragstellung

Beihilfen und zinslose Darlehen werden auf Formularen beantragt, die bei den Kreis- und Regionalverbänden sowie dem Bezirksverband erhältlich sind. Die Notlage ist durch entsprechende Belege nachzuweisen; ebenso muss der Antrag eine Stellungnahme der zuständigen Untergliederung für den *Wirtschaftsausschuss* enthalten. Dieser entscheidet abschließend. Angaben, Beratungen und Entscheidungen des Wirtschaftsausschusses unterliegen strengster Verschwiegenheit und somit dem Datenschutz.

Nichtrückzahlbare **Beihilfen** können beispielsweise gewährt werden:

- bei hohen Krankenkosten (Unfall, Krankenhausaufenthalt), die nur zum Teil aus Zahlungen der Krankenkassen und Arbeitgeberbeihilfen gedeckt werden können,

- als Überbrückungshilfe in sonstigen Notlagen (z.B. Geburt eines Kindes während des Vorbereitungsdienstes oder Arbeitslosigkeit).

**Zinslose Darlehen** können beispielsweise gewährt werden bei:

- einem plötzlichen unverschuldeten wirtschaftlichen Engpass (z.B. Einweisung in ein Krankenhaus mit den heute üblichen Vorauszahlungen),
  - unvorhersehbaren finanziellen Schwierigkeiten, die z.B. durch einen Wohnungswechsel entstehen können.
- Zinslose Darlehen sind möglichst innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen. Dazu ist ein Schuldanerkenntnis mit Vollstreckungsunterwerfung vor einem Notar abzugeben.

Anträge bitte an die Geschäftsstelle des Bezirksverbands Nordhessen der GEW richten; Friedrich-Engels-Str. 26, 34117 Kassel, Tel.: 0561 / 771783 - FAX: 0561 / 776283 E-Mail: [Bezirk@gew-nordhessen.de](mailto:Bezirk@gew-nordhessen.de)

## Deine eigenen Interessen wahrnehmen – Für Deine Rechte und Bildung kämpfen

### Wir sind die Junge GEW:

Die Junge GEW ist ein Zusammenschluss junger, kritischer BildungsarbeiterInnen. Wir sind alle Mitglieder unter 35 Jahren, die sich miteinander austauschen und bei allen beruflichen Anliegen gegenseitig unterstützen. Wir sind LiV, junge LehrerInnen, Studierende, Promovierende, Beschäftigte im Hochschulbereich und in der außerschulischen Bildung, ErzieherInnen sowie SozialpädagogInnen.

### Für was setzt sich die Junge GEW ein?

Wir organisieren die jungen KollegInnen, indem wir uns beispielsweise gemeinsam einsetzen für gute Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen im Vorbereitungsdienst, gute Betreuung in der Ausbildung, eine Reduzierung der Arbeitsbelastung und kleinere Klassen. Darüber hinaus stehen wir für bessere Einstellungschancen in den Schuldienst. Wir helfen uns bei ganz praktischen Problemen wie den Vorbereitungen von Unterrichtsbesuchen oder beschäftigen uns mit großen politischen Fragen der guten Bildung für alle und des Einflusses der Bundeswehr auf die Schulen.

### Wie arbeitet die Junge GEW?

Die Junge GEW trifft sich in regelmäßigen Abständen, um sich auszutauschen, Veranstaltungen zu planen und Aktio-



nen und Projekte voranzutreiben. Ein gewähltes Sprecher/innenteam vertritt unsere Interessen auch bei Sitzungen der GEW. Die Junge GEW ist jedoch nicht nur eine Interessenvertretung in institutionellen Gremien, sie ist auch ein Teil einer sozialen Bewegung: Wir mischen uns in die bildungspolitischen Entwicklungen ein und streiten für eine bunte, soziale und humane Gesellschaft.

### Ihr seid gefragt! Mitmachen lohnt sich!

Gibt es Themen, die dich besonders interessieren, oder Bereiche, in denen du

Handlungsbedarf siehst? Hast du Lust und Interesse, mal in die Arbeit der Jungen GEW reinzuzuschauen oder dich zu engagieren? Möchtest du bestimmte Bildungsangebote wahrnehmen? Wir freuen uns immer über Unterstützung, neue Ideen und Aktionen! Den Umfang deines Engagements bestimmst dabei alleine du.

**Melde dich bei Tobias Cepok**, Referent für Jugendbildung, Hochschule und Forschung, GEW Hessen, Zimmerweg 12 60325 Frankfurt am Main  
mail: tcepok@gew-hessen.de  
tel. (i.d. Regel Mo u. Do): 069-971293-26  
mobil: 0175-9337730

## Arbeitslose Kolleginnen und Kollegen in der GEW

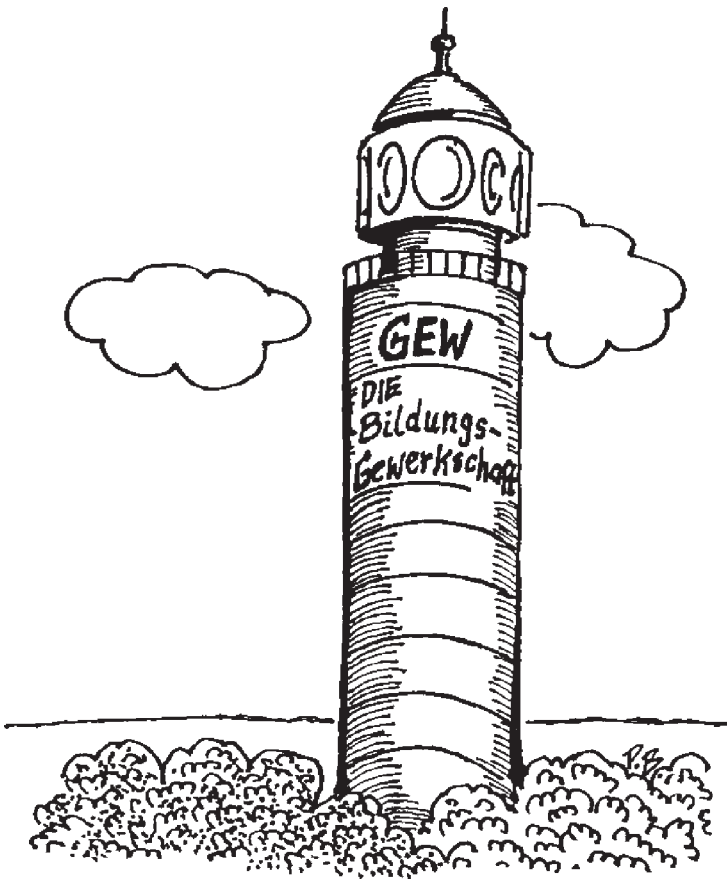
In der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft behalten Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die während ihrer Beschäftigungszeit Mitglieder der GEW waren, im Falle der Arbeitslosigkeit ihren Status als ordentliches Mitglied und damit die üblichen Rechte, insbesondere die Möglichkeit gewerkschaftlichen Rechtsschutzes. Letzteres gilt auch für diejenigen arbeitslosen Kolleginnen und Kollegen, die erst während ihrer Arbeitslosigkeit sich gewerkschaftlich organisieren wollen und

die in diesem Fall als außerordentliche Mitglieder in die GEW aufgenommen werden können. Die Frage der Rechtsauskunft und des Rechtsschutzes spielt für arbeitslose Mitglieder eine wichtige Rolle bei bürokratischen und gerichtlichen Auseinandersetzungen um Fragen der sozialen Absicherung. In vielen Fällen konnten zum Beispiel GEW-Kolleginnen und -Kollegen, die nach Ablauf eines befristeten Vertrages entlassen worden waren, aufgrund des GEW-Rechtsschutzes wieder in eine Anstellung eingeklagt werden. Zahlreiche Er-

folge melden auch die Rechtsschutzstellen sowohl bei gerichtlichen Auseinandersetzungen um Probleme der Anerkennung von Lehrrexamen in anderen Bundesländern als auch im Zusammenhang mit Widerspruchs- und Sozialgerichtsverfahren hinsichtlich der Gewährung von Arbeitslosengeld. Der Antrag auf Mitgliedschaft in der GEW wird an den Landesverband gerichtet. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für arbeitslose Kolleginnen und Kollegen beträgt derzeit 3,04 Euro.

# Warum sollte ich in die GEW eintreten?

## Überlegungen einer LiV



Gewerkschaften scheinen ein Relikt aus einer vergangenen Zeit. Damals glaubten Menschen noch daran, gemeinsam etwas erreichen, ihre Welt gestalten zu können. Heute, im Zuge der Individualisierungsideologie, ist jeder Einzelkämpfer bester Wahrer seiner eigenen Interessen. Oder?

Ach, Frau Meyer, könnten Sie sich vorstellen, in ihre Klasse noch zwei weitere Kinder aufzunehmen? Ich weiß, eigentlich müsste die Klasse geteilt werden; aber Sie wissen ja, wie eng die Kapazitäten sind. Ja, Frau Meyer weiß es! Will man nun diejenige sein, die den zwei neuen Kindern an ihrer Schule die Aufnahme schwer macht? Möchte man sich mit dem Schulleiter auseinandersetzen, mit dem man morgen vielleicht über eine Fortbildung, eine Freistellung in der jeweils ersten Stunde am Montag oder Sonstiges sprechen möchte?

Frau Meyer wird akzeptieren. Insbesondere, wenn sie gerade neu an der Schule ist und ihre Verbesserung noch aussteht. Akzeptiert sie ein Berufsleben lang die Zusatzbelastungen und die (notwendigen) Ausnahmen von den Regeln, wird die Freude am Beruf abnehmen, die Zuwendung zum Kind zurückgehen, die Kreativität verkümmern.

Es gibt eine Alternative. Am Anfang steht das Eingeständnis, dass es nur gemeinsam geht. Frau Meyer könnte zum Personalrat gehen; dieser könnte das Problem der zu großen Klassen mit der Schulleitung erörtern und eine allgemeinverbindliche Lösung finden. Geht klar, aber auch ohne Gewerkschaft. Bedingung: Der Personalrat kann auch nur auf der Grundlage von zuvor verbindlich geschaffenen Regeln arbeiten.

Dazu gehören alle Gesetze und Verordnungen und – zentral – das Hessische Personalvertretungsgesetz. Spätestens hier kommen die Gewerkschaften ins Spiel, die das organisatorische Rückgrat für viele Auseinandersetzungen und die Durchsetzung von Interessen bilden. Sie sind aber auch schon vor Ort: sie stellen oft die Aktiven in den Personalräten der Studienseminare, der Schulen, des jeweiligen staatlichen Schulamtes sowie in den Bildungsministerien.

**Selbstständige Schule, Schulen mit eigenem Profil, Schulen in Konkurrenz** – das sind zentrale Stichworte unserer Zeit. Entkleidet mensch diese Begriffe, werden drei Dinge besonders klar. Erstens: der Schulleiter/die Schulleiterin wird in der Führungsposition gestärkt; zweitens: er/sie hat (mit kaum vorhandenen zusätzlichen) Mitteln eine Schule zu kreieren, die durch ihre besonderen

Angebote überzeugt; drittens: ein Kollegium, das all das Zusätzliche mit Bordmitteln (heißt aus eigener Kraft) schultern muss. Um diese Entwicklung kritisch, aktiv und selbstbewusst begleiten und den Bedürfnissen von Schülerinnen, Schülern, Kolleginnen und Kollegen Geltung verschaffen zu können, braucht es Menschen, die sich ihrer Interessen bewusst sind und diese auch durchsetzen können. Allerdings nicht als Einzelkämpfer, sondern zusammen – eben in der **GEW**erschaft. Und hier greift die Individualisierungsideologie ein zweites Mal unbarmherzig durch: „Die Gewerkschaften bringen ja nichts. Mein Personalrat organisiert mal wieder nur Betriebsausflüge.“ Ja vielleicht. Aber warum stimmt dies in machen Fällen? Weil immer mehr Menschen glauben, dass sie allein die besten Wahrer ihrer Interessen sind.

Liebe LiV, der Text ist exemplarisch. Er zeigt, ausgehend von einem Fall, wie wichtig gewerkschaftliche Organisation ist und warum viele leider nicht organisiert sind. Und meine eigene Erfahrung möchte ich noch anführen: Die Bereitschaft, sich über Gebühr zu belasten, ist gerade in den ersten Berufsjahren besonders hoch. Dass das so ist, ist mehr als plausibel. Die eigenen Grenzen werden manchmal erst nach Jahren sichtbar. Auch will mensch es ja besonders gut machen (gerade unser Beruf verleitet hierzu in besonderem Maße; schließlich ist er ja nicht nur ein Job, sondern es ist Leidenschaft dabei) und last but not least: mensch will nicht andauernd mäkeln und nein sagen. Die GEW bietet die Gelegenheit, über gute Schule, aber auch über gute Arbeitsbedingungen nachzudenken und dafür zu kämpfen. Wer wirklich gut arbeiten will, muss auch über die Arbeitsbedingungen sprechen und diese ggf. ändern.

**In diesen Sinne: wer noch 40 Jahre vor sich hat, sollte früh anfangen, sich für eine gute Schule zu engagieren. Die GEW ist der Ort dafür.**

Dr. Manon Tuckfeld

# Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen oder online Mitglied werden unter:  
www.gew.de/Mitgliedsantrag.html



## Persönliches

Nachname (Titel) \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

Telefon / Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Nationalität \_\_\_\_\_

gewünschtes Eintrittsdatum \_\_\_\_\_

bisher gewerkschaftlich organisiert bei \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis (Monat/Jahr) \_\_\_\_\_

weiblich  männlich

## Berufliches (bitte umseitige Erläuterungen beachten)

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe \_\_\_\_\_

Diensteintritt / Berufsbeginn \_\_\_\_\_

Tarif- / Besoldungsgebiet \_\_\_\_\_

Tarif- / Besoldungsgruppe \_\_\_\_\_ Stufe \_\_\_\_\_ seit \_\_\_\_\_

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst) \_\_\_\_\_

Betrieb / Dienststelle / Schule \_\_\_\_\_

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule \_\_\_\_\_

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule \_\_\_\_\_

## Beschäftigungsverhältnis:

angestellt  beurlaubt ohne Bezüge bis \_\_\_\_\_  befristet bis \_\_\_\_\_

beamtet  in Rente/pensioniert  Referendariat/Berufspraktikum

teilzeitbeschäftigt mit \_\_\_\_ Std./Woche  im Studium  arbeitslos

teilzeitbeschäftigt mit \_\_\_\_ Prozent  Altersteilzeit  Sonstiges \_\_\_\_\_

Honorarkraft  in Elternzeit bis \_\_\_\_\_

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.  
Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ0000013864

**SEPA-Lastschriftmandat:** Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber) \_\_\_\_\_

Kreditinstitut (Name und BIC) \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

Ort / Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.  
**Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand.**

## Unsere Anschrift:

GEW Hessen  
Zimmerweg 12  
60325 Frankfurt am Main  
Tel: 069-971293-0  
Fax: 069-97129393  
E-Mail: info@gew-hessen.de  
Internet: www.gew-hessen.de

## Vielen Dank – Ihre GEW

### GEW-Mitgliedsbeiträge:

- Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (Referendarinnen und Referendare, Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter) zahlen für die Dauer des Vorbereitungsdienstes, maximal zwei Jahre, einheitlich 4,- Euro monatlich.
- Lehrkräfte bezahlen je nach Besoldungsstufe gestaffelte Beiträge:

- Beamte zahlen 0,75 Prozent der Besoldungsgruppe und -stufe, nach der sie besoldet werden.
- Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der sie vergütet werden.

Beitragsordnung unter:  
[http://www.gew.de/Binaries/Binary107571/Beitragsordnung\\_ab\\_Jan\\_2014.pdf](http://www.gew.de/Binaries/Binary107571/Beitragsordnung_ab_Jan_2014.pdf)  
Stand: Januar 2014





# GEW-Adressen

Fragen zum Referendariat, Bewerbungsadressen, bildungspolitische Themen, Termine, Fortbildungsangebote, Verordnungen, Erlasse und und und sind auf unserer Homepage unter [www.gew-hessen.de](http://www.gew-hessen.de) zu finden.

## Landesverband Hessen

**Landesgeschäftsstelle:**  
Postfach 170316,  
60077 Frankfurt am Main

Zimmerweg 12,  
60325 Frankfurt am Main  
☎ 069 - 97 12 93-0  
FAX: 069 - 97 12 93 93  
E-Mail: [info@gew-hessen.de](mailto:info@gew-hessen.de)

### Vorsitzende:

Jochen Nagel; Birgit Koch  
**Stellvertretende Vorsitzende:**  
Karola Stötzel  
Maike Wiedwald

## Bezirksverband Frankfurt am Main

**Geschäftsstelle:**  
Bleichstraße 38 a, 60313 Frankfurt/M  
☎ 069 - 29 18 18, FAX 069 - 29 18 19  
E-Mail: [info@gew-frankfurt.de](mailto:info@gew-frankfurt.de)

### Vorsitzender:

Sebastian Guttman  
Bleichstraße 38 a, 60313 Frankfurt  
☎ 069 - 29 18 18  
E-Mail: [ps.guttman@t-online.de](mailto:ps.guttman@t-online.de)

Anja Golder  
Bleichstraße 38a, 60313 Frankfurt  
☎ 069 - 29 18 18  
E-Mail: [anja.golder@gmx.de](mailto:anja.golder@gmx.de)

## Bezirksverband Mittelhessen

**Geschäftsstelle:**  
Schwanallee 27-31, 35037 Marburg  
☎ 06421 - 95 23 95, FAX 06421 - 95 23 96  
E-Mail: [BV-GEW-Mittelhessen@t-online.de](mailto:BV-GEW-Mittelhessen@t-online.de)

### Vorsitzende:

Anna Held  
Steinmühlenweg 3a, 56459 Gemünden  
☎ 02663 - 911 92 00,  
FAX 02663 - 911 92 02  
E-Mail: [anna.held@t-online.de](mailto:anna.held@t-online.de)

Sigrid Krause  
Am Altenrod 9, 35321 Laubach  
☎ 06405 - 73 36, FAX 06405 - 73 36  
E-Mail: [sigrid\\_krause@web.de](mailto:sigrid_krause@web.de)

Volrad Döhner  
Zur Klause 10, 35041 Marburg  
☎ 06421 - 84 787, FAX 06421 - 98 28 24  
E-Mail: [vdohner@t-online.de](mailto:vdohner@t-online.de)

### Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Kreisverbände:

**Alsfeld:** Sigrid Krause  
Am Altenrod 9, 35321 Laubach  
☎ 06405 - 73 36, FAX 06405 - 73 36  
E-Mail: [sigrid\\_krause@web.de](mailto:sigrid_krause@web.de)

**Dill:** Guido Ax  
Hofstädterstraße 27, 57234 Wilnsdorf-Gernsdorf  
☎ 02737 - 93 383

**Gießen-Land:** Klaus Steup  
Buchenweg 10, 35418 Buseck  
☎ 06408 - 32 48, FAX 06408 - 54 79 25  
E-Mail: [GEW.Giessen.Land@t-online.de](mailto:GEW.Giessen.Land@t-online.de)

**Büro Gießen-Land**  
Buchenweg 10, 35418 Buseck  
☎ 06408 - 32 48, FAX 06408 - 54 79 25  
E-Mail: [info@gew-giessen-land.de](mailto:info@gew-giessen-land.de)

**Gießen-Stadt:** Susanne Arends  
Jenaer Str. 54, 35415 Pohlheim  
☎ 06403-963036  
E-Mail: [suse.arends@gmx.de](mailto:suse.arends@gmx.de)

**Büro Gießen-Stadt**  
Walltorstraße 17, 35390 Gießen  
☎ 0641 - 32 601, FAX 0641 - 61 995  
E-Mail: [GEW-Giessen-Stadt@t-online.de](mailto:GEW-Giessen-Stadt@t-online.de)

**Lauterbach:** Gerno Hanitsch  
Im Steinisgrund 5, 36341 Lauterbach  
☎ 06641 - 55 04  
E-Mail: [fam.hanitsch@t-online.de](mailto:fam.hanitsch@t-online.de)

**Limburg:** Anna Held  
Steinmühlenweg 3a, 56459 Gemünden  
E-Mail: [anna-held@t-online.de](mailto:anna-held@t-online.de)

**Marburg-Biedenkopf:** Hartmut Möller  
E-Mail: [moellermarburg@googlemail.com](mailto:moellermarburg@googlemail.com)

Hille Kopp-Ruthner  
Weintrautstr. 3 a, 35039 Marburg  
☎ 06421-21525  
E-Mail: [hille.kopp@gmx.de](mailto:hille.kopp@gmx.de)

**Büro Marburg**  
Schwanallee 27-31, 35037 Marburg  
☎ 06421 - 21 812, FAX 06421 - 16 45 32  
E-Mail: [GEW-Marburg@t-online.de](mailto:GEW-Marburg@t-online.de)

**Oberlahn:** Antje Barth  
Mozartstraße 17, 35781 Weilburg  
☎ 06471 - 92 30 11  
E-Mail: [witluth@t-online.de](mailto:witluth@t-online.de)

**Wetzlar:** Walter Schäfer  
Steinstraße 5, 35644 Hohenahr  
☎ 06446 - 378, FAX 06446 - 92 25 65  
E-Mail: [waschaeho@t-online.de](mailto:waschaeho@t-online.de)

## Bezirksverband Nordhessen

**Geschäftsstelle:**  
Friedrich-Engels-Straße 26, 34117 Kassel  
☎ 0561 - 77 17 83, FAX 0561 - 77 62 83  
E-Mail: [bezirk@gew-nordhessen.de](mailto:bezirk@gew-nordhessen.de)

### Vorsitzende:

Carsten Leimbach  
Pfannkuchstraße 18, 34121 Kassel  
☎ 0561 - 23 134  
E-Mail: [carsten.leimbach@gew-nordhessen.de](mailto:carsten.leimbach@gew-nordhessen.de)

Heike Lühmann  
Am Kreuzstein 18 F, 34128 Kassel  
☎ 0561 - 63 977, FAX 0561 - 60 26 945  
E-Mail: [Heike.Luehmann@t-online.de](mailto:Heike.Luehmann@t-online.de)

### Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Kreisverbände:

**Eschwege:** Volkhard Wiese  
Schwarzer Weg 5, 37269 Eschwege  
☎ 05651 - 75 49 90, FAX 05651 - 33 10 48  
E-Mail: [wiese.v@t-online.de](mailto:wiese.v@t-online.de)

**Frankenberg:** Sieglinde Peter-Möller  
Rodenbacher Straße 16, 35066 Frankenberg  
☎ 06451 - 68 63, FAX 06451 - 71 51 56  
E-Mail: [sieglinde.peter-moeller@t-online.de](mailto:sieglinde.peter-moeller@t-online.de)

**Fulda:** Rudolf Meyer  
Döncherain 7, 34134 Kassel  
☎ 0561 - 40 00 270 FAX 0561 - 40 00 270  
E-Mail: [r.meyer@iesy.net](mailto:r.meyer@iesy.net)

**Hersfeld-Rotenburg:** Cornelia Kallenbach  
E-Mail: [conny.kallenbach@gmx.de](mailto:conny.kallenbach@gmx.de)

**Homberg:** Sebastian Schackert  
Hessenallee 28, 34576 Homberg  
E-Mail: [se.scha@gmx.de](mailto:se.scha@gmx.de)

**Hünfeld:** Dierk Beutler  
Pferdskopfweg 4, 36088 Hünfeld  
☎ 06652 - 33 81  
E-Mail: dierkbeutler@t-online.de

**Kassel-Land:** Birgit Koch  
Grillparzerstraße 16, 34125 Kassel  
☎ 0561 - 87 10 73  
E-Mail: b.c.koch@web.de

**Kassel-Stadt:** Reinhard Besse  
Frommershäuser Straße 29, 34127 Kassel  
☎ 0561 - 98 12 670, FAX 03212 - 10 48 840  
E-Mail: reinhard.besse@googlemail.com

**Melsungen-Fritzlar:** Herbert Rinker  
Döncherain 4, 34134 Kassel  
☎ 0561-404820  
E-Mail: herbert.rinker@t-online.de

**Waldeck:** Helmut Schmidt-Biermann  
Mittelstraße 11, 34549 Edertal-Bergheim  
☎ 05623 - 22 13, FAX 05623 - 93 52 74  
E-Mail: schmidt-biermann@t-online.de

**Witzenhausen:** Johannes Batton  
Ernst-Röttger-Straße 9, 34134 Kassel  
☎ 0561 - 40 37 03  
E-Mail: batton-kassel@gmx.de

**Ziegenhain:** Wolfgang Schwanz  
Im Grund 19, 34613 Schwalmstadt  
☎ 06691-71593  
E-Mail: wolfgangschwanz@schwa-gew.de

## **Bezirksverband Südhessen**

### **Geschäftsstelle:**

Gagernstraße 8, 64283 Darmstadt  
☎ 06151 - 2 23 11, FAX 06151 - 29 51 06  
E-Mail: info@gew-suedhessen.de

### **Vorsitzende:**

Dorothee Jeckel  
Schillerstraße 121, 64625 Bensheim  
☎ 06251 - 70 59 784  
E-Mail: jeckel@gew-bergstraße.de

Heinz Bayer  
Landgrafenstr. 6, 63452 Hanau  
E-Mail: Bayer-Hanau@t-online.de

Tony Schwarz  
Im Gärtel 1, 64658 Fürth  
E-Mail: tony.schwarz@web.de

### **Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Kreisverbände:**

**Bergstraße:** Tony Schwarz  
Im Gärtel 1, 64658 Fürth  
E-Mail: tony.schwarz@web.de

**Büdingen:** Ingrid Haesler  
Geröllstr. 5a, 63683 Ortenberg  
☎ 06046 - 23 08  
E-Mail: ihaesler@gmx.de

**Darmstadt-Land:** Juliane Hofmann  
Mollerstraße 10, 64289 Darmstadt  
☎ 06151 - 97 12 417, FAX 06151 - 78 29 27  
E-Mail: Juliane\_Hofmann@web.de

**Darmstadt-Stadt:** Klaus Armbruster  
Carsonweg 61, 64289 Darmstadt  
☎ 06151 - 62 639  
E-Mail: armbruster.klaus@web.de

**Büro Darmstadt**  
Gagernstraße 8, 64283 Darmstadt  
☎ 06151 - 29 25 04  
E-Mail: info@gew-darmstadt.de

**Dieburg:** Thomas Gleißner  
Niederwiesening 18, 63110 Rodgau-Dudenhofen  
☎ 0157-32603549  
E-Mail: thomas.gleissner@web.de

**Friedberg:** Peter Zeichner  
Elisabethenstraße 14, 35519 Rockenberg  
☎ 06033 - 74 92 66  
E-Mail: pezeichner@gmx.de

**Gelnhausen:** Herbert Graf  
Buchenweg 20, 63571 Gelnhausen  
☎ 06051 - 47 09 81  
E-Mail: Herbert.graf@t-online.de

**Groß-Gerau:** Bernd Heyl  
Walther-Rathenau-Straße 36,  
64521 Groß-Gerau  
☎ 06152 - 18 77 471, FAX 06152 - 18 77 484  
E-Mail: Bernd.Heyl@t-online.de

**Hanau:** Heinz Bayer  
Landgrafenstraße 6, 63452 Hanau  
☎ 06181 - 81 302, FAX 06181 - 85 09 20  
(Anmeldung)  
E-Mail: Bayer-Hanau@t-online.de

**Hochtaunus:** Rolf Helms-Derfert  
Neutorstraße 29B, 61250 Usingen  
☎ 06081 - 58 58 48  
E-Mail: rolf-helms-derfert@t-online.de

**Main-Taunus:** Inge Druschel-Lang  
Rossertstraße 17, 61449 Steinbach  
☎ 06171 - 7 13 30  
FAX 06171 - 7 13 30  
E-Mail: i-druschellang@t-online.de

**Odenwald:** Angelika Lerch  
Am Brühl 16, 64711 Erbach  
☎ 06062 - 45 23  
E-Mail: Lerch\_Angelika@web.de

**Offenbach-Land:** Thilo Hartmann  
E-Mail: thilohartmann@yahoo.es

**Offenbach-Stadt:** Michael Köditz  
Am Entensee 20, 63075 Offenbach  
☎ 069 - 89 00 45 38  
E-Mail: m.koeditz@gew-offenbach.de

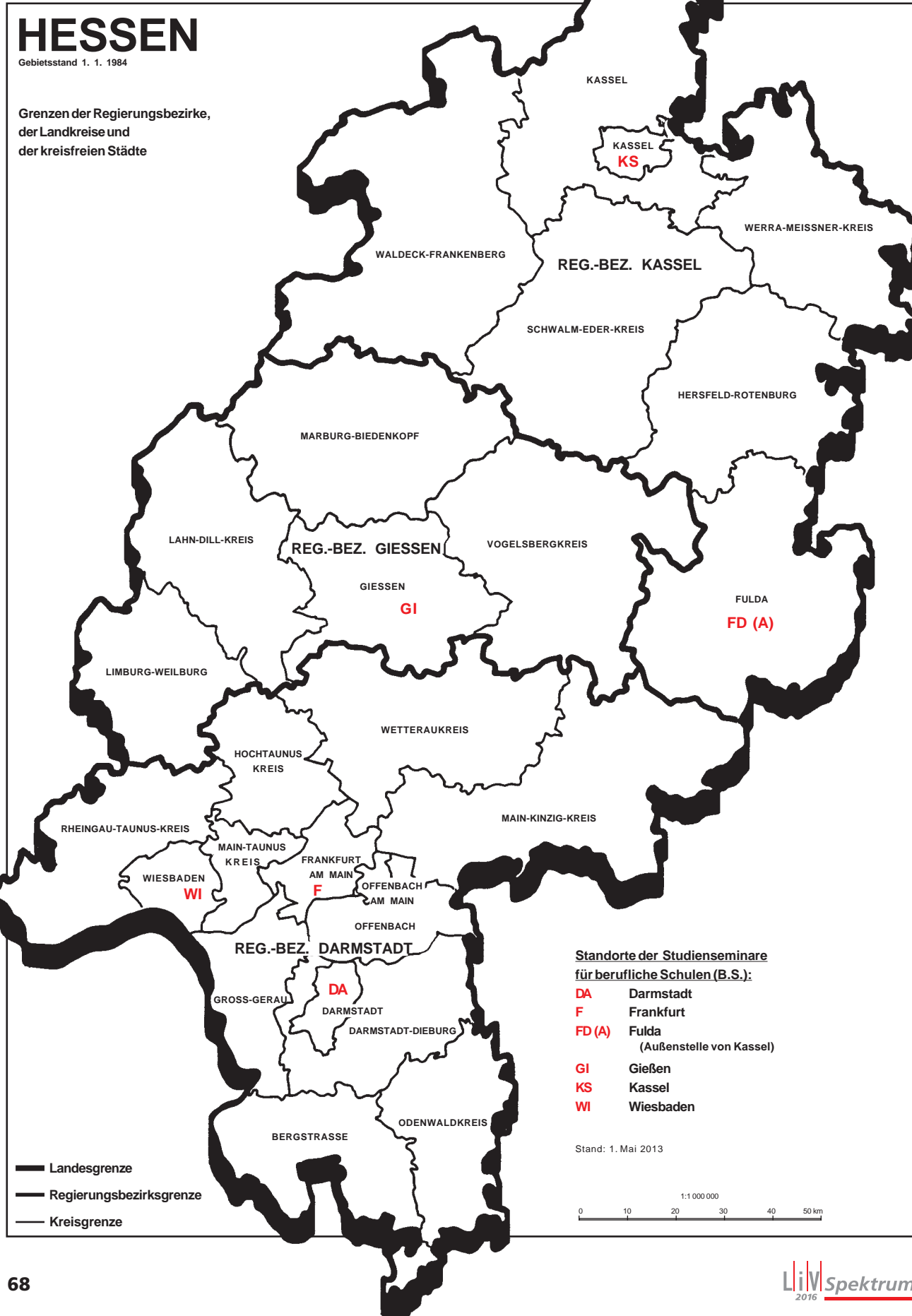
**Rheingau:** Victoria Gulitz  
☎ 06722 - 47 349  
E-Mail: vgulitz@web.de

**Schlüchtern:** Günther Fecht  
Weinbergstr. 82, 36381 Schlüchtern  
☎ 06661-607878  
E-Mail: ghfecht@gmail.com

**Untertaunus:** Thomas Nink  
Talstraße 18a, 65510 Hünstetten  
☎ 06126 - 58 99 33  
E-Mail: Tom.Nink@web.de

**Wiesbaden:** Christine Dietz  
☎ 0611 - 40 14 86  
E-Mail: c.dietz@gew-wiesbaden.de

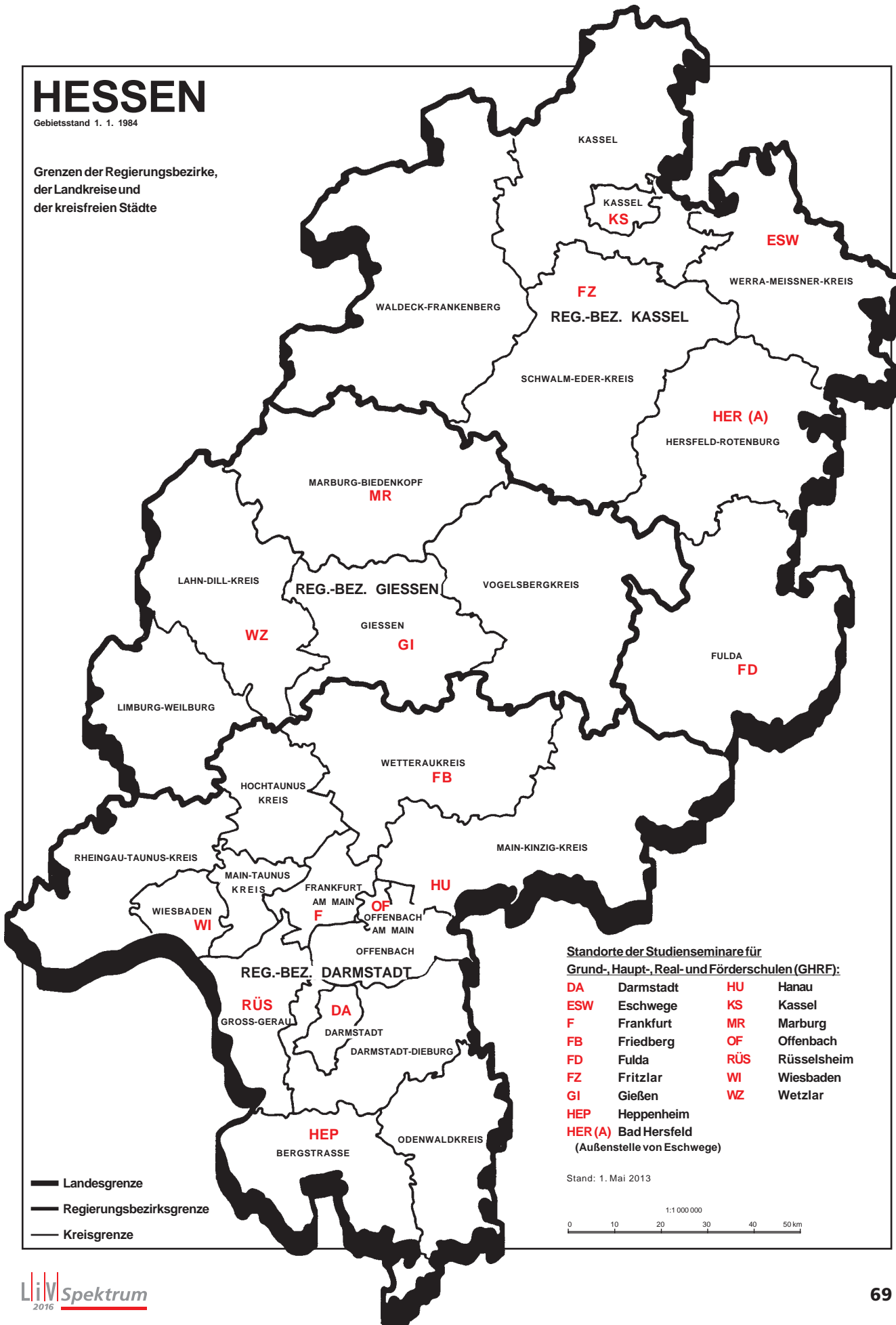
**Büro Wiesbaden**  
Postfach 2664, 65016 Wiesbaden  
☎ 0611 - 40 66 70  
FAX 0611 - 40 66 70  
E-Mail: info@gew-wiesbaden.de

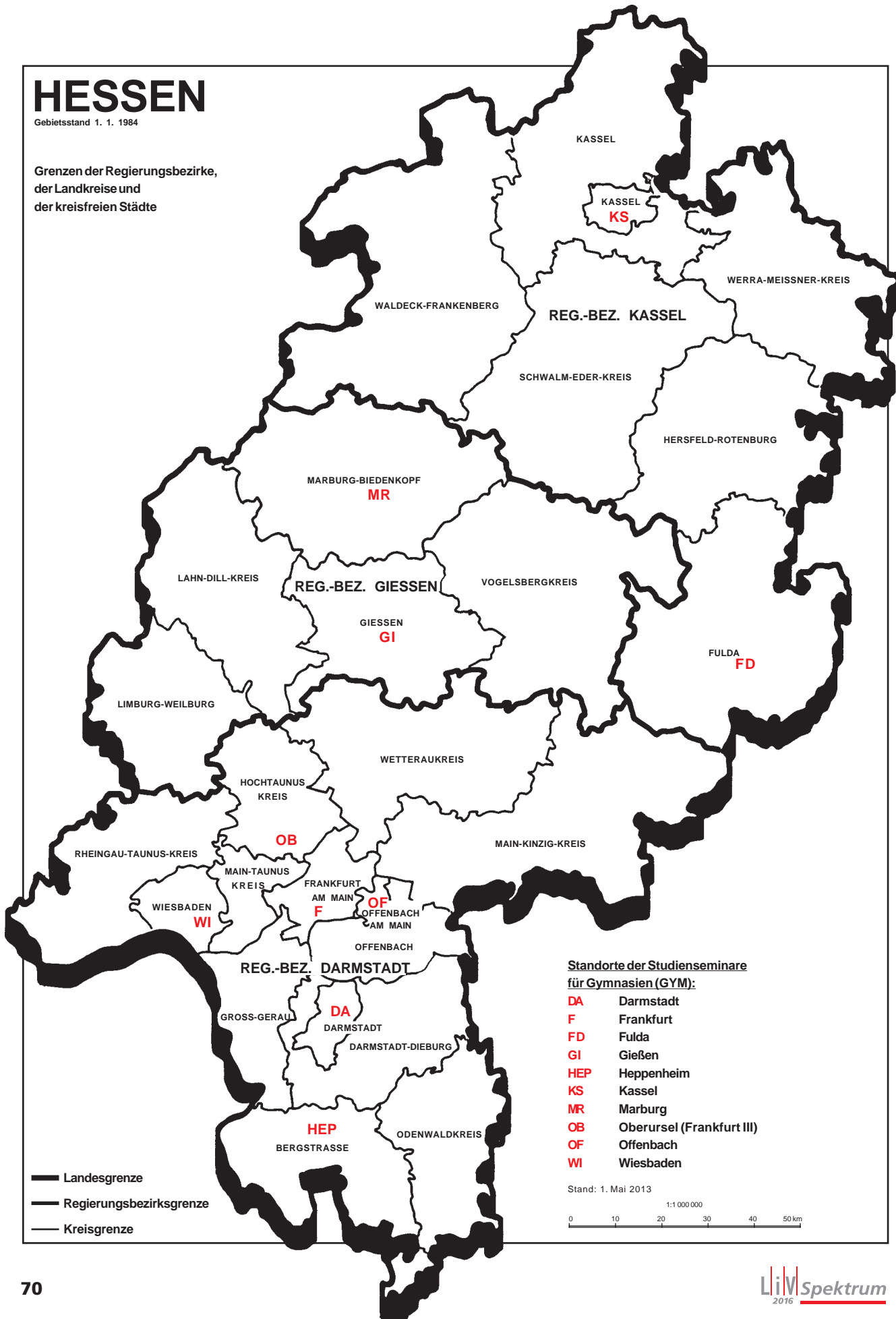


# HESSEN

Gebietsstand 1. 1. 1984

Grenzen der Regierungsbezirke,  
der Landkreise und  
der kreisfreien Städte





**Hessisches Lehrerbildungsgesetz  
in der Fassung vom 28. September 2011,  
geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016\***

<p><b>Inhaltsübersicht</b></p> <p><b>ERSTER TEIL</b></p> <p><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>§ 1 Ziele und Inhalte der Lehrerbildung</p> <p>§ 2 Grundqualifikationen der Lehrkräfte,</p> <p>    Nachweis der Qualifizierung</p> <p>§ 3 Organisation der Lehrerbildung</p> <p>§ 4 Trägereinrichtungen der Lehrerbildung</p> <p>§ 5 Überprüfung der institutionellen</p> <p>    Leistungen</p> <p>§ 6 Kooperationen</p> <p>§ 7 Aufsicht, Genehmigungs- und</p> <p>    Anzeigepflichten</p> <p><b>ZWEITER TEIL</b></p> <p><b>Studium, Praktika</b></p> <p>§ 8 Ziel des Studiums</p> <p>§ 9 Modulare Studienstruktur</p> <p>§ 10 Studium für das Lehramt an</p> <p>    Grundschulen</p> <p>§ 11 Studium für das Lehramt an</p> <p>    Hauptschulen und Realschulen</p> <p>§ 12 Studium für das Lehramt an Gymnasien</p> <p>§ 13 Studium für das Lehramt an beruflichen</p> <p>    Schulen</p> <p>§ 14 Studium für das Lehramt an</p> <p>    Förderschulen</p> <p>§ 15 Praktika, schulpraktische Studien und</p> <p>    Praxissemester</p> <p>§ 16 Nähere Ausgestaltung des Studiums, der</p> <p>    Praktika, der schulpraktischen Studien</p> <p>    und des Praxissemesters</p>	<p>§ 27 Lehramtsbezogene Regelungen für die</p> <p>    Prüfung</p> <p>§ 28 Nachholprüfung</p> <p>§ 29 Gesamtnote</p> <p>§ 30 Wiederholungsprüfung</p> <p>§ 31 Freiversuch</p> <p>§ 32 Zeugnis</p> <p>§ 33 Erweiterungsprüfung</p> <p>§ 34 Nähere Ausgestaltung der Ersten Staats-</p> <p>    prüfung</p> <p><b>VIERTER TEIL</b></p> <p><b>Pädagogische Ausbildung</b></p> <p><b>Erster Abschnitt</b></p> <p><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>§ 35 Ziel der Ausbildung</p> <p>§ 36 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst</p> <p>§ 37 Zulassungsbeschränkungen</p> <p>§ 38 Dauer und Gliederung der</p> <p>    pädagogischen Ausbildung</p> <p>§ 39 Studienseminare und</p> <p>    Ausbildungsschulen</p> <p>§ 40 Nähere Ausgestaltung der</p> <p>    pädagogischen Ausbildung</p> <p>§ 40a Pädagogische Facharbeit</p> <p><b>Zweiter Abschnitt</b></p> <p><b>Bewertungen</b></p> <p>§ 41 Leistungsbewertung</p> <p>§ 42 Bewertung des Ausbildungsstandes</p> <p><b>FÜNFTER TEIL</b></p> <p><b>Zweite Staatsprüfung und Prüfung</b></p> <p><b>zum Erwerb der Lehrbefähigung in</b></p> <p><b>arbeitstechnischen Fächern</b></p> <p>§ 43 Zweck der Prüfung</p> <p>§ 44 Teile der Prüfung, Prüfungsausschuss</p> <p>§ 45 Zulassung, Prüfungsverfahren</p> <p>§ 46 (aufgehoben)</p> <p>§ 47 Unterrichtspraktische Prüfung</p> <p>§ 48 Mündliche Prüfung</p> <p>§ 49 (aufgehoben)</p> <p>§ 50 Gesamtbewertung</p> <p>§ 51 Wiederholungsprüfung</p> <p>§ 52 Zeugnis</p> <p>§ 53 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst</p> <p>§ 54 Nähere Ausgestaltung der Zweiten</p> <p>    Staatsprüfung und der Prüfung zum</p> <p>    Erwerb der Lehrbefähigung in arbeits-</p> <p>    technischen Fächern</p>
--	--

\* GVBl. S. 30

<p><b>SECHSTER TEIL</b> <b>Zusatzprüfungen</b></p> <p>§ 55 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 55a Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen</p> <p>§ 56 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen</p> <p>§ 57 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen</p> <p>§ 57a Nähere Ausgestaltung der Zusatzprüfung</p> <p><b>SIEBTER TEIL</b> <b>Lehrbefähigungen, Unterrichtserlaubnis</b></p> <p>§ 58 Lehrbefähigung für die einzelnen Schularten</p> <p>§ 59 Außerhalb Hessens und in anderen Ausbildungsgängen erworbene Lehrbefähigungen und Befähigungen zu einem Lehramt</p> <p>§ 60 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen</p> <p>§ 61 Nach dem Recht der europäischen Union erworbene Lehrbefähigungen und Befähigungen zu einem Lehramt</p> <p>§ 62 Unterrichtserlaubnis, Religions- und Weltanschauungsunterricht</p>	<p><b>ACHTER TEIL</b> <b>Fortbildung und Personalentwicklung</b></p> <p>§ 63 Aufgaben der Fortbildung und Personalentwicklung</p> <p>§ 64 Träger und Zuständigkeiten</p> <p>§ 65 Akkreditierung</p> <p>§ 66 Teilnahme- und Nachweispflicht</p> <p>§ 67 Fortbildungsplan der Schule</p> <p><b>NEUNTER TEIL</b> <b>Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen und Ausschluss</b></p> <p>§ 68 Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen und Ausschluss der elektronischen Form</p> <p><b>ZEHNTER TEIL</b> <b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p>§ 69 Übergangsvorschrift</p> <p>§ 70 (vollzogen)</p> <p>§ 71 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>Trägerrechnungen der Lehrerbildung</p> <p>(2) Ausbildungsbehörde im pädagogischen Vorbereitungsdienst ist die Hessische Lehrkräfteakademie. Sie nimmt ihre Aufgaben durch zentrale Einrichtungen oder durch regionale Niederlassungen (Studienseminare) wahr. Die Ausbildungsbehörde ist für die Qualifizierung des Bildungspersonals der Studienseminare verantwortlich und führt Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte durch. Sie qualifiziert Lehrkräfte für Beratungs- und Fortbildungstätigkeit sowie für besondere Vorhaben der Schulentwicklung des Landes.</p> <p>(3) Die Studienseminare vermitteln im pädagogischen Vorbereitungsdienst praxisorientierte Professionalität unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Bildungsziele der einzelnen Bildungsgänge und Schulformen. Sie unterstützen neben anderen Trägerrechnungen durch ihre Veranstaltungen auch das betriebsbegleitende Lernen der Lehrkräfte.</p> <p>(7) Die Selbstverwaltungseinrichtungen der Studienseminare werden durch Rechtsverordnung näher ausgestaltet.</p> <p><b>§ 4</b> Aufsicht, Genehmigungs- und Anzeigepflichten</p> <p>(1) Das Kultusministerium führt die Aufsicht über die Ausbildungsbehörde beim Vollzug dieses Gesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen.</p> <p>(3) Der Genehmigung des Kultusministeriums bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die von der Ausbildungsbehörde festzulegenden Module des Vorbereitungsdienstes mit Standards zu den zu erwerbenden Kompetenzen,</li> <li>2. das von der Ausbildungsbehörde aufgestellte Arbeitsprogramm.</li> </ol> <p>(4) Die von den Studienseminaren aufgestellten Arbeitspläne bedürfen der Genehmigung durch die Ausbildungsbehörde.</p> <p><b>§ 18</b> Prüfungsausschüsse und Prüfer</p> <p>(4) Ständige Prüferinnen und Prüfer sind diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausbildungsbehörde sowie Ausbildungsbeauftragte, die über die Befähigung zu einem Lehramt verfügen.</p> <p><b>§ 24</b> Noten und Punkte</p> <p>(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem nach Anlage 1 beurteilt.</p> <p>(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:</p> <p>„Sehr gut“ Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.</p> <p>„Gut“ Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.</p> <p>„Befriedigend“ Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.</p> <p><small>1 redaktionelle Korrektur</small></p>	<p>Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.</p> <p>Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.</p> <p>Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.</p> <p><b>§ 29</b> Gesamtnote</p> <p>(7) Die Summe der so gewichteten Punkte ergibt die insgesamt erreichte Punktzahl. Der Prüfungsausschuss stellt die Gesamtnote der Prüfung nach der Anlage 2 zu diesem Gesetz fest. Bei den Beratungen können die übrigen Prüferinnen und Prüfer zugezogen werden. Erzielt der Prüfungsausschuss keine Einstimmigkeit bei der Festlegung der Gesamtnote, entscheidet die oder der Vorsitzende des Ausschusses.</p> <p>(8) Der nach Abs. 2 bis 7 berechneten Gesamtnote entspricht folgende Gesamtwertung: Gesamtnote 1,0 (300 Punkte): „mit Auszeichnung bestanden“; Gesamtnote 1,5 (250 Punkte): „sehr gut bestanden“; Gesamtnote 2,0 (200 Punkte): „gut bestanden“; Gesamtnote 2,5 (150 Punkte): „befriedigend bestanden“; Gesamtnote 3,0 (100 Punkte): „bestanden“; Gesamtnote 4,0 (50 Punkte): „nicht bestanden“.</p> <p>(9) Die Gesamtwertung ist der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt zu geben und zu begründen.</p> <p><b>VIERTER TEIL</b> <b>Pädagogische Ausbildung</b> Erster Abschnitt <b>Allgemeine Bestimmungen</b> <b>§ 35</b> Ziel der Ausbildung</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst soll die Lehrkräfte befähigen, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und die besonderen Aufgaben der Bildungsgänge, Schulformen und Schulstufen zu erfüllen.</p> <p>(2) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in dem Berufsfeld Agrarwirtschaft werden auf Antrag darüber hinaus in der Beratung, der Erwachsenenfortbildung und der Verwaltung des landwirtschaftlichen Förderungsdienstes ausgebildet.</p> <p><b>§ 36</b> Aufnahme in den Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet die Ausbildungsbehörde. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst</p>
<p><b>Auszug</b></p> <p><b>ERSTER TEIL</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b> <b>§ 1</b> Ziele und Inhalte der Lehrerbildung</p> <p>(1) Die Lehrerbildung hat das Ziel, alle Lehrkräfte zur sachkundigen Mitgestaltung der Bildung und Erziehung der SchülerInnen und Schüler zu befähigen. Sie umfasst die Gesamtheit der Lehr- und Lernaktivitäten zum Aufbau, zur Aktualisierung und zur Erweiterung der im Lehrberuf erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie soll die Lehrkräfte qualifizieren, eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen im Hessischen Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, an der Weiterentwicklung des Schulwesens mitzuwirken und den Anforderungen, die die Veränderungen der Schulpraxis an ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit stellen, gerecht zu werden.</p> <p>(2) Die Lehrerbildung vermittelt allen Lehrkräften erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen. Neben die pädagogische Professionalisierung tritt die zielgerichtete Qualifizierung für solche Aufgaben oder Teilaufgaben der Lehrertätigkeit, die Angelegenheiten der Schulverwaltung und des Schullechts sowie Aspekte der Haushaltsführung im Schulbereich und den Einsatz von Medientechnologie und Gesundheitsaspekte betreffen. Die Lehrerbildung bereitet die Lehrkräfte auf das Heranführen der SchülerInnen und Schüler an das Berufsleben vor.</p>	<p><b>§ 2</b> Grundqualifikationen der Lehrkräfte, Nachweis der Qualifizierung</p> <p>(1) Die Lehrkräfte erfüllen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule auf der Grundlage fachlichen Könnens, wissenschaftsorientierter Arbeitsweisen und pädagogischer Befähigung.</p> <p>(2) Ausgehend von der in der Ausbildung erworbenen Lehrbefähigung sind die Lehrkräfte verpflichtet, die beruflichen Grundqualifikationen während der Berufsausübung zu erhalten und ständig weiterzuentwickeln. Die Qualifizierungsmaßnahmen dienen darüber hinaus der Vorbereitung auf neue oder erweiterte Aufgaben.</p> <p><b>§ 3</b> Organisation der Lehrerbildung</p> <p>(1) Die Lehrerbildung beginnt mit der in zwei Phasen gegliederten Lehrerausbildung. Die erste Phase umfasst das Lehramtsstudium an einer Universität oder Kunst- oder Musikhochschule, dem sich als zweite Phase der pädagogische Vorbereitungsdienst an Studienseminaren für die verschiedenen Lehrämter anschließt. Der pädagogische Vorbereitungsdienst baut auf den im Studium erworbenen fachlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und berufspraktischen Kenntnissen und Fähigkeiten auf. Er soll als pädagogische Ausbildung durch Verknüpfung von Theorie und Praxis auf die Tätigkeiten vorbereiten, die sich für die Lehrkräfte aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ergeben. Beide Phasen werden jeweils mit Staatsprüfungen abgeschlossen.</p>	<p>„Ausreichend“</p> <p>„Mangelhaft“</p> <p>„Ungenügend“</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst soll die Lehrkräfte befähigen, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und die besonderen Aufgaben der Bildungsgänge, Schulformen und Schulstufen zu erfüllen.</p> <p>(2) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in dem Berufsfeld Agrarwirtschaft werden auf Antrag darüber hinaus in der Beratung, der Erwachsenenfortbildung und der Verwaltung des landwirtschaftlichen Förderungsdienstes ausgebildet.</p> <p><b>§ 36</b> Aufnahme in den Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet die Ausbildungsbehörde. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst</p>	<p>„Ausreichend“</p> <p>„Mangelhaft“</p> <p>„Ungenügend“</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst soll die Lehrkräfte befähigen, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und die besonderen Aufgaben der Bildungsgänge, Schulformen und Schulstufen zu erfüllen.</p> <p>(2) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in dem Berufsfeld Agrarwirtschaft werden auf Antrag darüber hinaus in der Beratung, der Erwachsenenfortbildung und der Verwaltung des landwirtschaftlichen Förderungsdienstes ausgebildet.</p> <p><b>§ 36</b> Aufnahme in den Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet die Ausbildungsbehörde. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst</p>

- diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen wahr.
- (3) Die Ausbildungsbehörde ordnet den Studienstammens Ausbildungsschulen zu.
- § 40
- Nähere Ausgestaltung der pädagogischen Ausbildung erfolgt durch Rechtsverordnungen mit Regelungen insbesondere
- zur nachzuweisenden Berufs- und Schulbildung und zum Mindest- und Höchstalter der Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst,
  - zu den Einzelheiten der Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Eignung und Leistung, Fällen besonderer Härte und der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung; dabei kann für die Auswahl unter ranggleichen Bewerberinnen und Bewerbern auch die Entscheidung durch das Los vorgesehen werden,
  - zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, zum Verfahren zur Ermittlung der Zahl der zum jeweiligen Einstellungsstermin zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und deren Verteilung nach Unterrichtsfächern, Unterrichtsbereichen und Fachrichtungen,
  - zu den Teilen der pädagogischen Ausbildung nach § 38 Abs. 2,
  - zur Verkürzung und Verlängerung der pädagogischen Ausbildung nach § 38 Abs. 4 und zu den näheren Bedingungen der Teilzeitschäftigung nach § 38 Abs. 5,
  - zur Rechtsstellung und zu den Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Studienseminare und ihrer ständigen Vertreterinnen oder Vertreter, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten, der Mentoringen und Mentoren und des Seminarrates,
  - zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst durch die Studienseminare.
- § 40a
- Pädagogische Facharbeit
- (1) Die pädagogische Facharbeit dient der Feststellung, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fähig ist, die in einem schulischen Sachverhalt enthaltene pädagogische Fragestellung zu analysieren und einen pädagogischen Lösungsvorschlag zu erarbeiten.
  - (2) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars bestimmt für die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auf ihren Vorschlag hin eine Ausbilderin oder einen Ausbilder, die oder der sie bei der Wahl und Eingrenzung des Themas und während der Anfertigung der pädagogischen Facharbeit betreut. Der betreuenden Ausbilderin oder dem betreuenden Ausbilder obliegt die Beurteilung und Bewertung der pädagogischen Facharbeit.
2. um höchstens zwölf Monate verlängert werden, wenn eine Verzögerung der Ausbildung oder ein Ausbildungsrückstand, die oder der nicht von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertreten ist, nachgewiesen wird.
- (5) Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann die pädagogische Ausbildung unter Bewilligung von Teilzeitschäftigung aus familiären Gründen nach § 63 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes erfolgen.
- (6) Die pädagogische Ausbildung erstreckt sich auf Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen, in denen die erste Staatsprüfung, eine Erweiterungsprüfung nach § 33 oder eine gleich gesellte Prüfung abgelegt wurde. Für Bewerberinnen und Bewerber für die Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern an beruflichen Schulen, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 2 erfüllen, erstreckt sich die pädagogische Ausbildung auf die berufliche Fachrichtung in dem erlernten Beruf.
- (7) Die fachdidaktische Ausbildung erfolgt:
- für das Lehramt an Grundschulen im Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik und in einem weiteren der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 bezeichneten Unterrichtsfächer,
  - für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien in zwei Unterrichtsfächern,
  - für das Lehramt an beruflichen Schulen in einer beruflichen Fachrichtung und in einem Unterrichtsfach,
  - für das Lehramt an Förderschulen in einem Unterrichtsfach und in einer förderpädagogischen Fachrichtung,
  - für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern in dem Berufsfeld oder der beruflichen Fachrichtung, in dem oder der eine Berufsausbildung abgeschlossen wurde.
  - (8) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr als zwei Fächer oder Fachrichtungen nachweisen, entscheidet die Ausbildungsbehörde auf Antrag, in welchen Fächern oder Fachrichtungen die pädagogische Ausbildung erfolgt.
- § 39
- Studienseminare und Ausbildungsschulen
- (1) Die pädagogische Ausbildung erfolgt
    - an Studienseminaren für
      - Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen,
      - Gymnasien,
      - berufliche Schulen,
    - an Ausbildungsschulen.
  - (2) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars trägt die Gesamtverantwortung für die pädagogische Ausbildung sowie die Organisation und Personalentwicklung des Studienseminars und nimmt die Aufgaben der oder des Dienstvorsetztes nach Maßgabe der zu
2. Sofern die Zahl der fristgerecht eingegangenen Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt zum Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzung für die Zulassung erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen übersteigt, sind
- 50 vom Hundert der Ausbildungsstellen nach Eignung und Leistung der Bewerberinnen und Bewerber,
  - 15 vom Hundert der Ausbildungsstellen für Fälle besonderer Härte,
  - 35 vom Hundert der Ausbildungsstellen nach der Dauer der Ausbildung nach der Stellungnahme der Ausbildungsstellen und bei deren Verteilung nach Unterrichtsfächern und Fachrichtungen sind zu berücksichtigen und von der Ausbildungsbehörde in einem Kapazitätsplan darzustellen:
- die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel,
  - die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Studienseminare,
  - die Zahl der an einzelnen Studienseminaren tätigen Ausbilderinnen und Ausbilder und die Art ihres Ausbildungsauftrages, die Gegebenheiten der den einzelnen Studienseminaren zugeordneten Ausbildungsstellen.
- § 38
- Dauer und Gliederung der Pädagogischen Ausbildung
- (1) Die pädagogische Ausbildung dauert 21 Monate. Sie beginnt jeweils am 1. Mai und 1. November eines Jahres und gliedert sich in eine dreimonatige bewertungsfreie Einführungsphase, zwei Hauptsemester und ein Prüfungssemester.
  - (2) Die pädagogische Ausbildung besteht inhaltlich und organisatorisch aus dem Ausbildungsunterricht und acht bewerteten Modulen sowie aus nicht bewerteten Vorbereitungsveranstaltungen. Die Module sollen die Vergleichbarkeit, Gleichwertigkeit und Überprüfbarkeit von Ausbildungsinhalten des Vorbereitungsdienstes gewährleisten.
  - (3) Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann ein zeitlich begrenzter Teil der pädagogischen Ausbildung an einer deutschen Schule im Ausland oder in einer Lehrerausbildungseinrichtung eines anderen Staates absolviert werden. Über den Antrag und die Anrechnung auf die pädagogische Ausbildung entscheidet die Ausbildungsbehörde auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars.
  - (4) Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann die pädagogische Ausbildung
- um höchstens neun Monate verkürzt werden, wenn ein Ausbildungsvorsprung nachgewiesen wird,
- dienst ist die bestandene Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine von der Ausbildungsbehörde als gleichwertig anerkannte Prüfung.
- (2) Zum Vorbereitungsdienst für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern kann zugelassen werden, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche Qualifikationen nachweist.
- (3) In den Vorbereitungsdienst wird nicht aufgenommen, wer dafür persönlich ungeeignet oder, insbesondere wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens, der Erlangung der Befähigung zum Lehramt nicht würdig ist.
- (4) Der Vorbereitungsdienst wird von Deutschen im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf geleistet. Angehörige von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, oder Staatenlose können in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Sie können eine widerrechtliche Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Anwärterbezüge eines Beamten im Vorbereitungsdienst erhalten.
- (5) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen folgende Bezeichnung:
- Studienreferendarin oder Studienreferendar, soweit sie die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder zum Lehramt an beruflichen Schulen anstreben,
  - Lehramtsreferendarin oder Lehramtsreferendar, soweit sie die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder zum Lehramt an Förderschulen anstreben,
  - Fachlehrerwärterin oder Fachlehrerwärter, soweit sie den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern anstreben,
  - Schulreferendarin oder Schulreferendar, soweit sie nicht Deutsche oder Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind.
- (6) Eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach Ablauf der Hälfte des Vorbereitungsdienstes in einem anderen Bundesland ist nur auf Antrag möglich. Die Ausbildungsbehörde entscheidet über die Zulassung. Nach der Meldung zur Zweiten Staatsprüfung in einem anderen Bundesland ist eine Übernahme in den Vorbereitungsdienst ausgeschlossen.
- § 37
- Zulassungssbeschränkungen
- (1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann für den jeweiligen Zulassungstermin versagt werden, wenn
    - die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel nicht ausreichen oder
    - die personelle und sächliche Kapazität der Studienseminare und der Ausbildungsschulen eine sachgerechte Ausbildung nicht gewährleistet.



(3) Nähere Einzelheiten der pädagogischen Facharbeit werden durch Rechtsverordnung geregelt.

#### Zweiter Abschnitt Bewertungen

##### § 41

#### Leistungsbewertung

(1) Für die Leistungsbewertung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gelten die §§ 24 bis 26 entsprechend.

(2) Grundlage der Leistungsbewertung in den Modulen sind die praktische Unterrichtstätigkeit sowie die mündlichen, schriftlichen und sonstigen Leistungen. Die Leistungsbewertung orientiert sich an den Standards nach § 7 Abs. 3 Nr. 1.

(3) Leistungen in der praktischen Unterrichtstätigkeit, die mit weniger als fünf Punkten bewertet werden, können nicht ausgeglichen werden.

(4) Die für die jeweiligen Module zuständigen Ausbilderinnen und Ausbilder bewerten die für die Ausbildung relevanten Einzelleistungen sowie die jeweiligen Module. Für Bewertungen, die in der Zuständigkeit von Ausbilderinnen und Ausbilder liegen, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich.

(5) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst hat die Teilnahme an den Modulen, deren Bewertung und die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen in einem Portfolio zu dokumentieren.

(6) Ein mit weniger als fünf Punkten bewertetes Modul ist nicht bestanden. Es können höchstens zwei nicht bestandene Module der Hauptsemester durch jeweils eine gesonderte Modulprüfung ausgeglichen werden.

(7) Kriterien und Verfahren der Leistungsbewertung werden durch Rechtsverordnung geregelt.

##### § 42

#### Bewertung des Ausbildungsstandes

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bewertet in einem Gutachten die Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in der Schule unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Unterrichtstätigkeit.

(2) Die Bewertung des Ausbildungsstandes ergibt sich als Summe aus den Bewertungen von acht Modulen und den verdoppelten Bewertungen des Gutachtens nach Abs. 1 und der pädagogischen Facharbeit nach § 40a.

(3) Bei der pädagogischen Ausbildung in dem Berufsfeld Agrarwirtschaft ist ein Modul „Landwirtschaftlicher Förderungsdienst“ in die Bewertung des Ausbildungsstandes einzubringen.

(4) Kriterien und Verfahren der Bewertung des Ausbildungsstandes, insbesondere bezüglich Abweichungen von Abs. 2 in den Fällen des § 38 Abs. 4, werden durch Rechtsverordnung geregelt.

#### FÜNFTER TEIL

#### Zweite Staatsprüfung und Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern

##### § 43

#### Zweck der Prüfung

In der Zweiten Staatsprüfung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nachweisen, dass sie das Ziel der pädagogischen Ausbildung erreicht hat und damit die Befähigung für das Lehramt besitzt, für das sie ausgebildet wurde. Dies gilt entsprechend für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern.

##### § 44

#### Teile der Prüfung, Prüfungsausschuss

(1) Die Zweite Staatsprüfung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern umfassen

1. die unterrichtspraktische Prüfung,
2. die mündliche Prüfung.

(2) Die Prüfungen werden von einem Prüfungsausschuss abgenommen, den die Ausbildungsbehörde bestellt.

Ihm gehören an:

1. für den Prüfungsvorsitz eine Prüferin oder ein Prüfer nach § 18 Abs. 4 oder 5,
2. ein Mitglied der Schulleitung der Ausbildungsbehörde und
3. zwei Ausbilderinnen oder Ausbilder.

(3) Der Prüfungsausschuss muss so zusammengesetzt sein, dass durch die Qualifikationen der Mitglieder die Unterrichtsfächer und Fachrichtungen und das entsprechende Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vertreten sind. Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen nicht bewertend an der Ausbildung beteiligt gewesen sein. Bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse arbeiten die Studienseminare regelmäßig zusammen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind und die Fächer und Fachrichtungen sowie das Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses vertreten sind.

(5) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine Lehrkraft ihres Vertrauens benennen, die an der Prüfung und an den Beratungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnimmt.

##### § 45

#### Zulassung, Prüfungsverfahren

(1) Zuständig für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung und zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern oder zur Teilen der Prüfungen ist die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung und zur Prüfung zum

Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern sind das Bestehen aller Module der Hauptsemester und die Bescheinigung der Teilnahme an den verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen.

(3) Bei Nichtzulassung zur Zweiten Staatsprüfung oder zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern gilt sie als endgültig nicht bestanden. Bei von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu verlorener Versäumnis des Meldetermins gilt die Prüfung ebenfalls als endgültig nicht bestanden. Die Entscheidung ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach vorheriger Anhörung durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars schriftlich bekannt zu geben.

(4) Auf das Prüfungsverfahren finden die §§ 18 bis 32 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

##### § 46

(aufgehoben)

##### § 47

#### Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Die unterrichtspraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungslehren, die sich auf zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine Fachrichtung, bei der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern auf eine Fachrichtung erstrecken. Sie kann unter Berücksichtigung der curricularen Vorgaben für die entsprechende Schulform, Schulstufe oder den Bildungsgang in einer zusammenhängenden Lehrprobe oder fächerverbindend durchgeführt werden, wobei Inhalte des jeweiligen Faches oder der Fachrichtung nach § 38 Abs. 6 schwerpunktmäßig vertreten sein müssen.

(2) Die Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung ergibt sich im Fall des Abs. 1 Satz 1 aus der Summe der Bewertungen der Prüfungslehren und im Fall des Abs. 1 Satz 2 aus der Verdoppelung der Bewertung der Lehrprobe.

##### § 48

#### Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung werden die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen unter fachdidaktischen, allgemeinpädagogischen, schulrechtlichen und die Mitgestaltung der Schule betreffenden Fragestellungen behandelt. In der mündlichen Prüfung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zeigen, dass sie Erkenntnisse aus den in Satz 1 genannten Bereichen erörtern und im Hinblick auf die Berufspraxis reflektieren kann.

##### § 49

(aufgehoben)

##### § 50

#### Gesamtbewertung

(1) Die Gesamtbewertung der Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der

Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Gesamtbewertung setzt sich zusammen aus den Punkten der Bewertung des Ausbildungsstandes nach § 42 mit 60 vom Hundert, der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 47 mit 30 vom Hundert und der mündlichen Prüfung nach § 48 mit 10 vom Hundert.

(3) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus den Punkten der Bewertung des Ausbildungsstandes nach § 42 mit einfacher Wertung, der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 47 mit dreifacher Wertung und der mündlichen Prüfung nach § 48 mit zweifacher Wertung.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt die Praktikatsstufe und die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung oder der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern nach der Anlage 2 zu diesem Gesetz fest.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. eine Prüfungslehre mit null Punkten bewertet wird,
2. die Summe der einfachen Bewertungen der Lehrproben weniger als zehn Punkte beträgt,
3. die mündliche Prüfung mit null Punkten bewertet wird oder
4. die Gesamtpunktzahl nach Abs. 3 weniger als 100 Punkte beträgt.

(6) In den Fällen des Abs. 5 Nr. 1 und 2 ist die Prüfung nicht fortzusetzen. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist dies unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(7) Für die Feststellung der Gesamtnote nach Abs. 4 gilt § 29 Abs. 7 Satz 3 und 4 und Abs. 8 entsprechend.

(8) Die Gesamtbewertung einschließlich der Gesamtnote und der Praktikatsstufe ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bekannt zu geben und zu begründen.

##### § 51

#### Wiederholungsprüfung

Wer zur Zweiten Staatsprüfung oder zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern zugelassen ist, diese aber nach § 50 Abs. 5 nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach drei Monaten, spätestens zum übernächsten Prüfungstermin vollständig wiederholen. Die Entscheidung über den Wiederholungstermin trifft die Ausbildungsbehörde auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars. Es kann eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung der Lehrkraft im Vorbereitungsprozess in dem zweiten Prüfungsverfahren zur Folge hatten und eine zweite Wiederholungsprüfung hinreichend aussichtsreich erscheint. Die pädagogische Ausbildung verlängert sich entsprechend. Die Ausbildungsbehörde kann auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars Bedingungen über die Dauer und den Inhalt des weiteren Vorbereitungs-

dienstes und die Erbringung bestimmter Leistungsnachweise aufzulegen.

§ 52  
Zeugnis

(1) Über die bestandene Zweite Staatsprüfung und über die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern wird ein Zeugnis für das jeweilige Lehramt oder für die Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtbewertung einschließlich Gesamtpunktzahl, Praktikatsstufe und Gesamnote nach § 50 Abs. 2 bis 4. Es enthält außerdem die Einzelbewertungen der Module, der pädagogischen Facharbeit, des Gutachtens nach § 42 Abs. 1 sowie der einzelnen Teile der Prüfung nach den §§ 47 und 48. Vermerke über besondere qualifizierende Ausbildungsschwerpunkte sind zulässig.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, je nach erworbenem Abschluss die Bezeichnung „Lehrerin mit Lehramt für“ oder „Lehrer mit Lehramt für“ oder „Lehrerin mit Lehrbefähigung für“ oder „Lehrer mit Lehrbefähigung für“, ergänzt durch den jeweiligen Zusatz des Lehramts oder der Lehrbefähigung, zu führen.

(3) Bei der pädagogischen Ausbildung in dem Berufsfeld Agrarwirtschaft ist in das Zeugnis ein Vermerk aufzunehmen, in dem der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Befähigung zuerkannt wird, im landwirtschaftlichen Förderungsdienst tätig zu sein.

(4) Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Prüfung nicht bestanden, so erhält sie darüber einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 53

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, die die Zweite Staatsprüfung oder die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern bestanden hat, ist mit Ablauf des einundzwanzigsten Monats seit Beginn der pädagogischen Ausbildung aus dem Vorbereitungsdienst entlassen. Bei Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildung ist sie mit Ablauf des Monats, in dem sie die Zweite Staatsprüfung oder die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern bestanden hat, frühestens aber mit Ablauf des zwölften Monats seit Beginn der pädagogischen Ausbildung, aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

(2) Wenn die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nicht innerhalb einer Woche nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung beantragt hat oder zur zweiten Wiederholungsprüfung nicht zugelassen wurde, ist sie im ersten Fall mit Ablauf des Monats, in dem die Frist zur Beantragung einer zweiten Wiederholungsprüfung abläuft, im zweiten Fall mit Ablauf des Monats, in dem ihr die Entscheidung über die Nichtzulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung bekannt gegeben wird, aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

(3) Wenn die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zum wiederholten Mal in der Prüfung einen Täuschungsversuch begangen hat oder auch in der Wiederholungsprüfung täuscht oder zu täuschen versucht,

ist sie mit Ablauf des Monats, in dem die Vorsetzung nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegt, aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

(4) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie das Ausbildungsziel nicht erreichen wird, insbesondere

- bei Fehlen der gesundheitlichen Eignung, das durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen ist,
- wenn ein nicht bestandenes Modul eines Hauptsemesters nicht oder nicht mehr nach § 41 Abs. 6 Satz 2 ausgeglichen werden kann.

§ 54

Nähere Ausgestaltung der Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern

Die nähere Ausgestaltung der Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern erfolgt durch Rechtsverordnung mit Regelungen insbesondere

- zum Zulassungsverfahren,
- zu den Anforderungen an die unterrichtspraktische Prüfung sowie
- zu den Anforderungen an die mündliche Prüfung.

§ 68

Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen und Ausschluss der elektronischen Form

(1) Die Rechtsverordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt die Kultusministerin oder der Kultusminister.

(2) Soweit nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die Schriftform erforderlich ist, ist die elektronische Form ausgeschlossen.

ZEHNTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 69

Übergangsvorschrift

(3) Abweichend von § 38 Abs. 1 Satz 2 bestimmt die pädagogische Ausbildung im Jahr 2011 am 1. Februar und 1. November.

(4) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die eine Staatsprüfung nach dem 4. Februar 2009 nach diesem Gesetz in der bis zum 20. Juli 2009 geltenden Fassung ablegen oder abgelegt haben, oder Studierenden, die zum

Wintersemester 2005/2006 oder danach ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und die die Staatsprüfung nach diesem Gesetz in der bis zum 20. Juli 2009 geltenden Fassung abgelegt haben, kann auf Antrag ein neues Zeugnis ausgestellt werden, sofern aus der Tabelle zur Ermittlung der Gesamnote der Ersten und Zweiten Staatsprüfung der Anlage 2 in der ab dem 21. Juli 2009 geltenden Fassung eine andere Gesamnote der Staatsprüfung ermittelt werden kann. Der Antrag ist an die jeweilige Zeugnis erzielende Stelle zu richten.

(5) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 23. Juni 2011 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden und die aufgrund einer genehmigten Unterbrechung den Vorbereitungsdienst zu einem Zeitpunkt wiederaufnehmen, der das Ablegen der Zweiten Staatsprüfung vor dem 31. Januar 2013 ausschließt, setzen ihren Vorbereitungsdienst nach den Vorschriften dieses Gesetzes fort. Über die Anrechnung der von der Unterbrechung erbrachten Leistungen entscheidet die Ausbildungsbehörde.

§ 71

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 24 Abs. 1)

Tabelle zur Beurteilung einzelner Prüfungsleistungen nach einem Punktsystem

Notenstufen	Punktzahl	entspr. Dezimalnote
sehr gut (1)	15	1,0
	14	1,0
	13	1,33
	12	1,66
gut (2)	11	2,0
	10	2,33
	09	2,66
befriedigend (3)	08	3,0
	07	3,33
	06	3,66
ausreichend (4)	05	4,0
	04	4,33
	03	4,66
mangelhaft (5)	02	5,0
	01	5,33
ungenügend (6)	00	6

Anlage 2 (zu §§ 29 Abs. 7 und 50 Abs. 4)  
Tabelle zur Ermittlung der Gesamnote der Ersten und Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern

Praktikatsstufen	Dezimalnoten	Punkte
mit Auszeichnung bestanden	1,0	300
sehr gut bestanden	1,0	299-280
	1,1	279-274
	1,2	273-268
	1,3	267-262
	1,4	261-256
	1,5	255-250
gut bestanden	1,6	249-244
	1,7	243-238
	1,8	237-232
	1,9	231-226
	2,0	225-220
	2,1	219-214
	2,2	213-208
	2,3	207-202
	2,4	201-196
	2,5	195-190
befriedigend bestanden	2,6	189-184
	2,7	183-178
	2,8	177-172
	2,9	171-166
	3,0	165-160
	3,1	159-154
	3,2	153-148
	3,3	147-142
	3,4	141-136
	3,5	135-130
bestanden	3,6	129-124
	3,7	123-118
	3,8	117-112
	3,9	111-106
	4,0	105-100

**Verordnung zur Durchführung  
des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV)  
vom 28. September 2011,  
geändert durch VO vom 24. März 2015\***

F

**Inhaltsübersicht**

- ERSTER TEIL**  
**Studienseminare**
- § 1 Aufgaben der Studienseminare
  - § 2 Befugnisse der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars
  - § 3 Rechtsstellung der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars
  - § 4 Rechtsstellung der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten sowie der Mentorinnen und Mentoren
  - § 5 Vollversammlungen
  - § 6 Seminarrat

- ZWEITER TEIL**  
**Allgemeine Prüfungsbestimmungen**
- § 7 Regelungsbereich
  - § 8 Prüfungsausschuss
  - § 9 Teilnahme vorgesezter Behörden, von Gästen und der Kirchen
  - § 10 Niederschrift
  - § 11 Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung, Prüfungsunfähigkeit
  - § 12 Tauschungsversuche, Ordnungsverstöße
  - § 13 Wiederholungsprüfung
  - § 14 Prüfungsakte

- DRITTER TEIL**  
**Wissenschaftliche Ausbildung**
- Erster Abschnitt  
**Studium**
- § 15 Kompetenzen und Inhalte
  - § 16 Modulstruktur
  - § 17 Arbeitsaufwand
  - § 18 Leistungspunkte
  - § 19 Erprobung eines Praxismesters in Lehramtsstudiengängen
  - § 20 Ordnung und Modulabschlussprüfungen
  - § 21 Orientierungs- und Betriebspraktikum
  - § 22 Schulpraktische Studien

- Zweiter Abschnitt  
**Erste Staatsprüfung**
- § 23 Meldung und Zulassung
  - § 24 Inhaltliche Anforderungen
  - § 25 Wissenschaftliche Hausarbeit
  - § 26 Klausuren
  - § 27 Mündliche Prüfung
  - § 28 Fachpraktische Prüfungen, Sprachprüfungen
- VIERTER TEIL**  
**Vorbereitungsdienst**
- Erster Abschnitt  
**Einstellung in den pädagogischen Vorbereitungsdienst**
- § 29 Voraussetzungen
  - § 30 Bewerbung, Antrag
  - § 31 Auswahl nach Eignung und Leistung
  - § 32 Härtefälle
  - § 33 Wartefälle
  - § 34 Ausbildungsstellen und Ausbildungsplätze
  - § 35 Zulassung
  - § 36 Zuweisung zu den Studienseminaren, Einstellung, Schwerbehinderte
  - § 37 Besonderes Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst
  - § 38 Zulassungsverfahren zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern
  - § 39 Zuweisung zu den Ausbildungsschulen
  - § 40 Wechsel des Studienseminars oder der Ausbildungsschule

- Zweiter Abschnitt  
**Pädagogische Ausbildung**
- § 41 Ziele und Inhalte
  - § 42 Ausbildungsdauer
  - § 43 Umfang und Gestaltung
  - § 44 Module und Modulbewertung
  - § 45 Ausbildungsveranstaltungen
  - § 46 Pädagogische Facharbeit
  - § 47 Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters

- Zweiter Abschnitt  
**Erste Staatsprüfung**
- § 48 Meldung und Zulassung
  - § 49 Zeitpunkt und Organisation
  - § 50 Unterrichtspraktische Prüfung
  - § 51 Mündliche Prüfung

- Dritter Abschnitt  
**Zweite Staatsprüfung und Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern**
- § 52 Erwerb der Befähigung zum Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen

- Dritter Abschnitt  
**Eignungsprüfung**
- § 72 Prüfungsausschuss
  - § 73 Teile der Prüfung
  - § 74 Bestehen, Bescheid

- Dritter Abschnitt  
**Eignungsprüfung**
- § 72 Prüfungsausschuss
  - § 73 Teile der Prüfung
  - § 74 Bestehen, Bescheid

- Dritter Abschnitt  
**Eignungsprüfung**
- § 72 Prüfungsausschuss
  - § 73 Teile der Prüfung
  - § 74 Bestehen, Bescheid

- Dritter Abschnitt  
**Eignungsprüfung**
- § 72 Prüfungsausschuss
  - § 73 Teile der Prüfung
  - § 74 Bestehen, Bescheid

- Dritter Abschnitt  
**Eignungsprüfung**
- § 72 Prüfungsausschuss
  - § 73 Teile der Prüfung
  - § 74 Bestehen, Bescheid

- Dritter Abschnitt  
**Eignungsprüfung**
- § 72 Prüfungsausschuss
  - § 73 Teile der Prüfung
  - § 74 Bestehen, Bescheid

- Dritter Abschnitt  
**Eignungsprüfung**
- § 72 Prüfungsausschuss
  - § 73 Teile der Prüfung
  - § 74 Bestehen, Bescheid

- Dritter Abschnitt  
**Eignungsprüfung**
- § 72 Prüfungsausschuss
  - § 73 Teile der Prüfung
  - § 74 Bestehen, Bescheid

- Dritter Abschnitt  
**Eignungsprüfung**
- § 72 Prüfungsausschuss
  - § 73 Teile der Prüfung
  - § 74 Bestehen, Bescheid

\* GVBl. I S. 118

**Auszug**

**ERSTER TEIL  
Studienseminare**

§ 1

**Aufgaben der Studienseminare**

Die Studienseminare organisieren die ihnen übertragenen Aufgaben in der Lehrerbildung, führen sie durch und werten sie aus. Sie kooperieren dabei mit geeigneten Einrichtungen.

§ 2

**Befugnisse der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars**

- (1) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars ist insbesondere befugt
  - zum Abschluss von Kooperationsverträgen im Namen des Landes Hessen, die der Erfüllung von Aufgaben des Studienseminars dienen, und
  - zur Genehmigung von Nebenmöglichkeiten von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden; die Bestimmungen des Neben-tätigkeitsrechts und die Regelungen über Studien genehmigungen bleiben davon unberührt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars ist in Erfüllung der Aufgaben gegenüber den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, den Ausbilderinnen und Ausbildern und den sonstigen Beschäftigten am Studienseminar weisungsbefugt. Dies gilt hinsichtlich der Ausbildungsarbeit nur bei Verstößen gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, gegen Weisungen des Kultusministeriums und der Ausbildungsbehörde und gegen Beschlüsse des Seminarrats. Die Beschäftigten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben nach Einweisung durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars in eigener Verantwortung wahr. Die Gesamtverantwortung der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars bleibt unberührt.

§ 3

**Rechtsstellung der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars**

- (1) Die Amtsgeschäfte der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars werden im Verbindungsstelle von der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter geführt. Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter kann Aufgaben einer hauptamtlichen Ausbilderin oder eines hauptamtlichen Ausbilders wahrnehmen.
- (2) Bei Abwesenheit der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters wird die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars durch eine hauptamtliche Ausbilderin oder einen hauptamtlichen Ausbilder vertreten.

§ 4

**Rechtsstellung der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten sowie der Mentorinnen und Mentoren**

(1) Hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder dürfen in ihrer Einsatzschule Aufgaben über ihre Unterrichts-tätigkeit hinaus nur im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des jeweiligen Studienseminars übertragen werden. Den Ausbildungsaufgaben ist grundsätzlich der Vorrang einzuräumen.

(2) Bei Bedarf beauftragt die Ausbildungsbehörde auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars und im Einvernehmen mit dem für die Stammschule zuständigen Staatlichen Schulausschuss oder andere fachkundige Personen als Ausbildungsbeauftragte mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Ausbildungsaufgaben. Sie werden im Umfang der Ausbildungsverpflichtung an das Studienseminar abgeordnet. Die Anrechnung auf die Pflichtstunden der als Ausbildungsbeauftragte tätigen Lehrkräfte ergibt sich im Einzelfall aus der inhaltlichen und zeitlichen Begrenzung der jeweils übertragenen Ausbildungsaufgaben. Für Ausbildungsbeauftragte gilt im Übrigen Abs. 1 entsprechend.

(3) Auf Vorschlag der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bestimmt die Leitung der Ausbildungsschule im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars für die jeweiligen Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen eine anleitende Lehrkraft als Mentorin oder Mentor. Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Ausbildungsbeauftragte können im begründeten Ausnahmefall als Lehrkräfte an ihrer Einsatzschule zugleich Mentorinnen und Mentoren sein. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.

§ 5

**Vollversammlungen**

- (1) An jedem Studienseminar werden eingerichtet:
  - die Vollversammlung der Ausbilderinnen und Ausbilder und
  - die Vollversammlung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

Die Vollversammlungen sind jeweils von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schuljahr, einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss die jeweilige Vollversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung beantragt wird. Die Vollversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Vollversammlungen sind auf der nächsten Sitzung des Seminarrats zu beraten.

- (2) Der Vollversammlung der Ausbilderinnen und Ausbilder gehören an:
  - die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars als Vorsitzende oder Vorsitzender,

§ 6

**Seminarrat**

(1) Der Seminarrat setzt sich aus der Leiterin des Studienseminars als Vorsitzender oder dem Leiter des Studienseminars als Vorsitzendem und den nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und § 5 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 gewählten elf Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit des Seminarrats beträgt jeweils ein Jahr.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Seminarrat berät und beschließt

- über Empfehlungen zu allgemeinen Fragen der Ausbildung (Planung, Durchführung und Evaluation der Module und Ausbildungsveranstaltungen, über das Arbeitsprogramm und die Organisation der Ausbildung des Studienseminars),
- spätestens alle zwei Jahre über die hauptamtliche Ausbilderin oder den hauptamtlichen Ausbilder als die Vertretung der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars und über Empfehlungen für die Verwendung der dem Studienseminar zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Lehr- und Lernmaterial und für Veranstaltungen,
- Der Seminarrat ist von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, einzuberufen. Der Seminarrat muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Seminarratsmitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung beantragt wird.

**ZWEITER TEIL**

**Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

§ 7

**Regelungsbereich**

Für Prüfungen nach dieser Verordnung gelten die Regelungen dieses Teils, wenn nicht durch Gesetz oder durch diese Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Modulabschlussprüfungen, Modulteilprüfungen, Modulprüfungen und Überprüfungen sind keine Prüfungen im Sinne von Satz 1.

§ 8

**Prüfungsausschuss**

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für den geordneten Ablauf der Prüfung verantwortlich. Der Prüfungsausschuss berät und beschließt nicht öffentlich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wird keine Mehrheit erreicht, entscheidet die oder der Vorsitzende. Alle, die bei Beratungen und Beschlüssen des Prüfungsausschusses sowie bei Prüfungen anwesend sind, sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 7

**Regelungsbereich**

(1) Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars, die hauptamtlichen Ausbilderinnen und hauptamtlichen Ausbilder und die Ausbildungsbeauftragten.

(2) Die Vollversammlung der Ausbilderinnen und Ausbilder hat folgende Aufgaben:

- Erörterung des Arbeitsprogramms, der Ausbildungsorganisation und der Verwendung der finanziellen Mittel,
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge an den Seminarrat,
- Erörterung über die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Aus- und Fortbildung sowie über deren Evaluation,
- Entscheidung über die Bildung von Ausschüssen und
- Wahl von fünf Personen als Mitglieder und fünf Personen als Ersatzmitglieder des Seminarrats.

Bei der Wahl nach Satz 2 Nr. 5 kann jede oder jeder Wahlberechtigte fünf Stimmen abgeben. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl gewählt.

(3) Der Vollversammlung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gehören alle an, die sich an diesem Studienseminar in der pädagogischen Ausbildung befinden oder an einem Anpassungslehrgang nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes teilnehmen. Die oder der Vorsitzende der Vollversammlung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wird von der Vollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bei Errichtung eines neuen Studienseminars beruft die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars die erste Vollversammlung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ein. Die Vollversammlung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst hat folgende Aufgaben:

- Erörterung des Arbeitsprogramms und der Ausbildungsorganisation,
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge an den Seminarrat,
- Erörterung über die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Aus- und Fortbildung sowie über deren Evaluation,
- Entscheidung über die Bildung von Ausschüssen und
- Wahl von sechs Personen als Mitglieder und sechs Personen als Ersatzmitglieder des Seminarrats.

Bei der Wahl nach Satz 4 Nr. 5 kann jede oder jeder Wahlberechtigte sechs Stimmen abgeben. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder, darunter die oder der Prüfungsvorsitzende, anwesend sind.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Über Ausnahmen bei Prüfungen in den Neueren Fremdsprachen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die oder der Vorsitzende muss Beschlüssen widersprechen, die gegen geltende Rechtsvorschriften oder Bewertungsgrundsätze verstößen. In diesen Fällen ist eine erneute Beschlussfassung oder Entscheidung unverzüglich herbeizuführen. Wird der Beschluss oder die Entscheidung aufrechterhalten und bleibt die oder der Vorsitzende bei ihrer oder seiner abweichenden Auffassung, entscheidet die Ausbildungsbehörde.

§ 9

Teilnahme vorgesezter Behörden, von Gästen und der Kirchen

(1) Vertreterinnen und Vertreter des Kultusministeriums und der Ausbildungsbehörde dürfen bei den Prüfungen, Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Bewertungen anwesend sein.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, unbeschadet des Abs. 1 über die Teilnahme von Gästen, Gäste können sein:

1. Personen, die ein dienstliches Interesse an der Teilnahme haben oder
2. Personen, die eine entsprechende Prüfung ablegen wollen, sofern sie die Zulassung als Zuhörer rechtzeitig beantragt haben und die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat das Einverständnis erklärt hat.

Während der Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Bewertungen sind Gäste nach Satz 2 Nr. 2 nicht zugelassen. Gäste nach Satz 2 Nr. 1 sind nur mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden zugelassen.

(3) Zur Prüfung in evangelischer oder katholischer Religion ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Kirche einzuladen. Bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse wirkt sie oder er nicht mit.

§ 10

Niederschrift

(1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der wesentliche Inhalt, der Verlauf und das Ergebnis der Beratungen ersichtlich sind. Sie enthält insbesondere:

1. die Bezeichnung der Prüfung,
2. die Beziehungen des Lehrstamms oder der Lehrbefähigung und der Fächer oder Fachrichtungen, auf die sich die Prüfung bezieht,
3. den Namen und gegebenenfalls die Amtsbezeichnung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten,

4. die Namen und Amtsbezeichnungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,

5. die Namen und gegebenenfalls Amtsbezeichnungen weiterer anwesender Personen,

6. Beginn und Ende der einzelnen Prüfungsteile,

7. gegebenenfalls einen Vermerk über Krankmeldungen und die daraufhin erfolgten Entscheidungen,

8. Einzelbewertungen und Gesamtbewertung und

9. Angaben über besondere Vorkommnisse.

(2) Die einzelnen Teile der Niederschrift werden von der jeweiligen Protokollantin oder dem jeweiligen Protokollanten unterzeichnet. Die Gesamtbewertung ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Eriteilte Bewertungen dürfen nicht mehr geändert werden und sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten vom Prüfungsausschuss im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11

Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung, Prüfungsunfähigkeit

(1) Die oder der Vorsitzende stellt vor Beginn der Prüfung durch Fragen fest, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat sich aufgrund von Krankheit prüfungsunfähig fühlt. Erklärt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat, sie oder er fühle sich prüfungsunfähig, nimmt sie oder er an der Prüfung dieses Tages nicht teil und ist bis zur Wiederherstellung der Prüfungsfähigkeit von der Prüfung zurückgestellt. Sie oder er hat innerhalb von drei Tagen ein amtliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Tritt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Tritt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat wegen Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder

2. aus einem anderen nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Grund mit Zustimmung der Ausbildungsbehörde

von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Im Fall des Satz 2 Nr. 1 hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat innerhalb von drei Tagen ein amtliches Zeugnis vorzulegen.

(3) Eine Verhinderung an der Prüfungsteilnahme hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat der Ausbildungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Versäumt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen einzelnen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund oder versäumt sie oder er die Mitteilung nach Satz 1, so werden die zu diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) oder, falls eine Bewertung nach § 24 des Hessischen

Lehrbildungsgesetzes nicht vorgesehen ist, als „nicht bestanden“ bewertet. Ansonsten gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 12

Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße

(1) Für Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße gilt § 26 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes entsprechend.

(2) Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der hinsichtlich ihrer oder seiner Vorleistungen, die bei der Zulassung zur Prüfung bedeutsam waren, täuscht oder zu täuschen versucht, wird von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung ist in diesem Fall nicht bestanden. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten.

(3) Stellt sich erst nach Abschluss der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 vorgelegen haben, ist die Prüfung nachträglich nicht bestanden und das Zeugnis einzuziehen. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten.

§ 13

Wiederholungsprüfung

Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat eine Prüfung nicht bestanden, kann sie oder er diese auf Antrag einmal vollständig wiederholen. § 30 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 14

Prüfungsakte

(1) Über jede Prüfung wird eine Prüfungsakte geführt. Sie enthält sämtliche für die Prüfung bedeutsamen Unterlagen. Dies sind insbesondere:

1. die Meldeunterlagen,
2. die Niederschriften und
3. gegebenenfalls die schriftlichen Einwürfe zu Lehrproben.

(2) Für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten gelten die allgemeinen Bestimmungen.

VIERTER TEIL

Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt

Einstellung in den pädagogischen

Vorbereitungsdienst

§ 29

Voraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst für die Lehramter kann von der Ausbildungsbehörde zugelassen werden, wer

1. die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder die Diplomhandelslehreprüfung in Hessen abgelegt hat,

2. eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder einen auf die Professionalität des Lehrers abzielenden Masterabschluss nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt hat, die oder der von der Ausbildungsbehörde den in Nr. 1 genannten Prüfungen gleichgestellt wurde,

3. einen auf die Professionalität des Lehrers abzielenden Abschluss an einer Hochschule in einem anderen Staat abgelegt hat, der von der Ausbildungsbehörde den in Nr. 1 genannten Prüfungen gleichgestellt wurde oder

4. eine andere Hochschulprüfung abgelegt hat, die von der Ausbildungsbehörde den in Nr. 1 genannten Prüfungen gleichgestellt wurde.

(2) Personen nach Abs. 1 Nr. 4 können zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nur zugelassen werden, wenn keine Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsprüfung für ein Lehramt in dem jeweiligen Unterrichtsfach oder in der jeweiligen Fachrichtung zur Verfügung stehen.

(3) Bei der Anerkennung nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 kann die Ausbildungsbehörde Kriterien festlegen, nach denen eine Gesamnote zu ermitteln ist, wenn aus den vorgelegten Zeugnissen eine solche nicht hervorgeht.

§ 30

Bewerbung, Antrag

(1) Bewerbungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst müssen für den Beginn am 1. Mai bis zum 1. Januar und für den Beginn am 1. November bis zum 1. Juli des jeweiligen Jahres bei der Ausbildungsbehörde vollständig eingegangen sein.

(2) Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für alle Lehramter sind der Ausbildungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Zulassungsantrag mit der Angabe,
  - a) ob und gegebenenfalls wie viele Antragsstellungen in Hessen vorausgesetzt sind,
  - b) ob und gegebenenfalls wann eine Meldung zur Zweiten Staatsprüfung in einem anderen Bundesland erfolgte,
  - c) ob bisher in Hessen oder einem anderen Bundesland der Vorbereitungsdienst begonnen oder eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt erfolglos abgelegt wurde und
  - d) ob eine erneute Zulassung zur pädagogischen Ausbildung für ein Lehramt in einem anderen Bundesland abgelehnt wurde,

2. das Schulabschlusszeugnis und das Zeugnis über eine der in § 29 Abs. 1 genannten Prüfungen jeweils in beglaubigter Kopie,

3. ein Lebenslauf,
  4. ein Personalbogen mit Lichtbild neueren Datums,
  5. die Geburtsurkunde,
  6. gegebenenfalls weitere Personenstandsurkunden oder ein Auszug aus dem Familienbuch,
  7. die Erklärung, Deutsche oder Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zu sein,
  8. gegebenenfalls Bescheinigungen über
    - a) die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes,
    - b) die Ableistung eines mindestens sechsmonatigen Dienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687),
    - c) eine mindestens zweijährige Dienstzeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) oder
    - d) die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842),
  9. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Schwerbehinderteneigenschaft,
  10. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt wurde oder gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
  11. die Angabe der Studiensemikare, in denen die Bewerberin oder der Bewerber den Vorbereitungsdienst ableisten möchte,
  12. ein amtliches Gesundheitszeugnis,
  13. ein erweitertes Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898), und
  14. gegebenenfalls zusätzliche Zeugnisse und Bescheinigungen über Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten in beglaubigter Kopie.
- Die Unterlagen dürfen mit Ausnahme der in Satz 1 Nr. 2, 5 bis 9 und 14 genannten nicht älter als sechs Monate sein. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Kosten für die einzureichenden Nachweise.
- (3) Bewerbungen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig beiliegen oder die nicht innerhalb der genannten Fristen bei der Ausbildungsbehörde eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

- (4) Bewerbungen müssen für jeden Zulassungstermin erneut eingereicht werden; dabei sind die Unterlagen nach Abs. 2 soweit erforderlich zu aktualisieren.
- § 31
- Auswahl nach Eignung und Leistung
- (1) Die Auswahl nach Eignung und Leistung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes erfolgt anhand des Ergebnisses der Prüfung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 3. Dabei wird die zur Ermittlung der Gesamtnote errechnete und im Zeugnis ausgewiesene Dezinanzahl zu Grunde gelegt; es werden zwei Nachkommastellen berücksichtigt.
  - (2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzung für die Zulassung erfüllen und nach einer Promotion hauptberuflich als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Universität oder Kunst- oder Musikhochschule im Lande Hessen tätig waren, wird die im Zeugnis ausgewiesene Dezinanzahl für jedes volle Jahr der hauptberuflichen wissenschaftlichen Tätigkeit um 0,5, höchstens jedoch um 2,0 verbessert.
  - (3) Können nicht alle Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Dezinanzahl zugelassen werden, entscheidet das Los.
- § 32
- Härfälle
- (1) Eine besondere Härte im Sinne von § 37 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes liegt vor, wenn die Ablehnung des Zulassungsantrags für die Bewerberin oder den Bewerber mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.
  - (2) Ein Fall besonderer Härte kommt in Betracht im Falle
    1. einer Schwerkörperung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046),
    2. besonderer sozialer und familiärer Umstände der Bewerberin oder des Bewerbers,
    3. von Zeitverlusten bei der Aufnahme und Durchführung des Studiums, die von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertreten sind,
    4. der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes, der Ableistung eines mindestens sechsmonatigen Dienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, einer mindestens zweijährigen Dienstzeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz oder der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz, einer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten

6. einer Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes für die Lehramter im Lande Hessen aus zwingenden persönlichen Gründen, sofern die Ausbildung innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Entlassung fortgesetzt werden soll.
- Nachweise über Tatsachen, die einen Fall besonderer Härte begründen, sind der Bewerbung beizufügen.
- (3) Die für Bewerberinnen und Bewerber mit Härte Merkmalen zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen werden nach folgenden Grundsätzen verteilt:
    1. Die in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 6 genannten Härte Merkmale sind vor den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Härte Merkmalen zu berücksichtigen; dies gilt auch dann, wenn Bewerberinnen und Bewerber mehrere in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Härte Merkmale aufweisen,
    2. Bewerberinnen und Bewerber mit mehreren Härte Merkmalen werden grundsätzlich gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern mit weniger Härte Merkmalen vorrangig berücksichtigt und
    3. Bewerberinnen und Bewerber mit der gleichen Anzahl von Härte Merkmalen werden nach den in § 31 festgelegten Grundsätzen ausgewählt.
- § 33
- Wartefälle
- (1) Für jede, zum jeweiligen Einstellungs termin nach § 30 Abs. 1 und 2 ordnungsgemäß eingegangene, jedoch erfolglose Bewerbung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird ein Wartepunkt angerechnet.
  - (2) Die für Wartefälle nach § 37 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen werden nach der Anzahl der Wartepunkte vergeben.
  - (3) Sind mehrere Bewerberinnen und Bewerber mit der gleichen Wartepunktzahl vorhanden, so wird zwischen ihnen nach den in § 31 festgelegten Grundsätzen ausgewählt.
  - (4) Bewerberinnen und Bewerber, die ein im Hauptverfahren erhaltenes Einstellungsangebot ablehnen oder sich nicht innerhalb von fünf Jahren wieder bewerben, verlieren alle bis dahin erworbenen Wartepunkte.
- § 34
- Ausbildungsstellen und Ausbildungsplätze
- (1) Das Kultusministerium legt die Anzahl der Ausbildungsstellen und Ausbildungsplätze sowie deren Aufgliederung nach Lehramtern, Unterrichtsfächern und Fachrichtungen halb-

- jährlich fest und weist sie der Ausbildungsbehörde zu. Dabei sind die Kapazitäten der Studienseminare zu berücksichtigen.
- (2) Das Kultusministerium legt in einem Katalog fest, in welchen Fächern oder Fachrichtungen dringender Ausbildungsbedarf besteht und für welche Fächer oder Fachrichtungen und in welchem Umfang ein besonderes Zulassungsverfahren angewandt werden kann. Lehraufgaben- und fächerspezifische Anforderungen können im Rahmen des Katalogs nach Satz 1 durch das Kultusministerium festgelegt werden.
- § 35
- Zulassung
- (1) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt zunächst nach den in § 31 festgelegten Grundsätzen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die hierbei nicht berücksichtigt werden können, erfolgt danach eine Auswahl nach den in den §§ 32 und 33 festgelegten Grundsätzen.
  - (2) Werden die in § 37 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes festgelegten Quoten nicht voll ausgeschöpft, so werden die noch freien Ausbildungsstellen nach den in § 31 festgelegten Grundsätzen besetzt.
  - (3) Die Zulassung erfolgt grundsätzlich für die Fächer und Fachrichtungen der Prüfungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 3. Stellen für diese Fächer oder Fachrichtungen keine Ausbildungs-kapazitäten mehr zur Verfügung, kann auch eine Zulassung für das Fach oder die Fachrichtung einer Erweiterungsprüfung erfolgen.
  - (4) Beim Lehramt an Grundschulen werden die freien Ausbildungsstellen an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
    1. Durch die Prüfung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 wird mindestens das Fach Deutsch oder Mathematik nachgewiesen oder durch den Abschluss nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden mindestens die Fächer Deutsch und Mathematik nachgewiesen,
    2. durch die Prüfung nach § 29 Abs. 1 wird mindestens ein Fach aus dem Kanon nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes nachgewiesen und
    3. Ausbildungskapazitäten stehen für das Fach nach Nr. 2 zur Verfügung.
  - (5) Bei den Lehramtern an Hauptschulen und Realschulen, Förderschulen und Gymnasien werden die freien Ausbildungsstellen an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für deren beide Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen jeweils ein freier Ausbildungsplatz vorhanden ist. Darüber hinaus können im Rahmen der dann noch freien Stellen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die über ein Fach verfügen, für das nach § 34 Abs. 2 dringender Ausbildungsbedarf besteht.
  - (6) Beim Lehramt an beruflichen Schulen werden die freien Ausbildungsstellen über die berufliche Fachrichtung vergeben.

(7) Können die zur Verfügung stehenden freien Ausbildungsstellen für ein Lehramt in einzelnen Fächern oder Fachrichtungen nicht nach Abs. 3 bis 6 besetzt werden, werden diese Stellen in einem Nachrückverfahren vergeben. Daran nehmen Bewerberinnen und Bewerber teil, deren vollständige Anträge für den Beginn am 1. Mai verspätet bis zum 15. März und für den Beginn am 1. November verspätet bis zum 15. September des jeweiligen Jahres eingegangen sind.

## § 36

Zuweisung zu den Studienseminaren, Einstellung, Schwerbehinderte

(1) Die Ausbildungsbehörde weist die nach den vorgenannten Kriterien einzustellenden Bewerberinnen und Bewerber einem Studienseminar zu und stellt sie ein. Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Studienseminare zu achten. Der Zuweisungswunsch der Bewerberin oder des Bewerbers soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Studienseminar besteht nicht.

(2) Schwerbehinderte Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden bei Dienstantritt von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars über ihre Rechte belehrt. Über die Gewährung des Nachteilsausgleichs sind Absprachen zu treffen, die von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars aktenkundig zu machen sind.

## § 37

Besonderes Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst

(1) In den in § 34 Abs. 2 festgelegten Fächern oder Fachrichtungen kann die Ausbildungsbehörde ein besonderes Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 durchführen.

(2) Für Bewerbungen im Bereich der allgemeinbildenden Schulen gelten die in § 30 Abs. 1 festgelegten Bewerbungsfristen. Im Bereich der beruflichen Schulen werden die Stellen aufgrund spezifischer schulischer Bedarfs über schulbezogene Stellenausschreibungen vergeben. Die Ausschreibungsstellen werden spätestens acht Monate vor dem jeweiligen Einstellungstermin öffentlich ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist wird in der Ausschreibung festgelegt.

(3) Mindestvoraussetzungen für die Zulassung im Verfahren nach Abs. 1 sind

1. ein universitärer Abschluss, der kein Bachelorabschluss ist, oder ein akkreditierter Masterabschluss in dem Fach oder in der Fachrichtung nach § 34 Abs. 2, der mindestens mit der Gesamnote „befriedigend“ bewertet wurde,
2. Studien- und Prüfungsleistungen, aus denen ein zweites Fach als Unterrichtsfach abgeleitet und anerkannt werden kann.

3. ein Lebensalter von höchstens 40 Jahren zum Zeitpunkt der Einstellung und
4. einschlägige Berufserfahrungen, wenn die Zulassung für das Lehramt an beruflichen Schulen erfolgen soll.

(4) Die Altersgrenze von 40 Jahren erhöht sich für Bewerberinnen und Bewerber, welche

1. die Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren,
2. die tatsächliche Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen oder
3. einen Dienst im Sinne des § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

nachweisen, um die tatsächliche Dauer der Betreuung, der Pflege und des Dienstes. Entsprechende Bescheinigungen sind den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Insgesamt darf eine Höchstaltersgrenze von 45 Jahren nicht überschritten werden.

(5) Bewerbungen für die Zulassung sind unter Befügung der Unterlagen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 11 an die Ausbildungsbehörde zu richten. Die Unterlagen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 und 13 sind erst nach der Auswahlentscheidung vorzulegen.

(6) Die Ausbildungsbehörde prüft die Voraussetzungen für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst und führt dazu gegebenenfalls auch eine Eignungsüberprüfung durch. Art, Inhalt und Umfang des Verfahrens zur Eignungsüberprüfung legt die Ausbildungsbehörde fest. Sie kann Studienseminare mit der Durchführung des Verfahrens beauftragen und bestellt, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Überprüfungsausschusses. Sie oder er bestellt im Auftrag der Ausbildungsbehörde zwei weitere fachkundige Mitglieder in den Überprüfungsausschuss.

(7) Der Überprüfungsausschuss erstellt nach Abschluss des Verfahrens eine Rangliste der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber und leitet diese der Ausbildungsbehörde zu. Unter Beachtung dieser Rangliste erfolgen die Einstellungen und Zuweisungen zu einem Studienseminar durch die Ausbildungsbehörde.

(8) Die Ausbildungsbehörde nimmt in diesen Fällen die Gleichstellung nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 vor.

## § 38

Zulassungsverfahren zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern

(1) Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern werden nur aufgrund spezifischer schulischer Bedarfs über schulbezogene Stellenausschreibungen zum Vorbereitungsdienst zugelassen. Die Ausbildungsstellen werden spätestens acht Monate vor dem jeweiligen Einstellungsstermin öffentlich ausgeschrieben.

ben. Die Ausbildungsbehörde verwaltet diese Ausbildungsstellen und verteilt sie, orientiert an der Lehrerstellenzuweisung des Kultusministeriums, auf die Staatlichen Schulämter. Tauschverfahren zwischen den Staatlichen Schulämtern sind im Benehmen mit der Ausbildungsbehörde möglich.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern ist eine Eignungsüberprüfung. Bei der Bewerbung für diese Eignungsüberprüfung sind folgende Mindestvoraussetzungen nachzuweisen:

1. der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in der entsprechenden Fachrichtung,
2. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung,
3. ein Lebensalter von mindestens 24 und höchstens 40 Jahren zum Zeitpunkt der Einstellung und
4. in allen beruflichen Fachrichtungen außer der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

- a) der Abschluss einer einschlägigen mindestens zweijährigen Fachschule,
- b) eine einschlägige Meisterprüfung oder
- c) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation oder
5. in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

- a) das Bestehen der Staatlichen Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Betriebswirtschaft sowie das Bestehen einer der beiden Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Text- oder Informationsverarbeitung oder
- b) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation.

Die Ausbildungsbehörde erkennt im Bedarfsfall die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen oder Qualifikationen an.

(3) § 37 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Der Bewerbung sind der vollständig ausgefüllte Bewerbungsbogen, die Unterlagen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 10 und beglaubigte Kopien aller Schulabschlüsse, Ausbildungsabschlüsse und Meisterprüfungszeugnisse sowie beglaubigte Nachweise der berufspraktischen Tätigkeiten beizufügen. Die Unterlagen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 und 13 sind erst nach der Auswahlentscheidung vorzulegen.

(5) Die Ausbildungsbehörde prüft die Voraussetzungen für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zur Eignungsüberprüfung. Sie legt Art, Inhalt und Umfang des Verfahrens zur Eignungsüberprüfung der Bewerberinnen und Bewerber fest und bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Überprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende des Überprüfungsausschusses bestellt im Auftrag der Ausbildungsbehörde zwei weitere fachkundige Mitglieder, davon ein Mitglied der

Schulleitung, in den Überprüfungsausschuss. Die Ausbildungsbehörde kann Studienseminare mit der Durchführung des Verfahrens beauftragen.

(6) Die Eignungsüberprüfung beginnt mit einer zweistündigen schriftlichen Überprüfung. Sie dient der Feststellung der fachlichen, sprachlichen und didaktischen Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber. Wird diese mit „bestanden“ bewertet, werden eine zwingend notwendige unterrichtspraktische Überprüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Fähigkeiten und ein in der Regel zwanzigminütiges Eignungsgespräch durchgeführt. Bewerberinnen und Bewerber, die sich zeitgleich auf Ausbildungsstellen an verschiedenen Studienseminaren bewerben, legen die schriftliche Prüfung nur an einem Studienseminar ab. Der schriftliche Teil der Eignungsüberprüfung ist für jeden Einstellungstermin erneut abzulegen. Der schriftliche Teil der Eignungsüberprüfung ist bei nicht ausreichenden fachlichen oder sprachlichen Leistungen nicht bestanden.

(7) Die unterrichtspraktische Überprüfung und das Eignungsgespräch nach Abs. 5 Satz 3 werden mit Punkten nach Anlage 1 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes bewertet. Die Punkte der unterrichtspraktischen Überprüfung zählen dreifach, die Punkte des Eignungsgesprächs zweifach. Die Summe der so gewichteten Punkte ergibt die insgesamt erreichte Punktzahl.

(8) Der Überprüfungsausschuss erstellt nach Abschluss des Verfahrens eine Rangliste der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber und leitet diese der Ausbildungsbehörde zu. In die Rangliste werden nur Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die in der unterrichtspraktischen Überprüfung und im Eignungsgespräch jeweils mindestens fünf Punkte erzielt haben.

(9) Die Ausbildungsbehörde unterbreitet der am besten geeigneten Bewerberin oder dem am besten geeigneten Bewerber ein Einstellungsangebot. Stimmt die Bewerberin oder der Bewerber zu, erfolgt im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde die Einstellung in den Vorbereitungsdienst sowie die Zuweisung zu einem Studienseminar und der Ausbildungsschule.

## § 39

Zuweisung zu den Ausbildungsschulen

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars weist im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einer Ausbildungsschule zu. Dabei ist sicherzustellen, dass an dieser Schule Unterricht in den Ausbildungsfächern oder -fachrichtungen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erteilt wird. Wünsche der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Ausbildungsschule besteht nicht.

(2) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderschulen können auch allgemeinbildenden Schulen zugewiesen werden, wenn dort Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen im inklusiven Unterricht beschult werden.

(3) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien können unterschiedlichen Schulen für die Ausbildung in der Sekundarstufe I und II zugewiesen werden, wenn dies aus Gründen der Organisation der Ausbildung erforderlich ist.

(4) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen können unterschiedlichen Schulen für die Ausbildung im Fach und in der Fachrichtung zugewiesen werden, wenn dies aus Gründen der Organisation der Ausbildung erforderlich ist.

§ 40

Wechsel des Studienseminars oder der Ausbildungsschule

(1) Ein Wechsel des Studienseminars ist zulässig. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde auf begründeten schriftlichen Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Benehmen mit den Leiterinnen und Leitern der betroffenen Studienseminare.

(2) Ein Wechsel der Ausbildungsschule ist zulässig, wenn beim Verbleib an der bisherigen Ausbildungsschule eine Beeinträchtigung der pädagogischen Ausbildung zu erwarten ist. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars auf begründeten schriftlichen Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Benehmen mit den Leitungen der betroffenen Ausbildungsschulen und dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt (§ 95 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung).

Zweiter Abschnitt

Pädagogische Ausbildung

§ 41

Ziele und Inhalte

(1) Die pädagogische Ausbildung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst befähigen, Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlicher Leistungsfähigkeit, unterschiedlicher sozialer oder kultureller Herkunft

1. zu unterrichten,
2. zu erziehen, zu beraten und zu betreuen,
3. zu diagnostizieren, zu fördern und zu beurteilen und
4. die Entwicklungsprozesse der Schule mitzugestalten.

(2) In der pädagogischen Ausbildung sollen die während des Studiums erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften in engem Bezug zum erteilten

Unterricht so vertieft und erweitert werden, dass die in § 1 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes genannten Kompetenzen im Handeln der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sichtbar werden. Dies gilt entsprechend auch für die pädagogische Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern.

(3) Während der pädagogischen Ausbildung haben für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Ausbildungsbelange Vorrang.

§ 42

Ausbildungsdauer

(1) Ein Ausbildungsvorsprung zur Verkürzung der pädagogischen Ausbildung nach § 38 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes kann insbesondere nachgewiesen werden durch

1. eine eigenverantwortete Unterrichtsstätigkeit an Schulen vor Beginn der pädagogischen Ausbildung,
2. Teile einer auf die Professionalität einer Lehrkraft ausgerichteten Ausbildung, die auf die pädagogische Ausbildung angerechnet werden können oder
3. hervorragende Leistungen während der pädagogischen Ausbildung.

Diese Vorleistungen werden von der Ausbildungsbehörde nach Inhalt und Umfang im Hinblick auf die Module der pädagogischen Ausbildung geprüft und ihnen entsprechend zugeordnet.

(2) Bei einer Verkürzung der pädagogischen Ausbildung wird die Zahl der Module, Unterrichtsbesuche und Ausbildungsveranstaltungen reduziert. Die Festlegung trifft die Ausbildungsbehörde im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars. In der verkürzten Ausbildung sind mindestens vier Module zu absolvieren.

(3) In den Fällen des Abs. 2 werden zur Bewertung des Ausbildungsstandes nach § 42 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes die aufgrund der Verkürzung nicht vorliegenden Modulbewertungen durch den Durchschnitt der vorliegenden Modulbewertungen ersetzt. Dabei bleiben Nachkommastellen unberücksichtigt.

(4) Der Antrag auf Verkürzung ist innerhalb der ersten zwölf Monate der pädagogischen Ausbildung zu stellen.

(5) Die Verlängerung der pädagogischen Ausbildung nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes kann insbesondere erfolgen, wenn

1. krankheitsbedingte Ausfallzeiten von mehr als vier zusammenhängenden Wochen während der Hauptsemester oder dem Prüfungssemester vorliegen oder
2. aus Gründen, die die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nicht zu vertreten hat, die Zweite Staatsprüfung oder die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in

arbeitsrechtlichen Fächern in dem nach dieser Verordnung vorgegebenen Zeitraum nicht stattfinden kann.

Über die Anrechnungsfähigkeit von Modulen und damit gegebenenfalls verbundene Auflagen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.

(6) Über die jeweiligen Anträge entscheidet die Ausbildungsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars.

§ 43

Umfang und Gestaltung

(1) Bei der Verteilung der Module, Ausbildungsveranstaltungen, Unterrichtsverpflichtungen und weiterer schulischer Belange ist auf eine möglichst ausgewogene Arbeitsbelastung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst über 21 Monate zu achten. Schulische Belange sind insbesondere Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts wie Gesamt- und Teilkonferenzen, Elternabende, Elternbesuche, Wandertage, Studientreffen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Projekte.

(2) Für Veranstaltungen des Studienseminars ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an einem vollen Tag und grundsätzlich an einem weiteren halben Tag pro Woche von allen schulischen Veranstaltungen freizustellen.

- (3) Der Ausbildungsunterricht umfasst
1. in der Einführungsphase zehn Wochenstunden oder deren Entsprechung in der jeweiligen Schulform, abzuleisten in Hospitationen und angeleitetem Unterricht,
  2. im ersten und zweiten Hauptsemester je zehn bis zwölf Wochenstunden eigenverantworteter Unterricht und
  3. im Prüfungssemester sechs bis acht Wochenstunden eigenverantworteter Unterricht.

Die Hospitationen betragen in jedem Semester mindestens zwei Wochenstunden. Der eigenverantwortete Unterricht kann bis zu vier Unterrichtsstunden durch eine Mentorin oder einen Mentor betreut werden, die oder der in diesem Unterricht anwesend ist. Der Einsatz in Klassen mit inklusiver Beschulung ist zulässig.

(4) Im Einvernehmen mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule kann die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars eine von Abs. 3 abweichende Regelung treffen, sofern pädagogische oder schulische Gründe dies erfordern und keine Beeinträchtigung der pädagogischen Ausbildung zu erwarten ist.

(5) Sofern an der Ausbildungsschule keine Ausbildungsbelange entsprechenden Einsetzungsmöglichkeiten gegeben sind oder besonders schwierige Ausbildungsbedingungen vorliegen oder aus sonstigen zwingenden Gründen die Anwesenheit einer zusätzlichen Lehrkraft geboten ist, kann eine von Abs. 3 abweichende

Regelung getroffen werden. Darüber entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(6) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst soll in begründeten Ausnahmefällen zu Vertretungsstunden herangezogen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass ein Einsatz möglichst nur in den Lerngruppen und Fächern oder Fachrichtungen stattfindet, in denen sie unterrichtet.

(7) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars bestimmt eine Ausbilderin oder einen Ausbilder, die oder der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kontinuierlich während der gesamten pädagogischen Ausbildung begleitet. Auf begründeten Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst hin kann die beratende Ausbilderin oder der beratende Ausbilder gewechselt werden. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.

(8) Im Falle des zeitlichen Zusammentritts von Veranstaltungen des Studienseminars und der Ausbildungsschulen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars im Benehmen mit der Leitung der Ausbildungsschulen nach Anhörung der betroffenen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst über den Vorrang nach § 41 Abs. 3. In der Einführungsphase haben Seminarveranstaltungen grundsätzlich Vorrang.

(9) Während der Zeit nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung oder der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung für arbeitsrechtliche Fächer bis zum Ende der pädagogischen Ausbildung kann die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bis zu zwölf Wochenstunden oder deren Entsprechung in der jeweiligen Schulform im Unterricht und für Betreuung eingesetzt werden.

§ 44

Module und Modulbewertung

(1) Module bestehen inhaltlich und organisatorisch aus aufeinander bezogenen Modulveranstaltungen, in denen in der Wechselwirkung von Theorie und Unterrichtspraxis die grundlegenden Kompetenzen für die Tätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer erworben werden sollen. Die Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen sind dabei mit anderen Ausbildungsinhalten und dort zu erwerbenden Kompetenzen vernetzt oder bauen auf diese auf. Die Dauer eines Moduls erstreckt sich über ein Hauptsemester oder über die Zeit des Prüfungssemesters bis zur Zulassung zur Prüfung. In die Module integriert sind Unterrichtsbesuche. Die Anwesenheitszeit für Veranstaltungen des Studienseminars beträgt in jedem Modul 20 Zeitstunden.

(2) Module nach § 42 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes sind

1. vier Module zum Kompetenzbereich Unterrichten in den Fächern oder Fachrichtungen,
2. ein Modul Erziehen, Beraten, Betreuen.



3. ein Modul Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen und
4. zwei lehramtsspezifische Module.

Ein Modul liegt im Prüfungsemester.

- (3) Die Module des Kompetenzbereichs Unterrichten in den Fächern oder Fachrichtungen verteilen sich gleichmäßig

1. für das Lehramt an Grundschulen auf das Fach Deutsch oder Mathematik sowie auf ein Fach nach § 35 Abs. 4 Nr. 2,
2. für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien auf die beiden Unterrichtsfächer,
3. für das Lehramt an beruflichen Schulen und für das Lehramt an Förderschulen auf die Fachrichtung und das Unterrichtsfach oder

4. für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern auf die berufliche Fachrichtung und die arbeitsrechtlichen Fächer.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars übertägt einer Ausbilderin oder einem Ausbilder die Aufgaben einer oder eines Modulzuständigen. Grundsätzlich führt die oder der Modulzuständige die Modulveranstaltungen sowie die Unterrichtsbesuche durch. Sie oder er nimmt die Aufgaben nach § 41 Abs. 4 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes wahr. Sind mehrere Ausbilderinnen und Ausbilder an der Durchführung eines Moduls beteiligt, werden deren Teilbewertungen von der oder dem Modulzuständigen zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt.

(5) Modulveranstaltungen können mit anderen Trägerinstitutionen der Lehrerbildung gemeinsam durchgeführt werden. Die Gesamtverantwortung der oder des Modulzuständigen bleibt unberührt.

(6) Zur Feststellung der Leistung in der praktischen Unterrichtsleistung nach § 41 Abs. 2 und 3 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes finden in jedem Modul grundsätzlich zwei Unterrichtsbesuche statt. Unterrichtsbesuche bei einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden auch als gemeinsame Unterrichtsbesuche von Ausbilderinnen oder Ausbildern für mehrere Module durchgeführt. Der Verlauf der Lernentwicklung ist in die abschließende Leistungsbewertung einzubeziehen. Insgesamt wird in jedem Modul eine Bewertung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes aufgrund von Planung, Durchführung und Erörterung für die Leistung in der praktischen Unterrichtsleistung erteilt. Diese Bewertung ist nach § 41 Abs. 2 und 3 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes Grundlage der Modulbewertung.

(7) Schriftliche Bescheinigungen über die Teilnahme am jeweiligen Modul und dessen Bewertung werden von der oder dem Modulzuständigen ausgestellt.

(8) Eine Modulprüfung nach § 41 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des nicht bestandenen Moduls

und der ihm zugeordneten Ausbildungsschulen zu beachten. Die Ausbildungsveranstaltungen enthalten auch Angebote zur Kompensation, Spezialisierung und Profilbildung.

(4) Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst können Ausbildungsveranstaltungen ersetzt werden durch besonderen Ausbildungsveranstaltungen anderer Trägerinstitutionen der Lehrerbildung oder durch Ausbildungsveranstaltungen wie Betriebspraktika oder Erkundungen bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten. Diese besonderen Ausbildungsmaßnahmen sind jeweils von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars zu genehmigen.

(5) § 44 Abs. 5 gilt für Ausbildungsveranstaltungen entsprechend.

(6) Über die Teilnahme an den jeweiligen Ausbildungsveranstaltungen werden schriftliche Bescheinigungen ausgestellt.

#### § 46

##### Pädagogische Facharbeit

(1) Die Bestimmung der bereuenden Ausbilderin oder des bereuenden Ausbilders nach § 40a Abs. 2 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes erfolgt spätestens zu Beginn des zweiten Hauptsemesters. Dies ist aktenkundig zu machen.

(2) Das Thema der pädagogischen Facharbeit wird spätestens fünf Monate vor dem Termin zur Meldung zur Prüfung festgelegt. Die Festlegung ist von der bereuenden Ausbilderin oder dem bereuenden Ausbilder aktenkundig zu machen.

(3) Mit der Meldung zur Prüfung ist die pädagogische Facharbeit im Studienseminar abzugeben. Wird die pädagogische Facharbeit nicht abgegeben oder der Abgabetermin aus Gründen versäumt, welche die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertreten hat, ist die pädagogische Facharbeit mit null Punkten zu bewerten. Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die verspätete Abgabe nicht zu vertreten, kann die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars eine Nachfrist von höchstens vier Wochen gewähren. Die Ausbildungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen eine weitere Nachfrist gewähren. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

(4) Grundsätzlich soll der Umfang der inhaltlichen Ausführungen nicht weniger als 20 Seiten und nicht mehr als 30 Seiten, mit Anhang höchstens 40 Seiten betragen. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars. Am Schluss der pädagogischen Facharbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Versicherung nach § 25 Abs. 7 abzugeben. Die Ausbildungsbehörde kann Richtlinien für die formale Gestaltung der pädagogischen Facharbeit festlegen.

(5) Über die Bearbeitung eines Themas durch mehrere Personen (Gruppenarbeit) entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars auf Antrag der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

(6) Die bereuende Ausbilderin oder der bereuende Ausbilder erstellt ein Gutachten mit einer Bewertung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes. Dies ist aktenkundig zu machen. Das Gutachten ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst spätestens zwei Monate nach dem festgelegten Abgabetermin zum Kenntnis zu geben. Eine Durchschrift des Gutachtens ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auszuhändigen.

#### § 47

##### Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) In dem Gutachten nach § 42 Abs. 1 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes wird beurteilt, in welchem Umfang die Ziele und Inhalte nach § 41 Abs. 1 und 2 erfüllt worden sind. Die Beurteilung enthält auch Aussagen zur Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben. Die Ausbildungsbehörde kann Richtlinien für die formale Gestaltung festlegen.

(2) Mit der Meldung zur Prüfung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Gutachten beim zuständigen Studienseminar vor. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist eine Durchschrift des Gutachtens auszuhändigen.

#### Dritter Abschnitt

##### Zweite Staatsprüfung und Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern

#### § 48

##### Meldung und Zulassung

(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst meldet sich spätestens zwei Monate nach Beginn des Prüfungsemesters schriftlich bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars zur Prüfung an.

(2) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst hat mit der Meldung zur Prüfung vorzulegen:

1. das Portfolio nach § 41 Abs. 5 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes,
2. die pädagogische Facharbeit nach § 46, einen Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe, der nicht älter als drei Jahre ist und
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit der Teilnahme von Gästen an der Prüfung einverstanden ist.

#### § 49

##### Zeitpunkt und Organisation

(1) Die Zweite Staatsprüfung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern finden in der Regel zwischen dem 15. April und dem 31. Juli eines Jahres oder zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Januar des Folgejahres statt.

(2) Die Prüfung nach Abs. 1 wird an dem Studienseminar und an der Ausbildungsschule abgelegt, an denen die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuletzt ausgebildet wurde. Das Studienseminar organisiert die Prüfung in Absprache mit der Ausbildungsbehörde und der Ausbildungsschule.

(3) Den Prüfungstermin legt die Ausbildungsbehörde auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars fest. Die unterrichtspraktische Prüfung und die mündliche Prüfung finden grundsätzlich am selben Tag statt. Feststellung, Bekanntheit und Begründung der Gesamtnote und der Gesamtbewertung durch den Prüfungsausschuss nach § 50 des Hessischen Lehrberufsgesetzes erfolgen unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung. Ausnahmen von diesen Grundsätzen müssen schriftlich begründet werden. Der Prüfungstermin ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst spätestens vier Wochen vorher durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars bekannt zu geben.

(4) Alle zur Feststellung der Gesamtbewertung erforderlichen Unterlagen müssen dem Prüfungsausschuss am Prüfungstag vorliegen.

§ 50

Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Die unterrichtspraktische Prüfung nach § 47 Abs. 1 des Hessischen Lehrberufsgesetzes erfolgt in den Fächern oder in dem Fach und der Fachrichtung der pädagogischen Ausbildung. Sie wird als Einzelprüfung in einer der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten bekannten Lerngruppe durchgeführt.

(2) Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen erheblichen Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung im inklusiven Unterricht abgeleistet, können Prüfungslehreproben in einer solchen Lerngruppe erfolgen.

(3) Prüfungen nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Lehrberufsgesetzes werden in einer der folgenden Formen durchgeführt:

1. als eine Prüfungslehreprobe in einer Lerngruppe im Rahmen eines gestapelten Vormittags oder eines Projekts im Umfang von mindestens zwei, höchstens zweieinhalb Zeitstunden einschließlich der Pausenzeiten oder
2. als eine Prüfungslehreprobe fächerübergreifend in einer Lerngruppe im Umfang einer Doppelstunde.

(4) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen können die Prüfungslehreproben nicht in Lerngruppen des gymnasialen Bildungsgangs oder des Bildungsgangs der Grundschule erfolgen. In schulfremdbereitenden Schulformen, die eine Differenzierung in drei Leistungsniveaus vornehmen, kann die unterrichtspraktische Prüfung nicht in Lerngruppen des höchsten Leistungsniveaus stattfinden.

(5) Für das Lehramt an Förderschulen ist die unterrichtspraktische Prüfung in Lerngruppen

der Förderschule oder in Lerngruppen mit inklusivem Unterricht durchzuführen.

(6) Für das Lehramt an Gymnasien ist eine Prüfungslehreprobe in der Sekundarstufe I des gymnasialen Bildungsgangs oder der integrierten Gesamtschule und eine Prüfungslehreprobe in der gymnasialen Oberstufe oder dem beruflichen Gymnasium durchzuführen. Wenn eine Prüfungslehreprobe in der Sekundarstufe I der integrierten Gesamtschule in einem Fach stattfindet, in dem eine Differenzierung in Leistungsniveaus vorgenommen wird, muss die Prüfungslehreprobe in einer Lerngruppe des höchsten Leistungsniveaus stattfinden.

(7) Für das Lehramt an beruflichen Schulen sollen die Prüfungslehreproben nach Möglichkeit in verschiedenen Schulformen durchgeführt werden.

(8) Für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern werden die Prüfungslehreproben in einer der folgenden Formen durchgeführt:

1. in zwei Unterrichtsstunden in zwei Lerngruppen,
2. in einer Doppelstunde in einer Lerngruppe oder

3. in einer Lerngruppe im Rahmen eines Projekts im Umfang von mindestens zwei, höchstens zweieinhalb Zeitstunden einschließlich der Pausenzeiten.

(9) Für jede Lehrprobe legt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Unterrichtsentwurf vor. Dieser soll einen Umfang von grundsätzlich acht Seiten nicht überschreiten. In den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Lehrberufsgesetzes soll der Unterrichtsentwurf einen Umfang von zwölf Seiten nicht überschreiten. Dem Studienseminar, der Ausbildungsschule und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist jeweils eine Ausfertigung jedes Unterrichtsentwurfs in geeigneter Form rechtzeitig zuzuleiten.

(10) Nach Abschluss der Prüfungslehreproben erörtert die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat vor dem Prüfungsausschuss mündlich Planung und Durchführung der Unterrichtsstunde. Fragen an die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten können durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die Erörterung dauert in der Regel 45 Minuten.

(11) Der Prüfungsausschuss bewertet jede Prüfungslehreprobe nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrberufsgesetzes aufgrund von Planung, Durchführung und Erörterung des Unterrichts der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten.

§ 51

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung nach § 48 des Hessischen Lehrberufsgesetzes findet nach der unterrichtspraktischen Prüfung statt und soll in der Regel 60 Minuten dauern. Bei Fach-

lehrerwärtnerinnen oder Fachlehrerwärtner soll sie 45 Minuten dauern.

(2) Die Aufgabe für die mündliche Prüfung wird der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vom Prüfungsausschuss schriftlich vorgelegt. Für die unmittelbare Vorbereitung auf die mündliche Prüfung sind der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst 30 Minuten zu gewähren. Während der Vorbereitung, die unter Aufsicht stattfindet, darf sich die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Aufzeichnungen als Grundlage für ihre späteren Ausführungen machen.

(3) In der mündlichen Prüfung erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zunächst Gelegenheit, ihre Auseinandersetzung mit der Aufgabe in einem Vortrag von höchstens 15 Minuten Dauer vorzustellen. Der Vortrag kann durch entsprechende Visualisierung unterstützt werden. Davon ausgehend beginnt der Prüfungsausschuss mit ihr ein weiterführendes Gespräch, in dem Fragen in Verbindung von Theorie und Praxis erörtert werden.

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrberufsgesetzes.

ZEHNTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 82

Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von außerhalb Hessens oder in anderen Ausbildungsgängen erworbenen Befähigungen  
 Der Ausbildungsbehörde wird die Befugnis nach § 59 Abs. 2 des Hessischen Lehrberufsgesetzes übertragen, eine andere außerhalb Hessens oder in anderen Ausbildungsgängen erworbene Befähigung als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung anzuerkennen.

§ 83

Übertragung der Befugnis zur Erteilung der Unterrichtserlaubnis an Personen, die die Befähigung zum Lehramt oder die Lehrbefähigung in arbeitsrechtlichen Fächern nicht besitzen  
 Der Ausbildungsbehörde wird die Befugnis nach § 62 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Lehrberufsgesetzes übertragen für Bewerberinnen und Bewerber, die

1. gegen Stundenvergütung oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden sollen und eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder beide Staatsprüfungen für ein Lehramt in anderen Bundesländern abgelegt haben, sofern diese Prüfungen den in Hessen vorgeschriebenen gleichwertig sind und die Beschäftigung in der Schulform erfolgt, für die die Prüfung abgelegt wurde,
2. die Eignung für einen Unterrichtseinsatz in einzelnen Fächern durch den Nachweis höher fachlichen Qualifikation, insbesondere durch die Teilnahme an besonderen Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen oder

durch Überprüfung ihrer unterrichtlichen Fähigkeiten in Hessen erbracht haben oder gegen Stundenvergütung oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden sollen und die Voraussetzungen der Nr. 1 und 2 nicht erfüllen, wenn ein unabwiesbares Unterrichtsbedürfnis vorliegt und nachhaltige Bemühungen zur Gewinnung einer ausgebildeten Lehrkraft ohne Ergebnis geblieben sind.

§ 84

Aufhebung bisheriger Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung über Zuständigkeiten für die Erteilung der Unterrichtserlaubnis nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 12. August 1991 (GVBl. I S. 289)<sup>1</sup>, geändert durch Anordnung vom 30. April 1999 (GVBl. I S. 312), die Verordnung über das besondere berufsbegleitende Verfahren zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung durch Anordnung vom 21. Juli 2009 (ABl. S. 398),
3. die Verordnung über die Befähigung zum Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 947)<sup>2</sup>,
4. die Verordnung zur Organisation und Aufgabengliederung des Amtes für Lehrerbildung vom 16. März 2005 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2010 (ABl. S. 546) und
5. die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrberufsgesetzes vom 16. März 2005 (ABl. S. 202), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2006 (ABl. S. 639).

§ 85

Übergangsvorschrift

(1) Für Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, und für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die bis einschließlich zum 1. Februar 2011 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, findet die in § 84 Nr. 5 aufgeführte Vorschrift in der am 31. Oktober 2011 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/2012 und vor dem Wintersemester 2014/2015 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben, gilt diese Verordnung in der am 8. Juli 2013 geltenden Fassung.

§ 86

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. September 2012

Die Hessische Kultusministerin

Beer

<sup>1</sup>) Heft auf GVBl. II 322-103  
<sup>2</sup>) Heft auf GVBl. II 322-130

## VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

### Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst!

Erlass vom 8. Januar 2016 II.2 – 634.000.004 – 77 – Gült. Verz. Nr. 7200

#### 1. Grundsätze

1.1. Einstellungen in den hessischen Schuldienst werden im Rahmen der nach dem Landeshaushalt verfügbaren Stellen und Mittel, dem schulischen Fachbedarf sowie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerberinnen und Bewerber vorgenommen.

Die Auswahl erfolgt entweder über schulbezogene Ausschreibungen, die im Internet veröffentlicht werden, oder über das Ranglistenverfahren, das für die Staatlichen Schulleiter zentral von der Zentralstelle Personalmanagement Lehrkräfte (ZPM) am Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt durchgeführt wird.

Die im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Stellen für den Schulbereich werden im Stellenzuweisungserlass des Hessischen Kultusministeriums nach § 152 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), in der jeweils geltenden Fassung den Staatlichen Schulleitern zugewiesen.

Die auf die Schulen entfallenden besetzbaren Stellen sind nach Möglichkeit zügig zu besetzen. Sie werden zunächst durch Personalentkennungsmaßnahmen wie zum Beispiel Abordnungen und Versetzungen besetzt. Die Staatlichen Schulleiter vollziehen diese Personalentkennungsmaßnahmen im Benehmen mit den Schulen. Die danach noch unbesetzten Stellen werden nach den im Folgenden beschriebenen Verfahren besetzt.

1.2. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Art des Einstellungsverfahrens. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung erhält sie oder er die Möglichkeit, im Staatlichen Schulamt vertraulich Einblick in die Bewerbungsranklisten zu nehmen. Dabei ist zu prüfen, ob für den jeweiligen Schulleiterbezirk Bewerbungen von geeigneten Lehrkräften, Fachlehrkräften (Bewerberinnen oder Bewerberinnen mit Behinderung) vorhanden sind. Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Erlasses sind die Menschen mit Behinderung und die ihnen gleichgestellten Menschen nach § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

1.3. Einstellende Behörden für Einstellungen im schulbezogenen Ausschreibungsverfahren sind die Schulen, im Ranglistenverfahren die Staatlichen Schulleiter.

Die Ermittlung des fächer- und fachrichtungs-spezifischen Bedarfs erfolgt durch die Schulen unter Beteiligung des örtlichen Personalarates und wird den Staatlichen Schulleitern und von dort schul-amts- und lehramisbezogen dem Hessischen Kultusministerium für eine zukunftsorientierte Lehrbedarfsplanung vorgelegt.

1.4. Einstellungen werden grundsätzlich drei Tage vor dem Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr oder zum 1. Februar vorgenommen. Einstellungen sind darüber hinaus jederzeit im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel möglich, wenn Fachbedarf entsteht.

1.5. Die Auswahl für Einstellungen erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Beachtung des Hessischen Beamtengesetzes, des Hessischen Personalvertretungsgesetzes, des SGB IX, des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes, der Richtlinien zur Integration und Teilhabe Angehöriger der hessischen Landesverwaltung mit Behinderung – Teilhaberichtlinien – II und III sowie der Integrationsvereinbarung für die Lehrkräfte in den jeweils geltenden Fassungen.

Liegen Bewerbungen von Menschen mit Behinderung vor, so ist ihnen bei gleicher Eignung der Vorzug vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern zu geben.

Das Hessische Kultusministerium (HKM) informiert die Bundesagentur für Arbeit einmal pro Jahr über die Einstellungstermine und verweist auf die Dokumentation der Einstellungsverfahren auf der Homepage des HKM. Zusätzlich wird der aktuelle Erlass über die Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst elektronisch zur Verfügung gestellt.

1.6. Bewerbungen um Neueinstellung von Lehrkräften, die bereits im hessischen Schuldienst eingestellt sind, sind dann nicht zulässig, wenn die Bewerbung sich auf das gleiche Lehramt bezieht, mit dem sie bereits eingestellt sind. Diese Lehrkräfte müssen am Versetzungsverfahren teilnehmen.

1.7. Die den Bewerberinnen und Bewerbern mitzuteilende Rücküberlegungsfrist für die Annahme eines Einstellungsangebotes beträgt drei Werktage nach Zustellung (Übersendung mit einfachem Brief). Wird ein Einstellungsangebot in der festgelegten Frist nicht angenommen, besteht für den Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum des Einstellungsangebotes kein Anspruch auf ein weiteres Angebot.

Bei besonderem Fachbedarf zur Sicherstellung der Unterrichtskontinuität kann ein weiteres Angebot erfolgen.

1.8. Sofern die persönlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, erfolgen Einstellungen im Beamtenverhältnis. Diese Einstellungen erfolgen in der Regel mit vollem Beschäftigungsumfang.

Liegen die persönlichen oder beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vor, ist zu prüfen, ob eine Einstellung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis als Beschäftigte oder Beschäftigter – auch mit reduziertem Beschäftigungsumfang – möglich ist. Eine Beurlaubung ist, außer bei gesetzlichen Ansprüchen, frühestens nach Ablauf der Probezeit möglich.

1.9. Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Befähigung für Laufbahnen der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nicht in Hessen erworben haben, benötigen zur Teilnahme an den Einstellungsverfahren eine Gleichstellung ihrer Befähigung mit der Befähigung zu einem Lehramt oder eine Gleichstellung ihrer Befähigung mit der Lehrbefähigung als Fachlehrerinnen oder Fachlehrer. Für die Gleichstellung mit der Befähigung zu einem Lehramt ist grundsätzlich die Zentralstelle Personalmanagement Lehrkräfte (ZPM) zuständig. Für die Gleichstellung mit der Lehrbefähigung als Fachlehrerinnen oder Fachlehrer ist grundsätzlich die Hessische Lehrkräfteakademie (LA) – Abteilung I – zuständig. Für das Ranglistenverfahren erfolgt die Prüfung intern. Für das schulbezogene Ausschreibungsverfahren muss die Gleichstellung spätestens bei der Abgabe der Bewerbung formlos bei der ZPM oder bei Fachlehrerinnen und Fachlehrern bei der LA beantragt werden. Sie kann als Ergänzung zur Bewerbung nachgereicht werden. Auf die erfolgte Antragstellung ist in der Bewerbung hinzuweisen.

1.10. Als Erste Staatsprüfung im Sinne dieses Erlasses gelten alle Hochschulabschlüsse, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für Laufbahnen der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen sind.

Als Zweite Staatsprüfung im Sinne dieses Erlasses gelten alle Prüfungen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, mit deren Bestehen die Befähigung für Laufbahnen der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erworben wird.

1.11. Für eine Bewerbung im schulbezogenen Ausschreibungsverfahren sind in zweifacher Ausfertigung die üblichen Bewerbungsunterlagen wie Lebenslauf, Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen, Bescheid über die Gleichstellung sowie detaillierte Nachweise über bisherige berufliche Tätigkeiten über die in der Ausschreibung zusätzlich verlangten Anforderun-

gen und Voraussetzungen einzureichen. Bei Annahme eines Einstellungsangebots sind beglaubigte Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen nachzureichen.

Für das Ranglistenverfahren sind die vorgegebenen Bewerbungsformulare dem Internet unter <https://kultusministerium.hessen.de> zu entnehmen oder bei der ZPM anzufordern und vollständig ausgefüllt in einfacher Ausfertigung zusammen mit dem Lebenslauf, beglaubigten Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen sowie eventuell weiteren Nachweisen zur Berechnung von Bonuspunkten einzureichen.

1.12. Einstellungen im Rahmen einer berufs begleitenden Qualifizierung bleiben vom Einstellungs-erlass unberührt.

#### 2. Schulbezogenes Ausschreibungsverfahren

2.1. Im Rahmen eines schulbezogenen Ausschreibungsverfahrens formuliert die Schulleiterin oder der Schulleiter die Ausschreibung einschließlich des spezifischen Anforderungsprofils und legt nach Anhörung des Schulpersonalarates und der örtlichen Schwerbehindertenvertretung die Stellenausschreibung dem zuständigen Staatlichen Schulamt vor.

2.2. Das Staatliche Schulamt prüft die Rechtmäßigkeit der Stellenausschreibung und nimmt die Veröffentlichung im Internet unter <https://kultusministerium.hessen.de> vor. Die Aktualisierung der Ausschreibungen im Internet erfolgt täglich.

2.3. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen, in zu begründenden Ausnahmefällen mindestens eine Woche.

2.4. Kann im schulbezogenen Ausschreibungsverfahren keine geeignete Bewerberin oder kein geeigneter Bewerber gefunden werden, wird das Verfahren abgebrochen. Eine erneute Ausschreibung mit ggf. verändertem Anforderungsprofil kann zur Erweiterung des Bewerberkreises vorgenommen werden. Sollten keine geeigneten Bewerbungen für bestimmte Fächer oder Fachrichtungen vorliegen – dies gilt auch für Bewerbungsranklisten im Ranglistenverfahren – und Bewerbungsranklisten im besonderen Verfahren zum Erwerb einer Lehramt gleichgestellten Qualifikation nach den §§ 53 bis 65 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrberufbildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), in der jeweils geltenden Fassung –, kann die Stellenausschreibung auch für Bewerberinnen und Bewerber mit universitärem Abschluss, der kein Bachelorabschluss ist, oder mit einem akkreditierten Masterabschluss geöffnet werden. Die Abteilung I der Lehrkräfteakademie prüft die Eignung der vorgelegten Qualifikationsnachweise und

benennt gegebenenfalls Qualifizierungsmaßnahmen. Die diesem Kreis angehörenden Personen sind im Beschäftigungsverhältnis nach den jeweils geltenden Eingruppierungsregeln einzustellen. Bewerbungen von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern haben bei der Auswahl Vorrang.

2.5. Bewerbungen sind an das in der Ausschreibung genannte Staatliche Schulamt zu richten. Die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen sind mit schriftlichen Nachweisen zu belegen. Die im Staatlichen Schulamt eingegangenen Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem Anforderungsprofil (Lehramt, Fächer, beamtenrechtliche Voraussetzungen) geprüft, in SAP LRM Personalwesen erfasst und zusammen mit den aus dem System erzeugten Auswertungslisten nach Abschluss der Bewerbungsfrist unmittelbar an die auswählende Schule weitergeleitet. Liegen Bewerbungen von Lehrkräften mit Behinderung vor, informiert das Staatliche Schulamt die örtliche wie auch die Gesamtschwerbehindertenvertretung entsprechend.

2.6. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sichtet die eingegangenen Bewerbungen nach folgenden Kriterien:

- Übereinstimmung der Bewerbung mit dem Anforderungsprofil,
- Berücksichtigung der Kriterien analog Nr. 1.5 und 3.2 bis 3.6.

Danach entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den übrigen Schulleitungsmitgliedern und nach Anhörung des Schulpersonalrates, der Frauenbeauftragten und bei Bewerbung von Menschen mit Behinderung der Schwerbehindertenvertretung, ob eine Auswahlentscheidung nach Aktenlage möglich ist oder ob ein Überprüfungsverfahren erforderlich ist.

2.7. Ist eine Auswahlentscheidung nach Aktenlage möglich, dann entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den übrigen Schulleitungsmitgliedern unter Beteiligung des Schulpersonalrates, der Frauenbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung.

Nach Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung bereitet das Staatliche Schulamt die Einstellung durch die Schule vor und informiert die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber im Auftrag der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterzeichnet und überreicht die Ernennungsurkunde.

2.8. Wird ein Überprüfungsverfahren erforderlich, legt die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Aktenlage fest, welche Bewerberinnen und Bewerber in die engere Wahl kommen, und lädt diese Personen zu einer Überprüfung vor einem Überprüfungs-gremium in die Schule ein. Haben sich Menschen mit Behinderung beworben, sind sie einzuladen.

Eine Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt (§ 82 SGB IX). Ob die fachliche Eignung offensichtlich fehlt, ist an dem mit der Stellenausschreibung bekamten gemachten Anforderungsprofil zu messen.

In der Einladung zu dem Überprüfungsverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber darauf hingewiesen, dass etwaige Kosten, die durch die Einladung verursacht werden, nicht erstattet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter organisiert das Überprüfungsverfahren, lädt die Mitglieder des Überprüfungs-gremiums dazu ein, legt ihnen rechtzeitig und umfassend alle Bewerbungsunterlagen vor und erläutert die Auswahl der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber. Danach wird das Überprüfungsverfahren durchgeführt.

Die Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Zusammensetzung des Überprüfungs-gremiums, die Reihenfolge der auszuwählenden Bewerberinnen und Bewerber und die Überprüfungs-gespräche sind zu protokollieren.

Alle Mitglieder des Überprüfungs-gremiums unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

- die Schulleiterin oder der Schulleiter (Vorsitz),
- ein weiteres Schulleitungsmitglied, sofern nicht vorhanden die Abwesenheitsvertreterin oder der schäftige Lehrkraft der Schule.

– ein Mitglied des Schulpersonalrates nach § 62 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,

- die Frauenbeauftragte für Lehrkräfte entsprechend den Vorgaben des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes,
- bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit Behinderung ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung, sofern eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nicht nach § 81 Abs. 1 SGB IX ausdrücklich abgelehnt wird.

Im Überprüfungsverfahren ist von den festgelegten Gesprächs- und Bewertungsschwerpunkten auszugehen. Es ist allen Bewerberinnen und Bewerbern ein gleicher und ausreichend großer Zeitraum einzuräumen; es sind jeweils die gleichen Fachthemen zur Beantwortung oder Diskussion zu stellen, um einen Vergleich zu ermöglichen. Die Regelungen zu Nachteilsausgleichen für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung nach Teil III der Teilhaberchindlinien sind hierbei zu beachten.

2.9. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt dem Staatlichen Schulamt die beabsichtigte Entscheidung mit einem die Entscheidung begründenden Auswahllbericht zur rechtlichen Prüfung vor und entscheidet danach im Benehmen mit den übrigen Schulleitungsmitgliedern und nach Beteiligung des Schulpersonalrates, der Frauenbeauftragten der

Lehrkräfte sowie bei Bewerbung von Menschen mit Behinderung der Schwerbehindertenvertretung, abschließend.

Das Staatliche Schulamt bereitet die Einstellung durch die Schule vor und informiert die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber im Auftrag der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterzeichnet und überreicht die Ernennungsurkunde.

### 3. Ranglistenverfahren

3.1. Im Ranglistenverfahren richten Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung zu einem Lehramt ihre Bewerbungen an die ZPM. Dort werden die Bewerbungen geprüft, erfasst und in das Verfahren aufgenommen. Auf Grundlage der Gesamtnotenwerte, die sich aus den erbrachten Leistungen in den Ersten und Zweiten Staatsprüfungen oder gleichgestellten Abschlüssen sowie möglichen Bonus- und Maluspunkten ergeben, werden bedarfsbezogen elektronisch Ranglisten erstellt. Diese werden dem jeweiligen Fachbedarf entsprechend lehramts-spezifisch, schulams- oder landesbezogen, jeweils nach Fächern und Fachrichtungen und im Bedarfsfall gesondert für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung ausgewiesen.

Bewerbungen zur Aufnahme in die Rangliste sind nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung oder eines gleichwertigen Abschlusses jederzeit möglich. Die Aufnahme in die Rangliste erfolgt grundsätzlich unmittelbar nach Bearbeitung der vollständig vorliegenden Bewerbungsunterlagen. Bis zur Anhörung des Zeugnisses über die Zweite Staatsprüfung oder einen gleichwertigen Abschluss ist die Vorlage einer vorläufigen Bescheinigung der Gesamtnote mit einer Dezimalstelle ausreichend.

Hessische Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können ihre Bewerbung ab dem Zeitpunkt einreichen, zu dem sie sich für die Zweite Staatsprüfung oder den gleichwertigen Abschluss angemeldet haben. In Lehramt, in denen das Hessische Kultusministerium Mangel-fächer definiert oder einen Lehrkräftemangel festgestellt hat, gilt:

Diese Bewerbungen bleiben so lange inaktiv, bis der ZPM durch die Bewerberinnen und Bewerber eine vorläufige Bescheinigung der Gesamtnote mit einer Dezimalstelle vorgelegt wird.

In Lehramt, in denen das Hessische Kultusministerium keine Mangel-fächer definiert oder keinen Lehrkräftemangel festgestellt hat, gilt

- für die Einstellung zum Schuljahresbeginn: Die Bewerbungen werden drei Wochen vor Beginn der hessischen Sommerferien aktiv gesetzt, sofern die Bewerbungen spätestens bis zum 15. Mai der ZPM vorgelegt wurden und der ZPM durch die Bewerberinnen und Bewerber eine vorläufige Bescheinigung der Gesamtnote mit einer

Dezimalstelle vorgelegt wird, die spätestens vier Wochen vor den hessischen Sommerferien dort eingegangen sein muss.

- für die Einstellung zum Schulhalbjahresbeginn: Die Bewerbungen werden mit Beginn der hessischen Weihnachtsferien, spätestens jedoch am 5. Januar aktiv gesetzt, sofern die Bewerbungen spätestens bis zum 15. November der ZPM vorgelegt wurden und der ZPM durch die Bewerberinnen und Bewerber eine vorläufige Bescheinigung der Gesamtnote mit einer Dezimalstelle vorgelegt wird, die spätestens eine Woche vor Beginn der hessischen Weihnachtsferien dort eingegangen sein muss.

Das Zeugnis der Zweiten Staatsprüfung oder eines gleichwertigen Abschlusses reichen außerhessische Bewerberinnen und Bewerber umgehend nach Ausständigung, hessische Bewerberinnen und Bewerber bis spätestens zum 5. August oder 5. Februar bei der ZPM nach.

Bei Bewerbung einer Lehrkraft mit Behinderung im Ranglistenverfahren sind der Gesamtschwerbehindertenvertretung und dem Gesamtpersonalrat durch die Schulleiter, für die ein Einsatzwunsch abgeleitet wurde, die Daten auf Grundlage eines SAP-Berichts zur Verfügung zu stellen. Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung werden einmalig zu Vorstellungsgesprächen von den zuständigen schulfachlichen Aufsichts-beamten und -beamtinnen beider von den Bewerberinnen und Bewerbern höchstpriorisierten Schulamtsbezirken eingeladen. Die jeweils zuständige Gesamtschwerbehindertenvertretung ist zum Vorstellungsgespräch ebenfalls einzuladen. Das Gespräch ist durch ein Protokoll zu dokumentieren. Nach Abschluss des Gesprächs sind das Datum und der Name der oder des Gesprächsführenden der ZPM zur Dokumentation in SAP mitzuteilen.

3.2. Maßgebend für die Einordnung in die Rangliste ist die wie folgt berechnete gewichtete Gesamtwert  $g$ :

$$g = 4 \times n_1 + 7 \times n_2 + 4,0$$

Dabei bedeutet

- $n_1$  die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung und
- $n_2$  die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung, jeweils abgerundet auf eine Dezimalstelle.

3.3. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die neben der Befähigung zu einem Lehramt durch Zusatzprüfung eine Befähigung zu einem weiteren Lehramt erworben haben, wird bei einer Bewerbung im zusätzlich erworbenen Lehramt der gewichtete Gesamtwert  $g$  wie folgt berechnet:

$$g = 4 \times n_1 + 7 \times n_2 + 4,0$$

Dabei bedeutet  $n_3$  die Gesamtnote der Zusatzprüfung, jeweils abgerundet auf eine Dezimalstelle.

3.4. Bei Bewerberinnen und Bewerbern aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Befähigung

higung mit der Befähigung zu einem Lehramt gleichgestellt wurde, ist zur Ermittlung des gewichteten Gesamtwerts g das im Diplom ausgewiesene Prädikat, abgerundet auf eine Dezimalstelle, zu übernehmen, mit dem Faktor 11 zu multiplizieren und die Zahl 4,0 hinzuzuzaddieren. Entspricht das Prädikat nicht den Notenskalen, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden, ist eine Umrechnung nach dem sogenannten Bayerischen Notenschlüssel vorzunehmen.

3.5. Bei der Festsetzung des Ranglistenplatzes wird der Bewerberin oder dem Bewerber

- für eine nachgewiesene erfolgreiche Unterrichtstätigkeit an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schulen, die durch eine Bewährungsfeststellung der Schulleiterin oder des Schulleiters bestätigt wurde, mit mindestens acht Wochenstunden in einem Schulhalbjahr oder einem entsprechenden Zeitraum ein Bonus von 1,5 bis zu einem maximalen Bonus von insgesamt 15,0 oder
- für eine nachgewiesene erfolgreiche Unterrichtstätigkeit an den öffentlichen Schulen vergleichbarer Einrichtungen, die durch eine Bewährungsfeststellung der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung bestätigt wurde, mit mindestens acht Wochenstunden in mindestens zwei Schulhalbjahren oder einem entsprechenden Zeitraum ein Bonus von 1,5 bis zu einem maximalen Bonus von 7,5,
- für eine nachgewiesene abgeschlossene berufliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsbereich ein Bonus von 2,0 bis zu einem maximalen Bonus von 4,0,
- für eine sonstige nachgewiesene mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit ein Bonus von einmahlig 2,0 – das Merkmal „berufliche Tätigkeit“ erfüllt auch, wer nachweist, dass sie oder er zwei Jahre lang selbstständig einen eigenen Familienhaushalt mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person geführt hat –,
- für einen nachgewiesenen weiteren Hochschulabschluss oder eine nachgewiesene abgeschlossene Promotion ein Bonus von jeweils 2,0, bis zu einem maximalen Bonus von insgesamt 4,0.

Insgesamt können maximal 15,0 Bonuspunkte angerechnet werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die mehr als fünf Jahre hintereinander keine Unterrichtstätigkeit an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schulen mit mindestens acht Wochenstunden über einen Zeitraum von insgesamt mindestens zwei Halbjahren wahrgenommen haben, wird pro Jahr, in dem sie weiterhin keine Unterrichtserfahrung im genannten Umfang sammeln, von den bis dahin für Unterrichtstätigkeit erworbenen Bonuspunkten ein Malus von 1,0 Punkten abgezogen.

Menschen mit Behinderung sind dann von dieser Malusregelung ausgenommen, wenn die geforderte Unterrichtstätigkeit nachweislich aus Gründen der Behinderung nicht erbracht werden konnte.

Ebenso von der Malusregelung ausgenommen sind Personen, die die geforderte Unterrichtstätigkeit nachweislich aufgrund der Betreuung eines oder mehrerer im eigenen Familienhaushalt lebenden Kindes oder Kinder oder aufgrund der Betreuung eines oder mehrerer pflegebedürftigen Familienangehörigen nicht erbringen konnten. Im Fall der Kinderbetreuung gilt die Befreiung von der Malusregelung nur für einen Elternteil und beträgt für jedes Kind drei Jahre.

Im Fall der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger gilt die Befreiung von der Malusregelung nur für eine pflegende Person und nur für die Dauer der Pflege.

3.6. Bei der Auswahl zwischen Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Eignung und gleicher Fächerkombination werden soziale Gesichtspunkte berücksichtigt. Soziale Gesichtspunkte sind:

- Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX in der jeweils geltenden Fassung,
- verzögerter Ausbildungsabschluss durch die Ableistung von Wehr-, Zivil- oder Bundesfreiwilligendienst oder die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres – die Regelungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung –,
- verzögerter Ausbildungsabschluss durch die Geburt eines Kindes (Mutterschutz oder nachgewiesene Elternzeit),
- Unterhaltspflicht für mindestens ein Kind und kein regelmäßiges sozialhilfeunabhängiges Familieneinkommen.

Vorrang genießen Bewerberinnen und Bewerber mit anerkannter Behinderung.

Weiterhin erhalten diejenigen Bewerberinnen und Bewerber ein Vorrangmerkmal, die wegen der Versorgung von Kindern oder – nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses – zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind.

3.7. Die Bewerbungen beziehen sich grundsätzlich auf eine landesweite Einstellung. Bewerberinnen und Bewerber können zusätzlich nach eigener Prioritätensetzung gezielt Dienstbezirke von Staatlichen Schulämtern angeben, auf die sich ihre Bewerbung vorrangig beziehen soll. Diese Bewerbungen gelten jeweils für den gesamten ausgewählten Dienstbezirk der Staatlichen Schulämter. Die angegebenen Prioritäten werden bei Einstellungsangeboten vorrangig berücksichtigt.

Sollten in den Schulamtslisten für bestimmte Lehrämter, Fächer, Fachrichtungen oder Fachkombinationen keine Bewerbungen vorliegen, kann Personen aus den übergeordneten Auswahllisten ein Einstellungsangebot gemacht werden.

3.8. Bei Anforderung einer Einstellung im Ranglistenverfahren muss die Schulleiterin oder der Schulleiter zunächst die örtliche Schwerbehindertenvertretung nach § 95 Abs. 2 SGB IX beteiligen. Das zuständige Schulamt informiert anschließend die Gesamtschwerbehindertenvertretung bezüglich der Einstellungsanforderung. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen ist zu dokumentieren. Nach erfolgter Beteiligung wird die Einstellungsanforderung an die ZPM weitergeleitet, die die Hauptschwerbehindertenvertretung diesbezüglich informiert.

3.9. Die Rangliste wird einmal jährlich zum 15. März bereinigt. Dabei werden alle Bewerbungen gelöscht, die vor dem 1. August des Vorjahres eingegangen sind. Diese Bewerbungen können mit einer Kurzbewerbung ergänzt und aufrechterhalten werden. Alle Bewerbungen, die nach dem 1. August des Vorjahres eingegangen sind, werden in die neu erstellte Rangliste übernommen.

3.10. Bewerberinnen und Bewerber, die ein Einstellungsangebot ablehnen oder nicht fristgerecht annehmen, wird von ihren erworbenen Bonuspunkten pro Ablehnung ein Malus von 3,0 Punkten abgezogen. Ausgenommen sind die Fälle, bei denen eine Ablehnung erfolgt, weil ein anderes Schulamt aus Gründen der Unterrichtskontinuität gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber eine Einstellungsanzeige ausgesprochen hat. Der Rangplatz 1 zum Zeitpunkt dieser Zusage muss von dem Schulamt, das das Zweitangebot ausspricht, nachprüfbar dokumentiert werden.

Vom Abzug des Malus kann abgesehen werden, wenn Menschen mit Behinderung das Einstellungsangebot nachweislich aus Gründen der Behinderung oder wenn Bewerberinnen und Bewerber das Angebot nachweislich aus familiären Gründen nicht wahrnehmen können.

Maluspunkte nach Satz 1 werden auch von erst später erworbenen Bonuspunkten abgezogen.

**4. Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagoginnen sowie Erzieherinnen und Erzieher im Unterrichtseinsatz**

4.1. Bewerberinnen und Bewerber mit der Lehrbefähigung in musisch-technischen, arbeitstechnischen, technologischen oder sozialpädagogischen Fächern können nur im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens nach Nr. 2 eingestellt werden.

4.2. Für die Einstellung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Erzieherinnen und Erziehern gelten für die Bewerbungsfristen und die Einstellungsfristen die Regelungen des Ranglistenverfahrens für Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber.

Im Falle einer Stellenausschreibung gilt Nr. 2 entsprechend.

Die in Nr. 1.5 und 3.6 genannten gesetzlichen Regelungen und Kriterien sind zu beachten.

**5. Religionslehrerinnen und Religionslehrer**

5.1. Pfarrerinnen und Pfarrer sowie weitere Personen, die kirchliche Bedienstete sind und denen ihre Kirche die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, können im Rahmen von Gestellungsverträgen im Schuldienst beschäftigt werden.

5.2. Vor der Beschäftigung ist die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers durch das Staatliche Schulamt festzustellen.

**6. Schlussbestimmungen**

Der Erlass zum Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst vom 19. Januar 2010, II.6 – 634.000.008 – 5 –, wird aufgehoben.

Dieser Erlass tritt am 15. März 2016 in Kraft.